

13. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

07.06.2021 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 27.05.2021

- Bekanntmachung -

zur 13. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 07.06.2021 um 18:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit aller Teilnehmer empfehlen wir, am Tag der Sitzung einen Coronatest durchführen zu lassen oder einen Selbsttest anzuwenden. Für die Sitzung gelten die entsprechenden coronabedingten Abstands- und Hygieneregungen.

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Hygienekonzept für die Sitzungen der Ortschaftsräte während der Corona-Pandemie	2021076/1
2.6	6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“	2021070/1
2.7	Priorisierungen der Instandsetzung und des grundhaften Ausbaus von öffentlichen kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen in Köthen (Anhalt) und den zugehörigen Ortsteilen	2021054/2
2.8	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2022 Dohndorf	2021064/1
2.9	Informationsvorlage zum Antrag der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften	2021072/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs

- | | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 31.05.2021 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgehangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 07.06.2021
Sitzung	: 13. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2021070/1
TOP 2.6	: 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.06.2021	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.06.2021

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 07.06.2021
Sitzung	: 13. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2021054/2
TOP 2.7	: Priorisierungen der Instandsetzung und des grundhaften Ausbaus von öffentlichen kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen in Köthen (Anhalt) und den zugehörigen Ortsteilen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7		
Sitzung am	07.06.2021	IST Stimmberechtigte	5		
TOP	2.7	Befangen	0		
<table><tr><td>Beschluss</td><td>laut BV</td></tr></table>		Beschluss	laut BV	Ja-Stimmen	5
		Beschluss	laut BV		
		Nein-Stimmen	0		
		Enthaltungen	0		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.06.2021

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021054/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021054/2
	Az.:	erstellt am: 15.04.2021

Betreff

Priorisierungen der Instandsetzung und des grundhaften Ausbaus von öffentlichen kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen in Köthen (Anhalt) und den zugehörigen Ortsteilen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.05.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.05.2021	kein Beschluss
2	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
3	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
4	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
5	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
6	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
7	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Priorisierung der Belagsinstandsetzungen gesamter/weiträumiger Bereiche kommunaler Straßen, Wege und Plätze sowie die Priorisierung des grundhaften Ausbaus kommunaler Straßen, Wege und Plätze.

Gesetzliche Grundlagen:

keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Erneuerung und Erhaltung kommunaler Straßen, Wege und Plätze ist eine ständig präsente Aufgabe der Stadt (Köthen).

Das in diesem Zusammenhang zu unterhaltende Straßen- und Wegenetz der Gemeinde erstreckt sich über die Stadt Köthen selbst, wie auch über die der Stadt zugehörigen Ortsteilen.

Für eine zukünftige Planung von Belagsinstandsetzungen und den grundhaften Ausbau hat die Verwaltung jeweils eine Priorisierung erarbeitet, nach der in Abhängigkeit vom Haushalt Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen. (Anlage 1 - Priorisierung der Belagsinstandsetzungen, Anlage 2 - Priorisierung des grundhaften Ausbaus)

Mit den Priorisierungen wurden nicht die Reparaturen einzelner Schadstellen erfasst.

Im Einzelfall kann aufgrund akuter Verschlechterungen des Bauzustands oder möglicher Synergien aufgrund geplanter Tiefbauarbeiten anderer Versorgungsträger von der Reihenfolge abgewichen werden.

1. Priorisierung der Belagsinstandsetzungen gesamter / weiträumiger Bereiche kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Instandsetzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, welche über das Maß einer Reparatur nach Zeitvertrag hinausgehen, werden im Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Untersachkonto 63000.51200 – Instandsetzung Fahrbahnbeläge gebucht.

Die hier bereits in den Haushaltsjahren 2021 – 2024 geplanten Baumaßnahmen (siehe Anlage 3) sind nicht in der Priorisierung berücksichtigt. Folglich bildet die erstellte Priorisierung die Grundlage der Baumaßnahmenplanung ab dem Haushaltsjahr 2025.

Hinsichtlich Priorisierung der Belagsinstandsetzungen wird zwischen Belägen der Fahrbahn und Belägen von Geh- und Radwegen unterschieden. In die jeweilige Priorität fließt zu 40 % die verkehrliche Bedeutung der Straße/des Weges und zu 60 % der bauliche Zustand der Straße/des Weges ein. Hierbei steht 1 für eine sehr große und 5 für eine sehr geringe Verkehrsbedeutung. Der bauliche Zustand geht nach dem Schulnotenprinzip in die Priorisierung ein. (1 - sehr gut, 5 - ungenügend). Der Einfluss der Baumaßnahme auf den im Straßenzug befindlichen Baumbestand wird in der Priorität nicht berücksichtigt.

Die Priorität einer Belagsinstandsetzung ergibt sich somit nach folgender Formel:

Priorität = 0,4 x Verkehrsbedeutung + 0,6 x (6 - baulicher Zustand)

2. Priorisierung des grundhaften Ausbaus kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Grundhafte Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen werden im Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 096200 und dem der jeweiligen Baumaßnahme entsprechenden Untersachkonto gebucht.

Derzeit sind keine grundhaften Ausbaumaßnahmen geplant.

Hinsichtlich der Priorisierung der grundhaften Ausbaumaßnahmen wird zwischen dem Ausbau der Fahrbahn und dem Ausbau von Geh- und Radwegen unterschieden. In die jeweilige Priorität fließt zu 30 % die verkehrliche Bedeutung der Straße/des Weges, zu 30 % der bauliche Zustand der Straße/des Weges und zu 20 % der Zustand der Straßen/Wegentwässerung ein. Hierbei steht 1 für eine sehr große und 5 für eine sehr geringe Verkehrsbedeutung. Der bauliche Zustand, wie auch der Zustand der Entwässerung, gehen nach dem Schulnotenprinzip in die Priorisierung ein. (1 - sehr gut, 5 - ungenügend, bzw. bei der Entwässerung nicht vorhanden). Der Einfluss der Baumaßnahme auf den im Straßenzug befindlichen Baumbestand wird in der Priorität nicht berücksichtigt.

Die Priorität eines grundhaften Ausbaus ergibt sich somit nach folgender Formel:
 $Priorität = 0,3 \times Verkehrsbedeutung + 0,5 \times (6 - \text{baulicher Zustand}) + 0,2 \times (6 - \text{Entwässerungszustand})$



Anlage1_PriorisierungBelagsinstandsetzungen.pdf



Anlage2_PriorisierunggrundhafterAusbau.pdf



Anlage3_geplanteBelagsinstandsetzungen.pdf

Anlage 1

Priorisierung Belagsinstandsetzungen gesamter / weiträumiger Bereiche kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Priorität	Straßenname	Ausbaubereiche		Bewertung der		Baumbestand ist zu berücksichtigten	Bemerkung
		Fahrbahn	Rad- /Gehwege	Verkehrs- bedeutung Wertigkeit in Priorität: 40%	Straßen-/Geh- wegzustand Wertigkeit in Priorität: 60%		
1,6	Dessauer Straße Kurven Hohle Tore	x		1	4		
2	Antoinettenstraße nördlicher Teil	x		2	4		
2	Thurauer Straße		x	2	4		
2,2	Goethestraße zwischen Sebastian-Bach-Straße und Eichendorffstraße		x	4	5		unbefestigter Gehweg
2,4	Durchbruch	x		3	4		
2,6	Hubertus	x	x	2	3		
2,6	Langenfelder Straße	x		2	3		
2,6	Leopoldstraße		x	2	3	x	
2,8	Querstraße	x		4	4		
2,8	Großer Neumarkt	x		4	4		Asphaltbelag auf Kopfsteinpflaster
2,8	Kreisverkehr	x		1	2		Risse im Fahrbahnbelag
2,8	Kastanienstraße bis Friedrichstraße	x		1	2		Risse im Fahrbahnbelag
2,8	Fabrikstraße	x		4	4	x	Straße mit niedriger Verkehrsbedeutung jedoch rege als Ausweichstrecke genutzt
2,8	Dessauer Straße zwischen Kreisverkehr und Friedrichplatz	x	x	4	4	x	
3	Wattrelos-Ring	x	x	3	3	x	
3	Katharinenbogen Franz Mehring Straße	x		3	3		
3	Alte Straße	x		3	3		
3	Schloßstraße zw. Ritterstr. u. Marktstraße	x		3	3		
3	Windmühlenstraße	x		3	3	x	
3	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße östlicher Ring und Anschluss an Rüsternbreite	x	x	3	3		
3,4	Rosa-Luxemburg-Straße	x		4	3		
3,4	Wilhelmstraße	x		4	3		Asphaltbelag auf Kopfsteinpflaster
3,4	Angerstraße	x	x	4	3		

Anlage 2

Priorisierung grundlegender Ausbau kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Priorität	Straßenname	Ausbaubereiche		Verkehrs- bedeutung	Bewertung der Straßen-/Geh- wegzustand Wertigkeit in Priorität:		Entwässerungs- zustand	Baumbestand ist zu berücksichtigen	Bemerkung
		Fahrbahn	Rad- /Gehwege		30%	50%			
1,6	Arensdorf Pappelplatz von FFW bis Am Quellteich	x	x	3	3	5	5		FFW Zufahrtsstraße, unbefestigt, defekte Entwässerung
1,7	Jürgenweg	x	x	1	1	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
1,9	Groß Wülknitz Kirchgasse	x		4	4	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
1,9	Groß Wülknitz Kastanienplatz	x	x	4	4	5	5		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2	Eduardstraße	x	x	1	1	4	4	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2	Sebastian-Bach-Straße	x		3	3	5	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,2	Aribert Straße		x						
2,2	Schillerstraße								
2,2	Fasanerieallee	x	x	1	1	3	4	x	Gehwege/Radwege fehlen bzw. zu klein, Entwässerung fehlt, Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben
2,2	Joachimiallee	x							
2,2	Siebenbrunnenpromenade								
2,2	Maxdorferstraße ab Zufahrt AV bis Güterseeweg	x	x	1	1	3	4	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,2	Maxdorferstraße ab Güterseeweg		x	1	1	3	4	x	Entwässerung geht in die Gehwege
2,2	Merzliener Straße		x	1	1	3	4	x	Gehwegtragfähigkeit nicht gegeben, Geh- wegbeläge defekt, Maßnahme ist abhängig von Straßenbaumaßnahme der LSBB
2,2	Lohmannstraße		x	1	1	3	4	x	Gehwegtragfähigkeit nicht gegeben, Geh- wegbeläge defekt, Maßnahme ist abhängig von Straßenbaumaßnahme der LSBB
2,2	Am Holländer Weg		x	1	1	3	4	x	Gehwegtragfähigkeit nicht gegeben, Geh- wegbeläge defekt, Maßnahme ist abhängig von Straßenbaumaßnahme der LSBB
2,2	Arensdorf Feldstraße	x		5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Arensdorf Schulstraße	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Baasdorf Windmühlenstraße	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Löbnitz Talstraße	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Groß Wülknitz Birkenweg	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,4	Dr.-Krause-Straße zw. Mühlenstr. u. Bahnhofstr.	x	x	2	2	4	2	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,4	Tierparkvorplatz / Trautmannstraße (Backgasse)	x		2	2	4	2	x	Straßenbelag defekt, Tragfähigkeits- defizite, Parkplatz unbefestigt, hohes Besucheraufkommen
2,4	Friedrichstraße ab Akazienstraße	x	x	4	4	4	5	x	Unbefestigt, keine Entwässerung
2,4	Groß Wülknitz Lindenstraße	x	x	5	5	5	4	x	Unbefestigte Fahrbahn, Gehwegtrag-fähigkeit nicht gegeben, Gehwegbeläge defekt, defekte Entwässerung
2,4	Löbnitz Teichstraße von Handelsstraße bis Dorfplatz	x		4	4	4	5		Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,3	Arensdorf Am Quellteich	x	x	3	4	4	4		FFW Zufahrtsstraße, Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,6	Weintraubenstraße Mühlenstraße	x	x	1	3	3	2		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,6	Klein Wülknitz Hauptstraße von L148 bis Am Park	x	x	4	4	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,7	Edderitzer Straße Wülknitzer Straße	x	x	1	2	2	4	x	Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung geht in die Gehwege
2,7	Hugo-Junkers-Straße	x	x	2	3	3	3		Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,7	Baasdorfer zw. Friedhofstr. u. Bäreichprom.	x	x	2	3	3	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Busverkehr
2,7	Dürerstraße (Rigolen) Rathenaustraße Albertstraße (Rigolen)	x		5	4	4	5		Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerungsprobleme
2,9	Maxim-Gorki-Straße	x	x	1	2	2	3		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,9	Am Dreilangel	x	x	5	4	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,9	Arensdorf Dorfstraße	x	x	5	4	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
3	Leipziger Straße	x	x	3	3	3	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
3	Theaterstraße Poststraße	x	x	3	3	3	3		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
3,1	Baasdorf Schulstraße	x	x	4	3	3	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,1	Klein Wülknitz Siedlung	x	x	4	3	3	4		Gehweg nicht vorhanden/Fahrbahntrag-fähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahn-beläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,5	Augustenstraße zw. Persluhr u. Dr.-Krause-Straße	x	x	4	3	3	2		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
3,4	Groß Wülknitz Baasdorfer Weg	x	x	5	3	3	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,4	Klein Wülknitz An den Teichwiesen	x	x	5	3	3	4		Gehweg nicht vorhanden/Fahrbahntrag-fähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahn-beläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,6	Stresemannstraße Karl-Irmer-Straße Hermann-Wäschke-Straße	x	x	5	3	3	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt

Anlage 3

Geplante Belagsinstandsetzungen für die Haushaltsjahre 2021 - 2021

Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Unterkonto 63000.51200

Planansatz 2021

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Dürerstraße
- Karl-Irmer-Straße
- Stresemannstraße

Planansatz 2022

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Ferdinand-Schulz-Straße
- Mühlenstraße-Elsdorf
- Philipp-Semmelweis-Straße
- Emil von Behring-Straße

Instandsetzung von Gehwegbeläge

- nördlicher Teilabschnitt Friedrich-Ebert-Straße zw. Köthener Straße und Brunnenstraße in Baasdorf
- nördlicher Teilabschnitt (ca. 30m) Köthener Straße L148 in Dohndorf ab „Zu den Teichen“ in Richtung Gerlebogk

Planansatz 2023

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Lachsfang

Instandsetzung von Gehwegbeläge

- Teilabschnitt Augustenstraße zw. Leopoldstraße und Friedrichstraße beidseitig

Planansatz 2024

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Plötzkauer Ring / Biendorfer Bogen
- Wattlelosring

Instandsetzung von Gehwegbeläge

- Teilabschnitt Bernburger Straße zw. Ampelanlage und Elisabethstraße beidseitig

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021064/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.8
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021064/1
	Az.:	erstellt am: 06.05.2021

Betreff

Verteilung der Einwohner-Pauschale 2022 Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		28.05.2021

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat Dohndorf beschließt die Verteilung der Einwohner-Pauschale für das Jahr 2022.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Absatz 2 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gem § 4 Absatz 2 Hauptsatzung i.V.m. Haushalt 2019 bezüglich einer jährlichen 5% Erhöhung bis auf 50 % der Einwohnerpauschale von Merzien werden dem Ortschaftsrat Dohndorf **10,94 Euro** je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Dohndorf zum Stichtag 31.12.2020 **245 Einwohner**. Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung von **2.680,30 €**.
(Differenz zu 2020 = + 33,82 €)

Coronabedingt werden die Mittel der Einwohnerpauschale, die 2021 durch die Vereine nicht ausgegeben werden konnten im Jahr 2022 den Ortschaften zur Verfügung gestellt, über die Verwendung bzw. Verteilung entscheidet der Ortschaftsrat.



2020028_Protokoll_Einwohnerpauschale2021_Dohndorf.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 09.03.2020
Sitzung : 6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2020028/1
TOP 2.5 : Verteilung der Einwohner -Pauschale 2021 Dohndorf

Protokolltext

Der Ortschaftsrat Dohndorf verteilt seine die Einwohner-Pauschale für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

(Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Dohndorf zum Stichtag 31.12.2019 254 Einwohner. Der Ortschaftsrat erhält 10,42 Euro je Einwohner, somit beschließt die Ortschaft über die Verteilung von 2.646,68 €)

Dohndorf	
1. Mittel Ortschaftsrat Dohndorf für Veranstaltung	762,68 €
2. Volkssolidarität	600,00 €
3. Freiwillige Feuerwehr Dohndorf	979,00 €
4. Gestaltung Kindertag	105,00 €
5. Dohndorfer Landfrauen	100,00 €
6. Faden, Formen und Farben	100,00 €
	2.646,68 €

- bauliche Sanierung der Fassade der Freiwilligen Feuerwehr Dohndorf, die nach einem Hagelsturm nicht gemacht wurde

Abstimmungsergebnis :

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf
Sitzung am	09.03.2020
TOP	2.5

Beschluss	entspr. prot. Änd.
-----------	--------------------

SOLL Stimmberechtigte	8
IST Stimmberechtigte	7
Befangen	0
Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.03.2020

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021070/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021070/1
	Az.:	erstellt am: 18.05.2021

Betreff

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	
7	24.06.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.06.2021	
8	29.06.2021: Hauptausschuss		
9	13.07.2021: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		01.07.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ und dem Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs.1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt. Auch hier ist die Stadt Köthen verpflichtet diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2021 liegen die Beitragsbescheide der beiden Gewässerunterhaltungsverbände für das Jahr 2021 und der ermittelte städtische Verwaltungskostenanteil zu Grunde.

Die Verwaltungskosten werden, wie im Vorjahr, auf die beiden Verbände entsprechend ihrem prozentualen Flächenanteil aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen und Siedlungs-/ Verkehrsflächen.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2021 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 10,32 €/ha (2020: 10,67 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,92 €/ha (2020: 21,94 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“
Flächenbeitrag: 13,07 €/ha (2020: 14,45 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 6,90 €/ha (2020: 7,24 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 6. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 6. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1_6Aenderungssatzung.pdf



Anlage2_ErmittlungBeitragssaetze.pdf



Anlage3_ErmittlungderVerwaltungskosten.pdf



Anlage4_EntwicklungderBeitragssaetze.pdf

Anlage 1

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374), der §§ 2,5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.März (GVBl. LSA S.100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.07.2021 die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

§1

Artikel 1

§ 7 Abs. (2) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für die Jahre 2017 bis 2021:

	2017	2018	2019	2020	2021
Flächenbeitragssatz in €/ha	9,52	9,89	9,86	10,67	10,32
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	21,77	21,31	22,14	21,94	21,92

Artikel 2

§7 Abs. (3) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für die Jahre 2017 bis 2021:

	2017	2018	2019	2020	2021
Flächenbeitragssatz in €/ha	12,20	13,45	13,26	14,45	13,07
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	3,16	7,32	6,77	7,24	6,90

§ 2

Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage 2

Beitragssätze zur Gewässerumlage 2021 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten					
		UHV Westl.Fuhne-Ziethe			UHV Taube-Landgraben
1.	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid in €:				
	a.) Flächenbeitrag:		56.250,68		10.508,36
	b.) Erschwernisbeitrag:		32.765,42		279,80
2.	a.) Gesamtfläche Stadt Köthen in ha:			7.745,70	
	b.) Flächenanteil der Verbände in ha:		6787,8618	ha	957,8346
	c.) davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha:		1.614,81		85,00
	d.) Flächenanteil der Verbände in %:		87,63		12,37
3.	ermittelter Verwaltungskostenaufwand:			18.753,65 €	
	Aufteilung Verwaltungskosten auf Verbände in €:		16.434,57	VwKosten	2.319,08
	davon: ¹⁾				
	a.) auf Flächenbeitrag:	84%	13.805,04		86,79% 2.012,73
	b.) auf Erschwernisbeitrag:	16%	2.629,53		13,21% 306,35
4.	Summe umlagefähige Kosten in € (Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag)				
	a.) für Flächenbeitrag (1.a+3.a):		70.055,72		12.521,09
	b.) für Erschwernisbeitrag (1.b+3.b):		35.394,95		586,15
5.	sich ergebende Umlagebeitragssätze in €/ha:				
	a.) Flächenbeitrag: (4a/2b)	€/ha	10,32		13,07
	b.) Erschwernisbeitrag: (4b/2c)	€/ha	21,92		6,90

¹⁾ Aufteilung der Verwaltungskosten auf Flächen- und Erschwernisbeitrag entsprechend dem im Verband bestehenden Verhältnis zwischen Acker/Wald- und Verkehrs- und Siedlungsflächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen erschweren die Gewässerunterhaltung)

Ermittlung Verwaltungskostenanteil für Gewässerumlage 2021**Kostenanteil Steuerabteilung (202)**

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 38 Std./Woche für SB1 und SB2)			Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)			
<u>Personalkosten in €</u>	SB Steuern 1	1.596 Std./Jahr	52.364,00	PK It. Stellenplan Stadt	SGL Steuern	1.680 Std./Jahr	65.645,00	PK It. Stellenplan Stadt
	SB Steuern 2	1.596 Std./Jahr	44.510,00	PK It. Stellenplan Stadt				
	Summe:	3.192 Std./Jahr	96.874,00					
<u>Sachkosten in €(bez. a. Stelle)</u>			19.400,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (2x 9.700 EUR)			9.700,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (2x 9.700 EUR)
<u>VWGK Arbeitsplatz in €</u>	20,00%	%-Satz auf PK	19.374,80	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (20% auf Personalkosten)		20,00%	13.129,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (20% auf Personalkosten)
<u>Gesamtkosten in €</u>			135.648,80				88.474,00	
		entspricht ca. 168 Std./MA/Jahr	10,50%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (202), Quelle: 202		entspricht ca. 50 Std./Jahr	3,00%	%-Anteil am Aufgabengebiet
<u>Summe der ansatzfähigen Kosten in € (202):</u>			14.243,12	TEIL 1a			2.654,22	TEIL 1b
				Summe 1a und 1b:			16.897,34	€

Kostenanteil SB Wasser / Abwasser (73)

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)		
Personalkosten in €	SB W/AW	1.680 Std./Jahr	78.545,00	PK It. Stellenplan Stadt
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			9.700,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (1x 9.700 EUR)
VWGK Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	15.709,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			103.954,00	
		entspricht ca. 30 Std./Jahr	1,79%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (SB W/AW), Quelle: A73
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (SB W/AW):			1.856,31	TEIL 2

ansatzfähige Kosten - gesamt -	18.753,65	€	GESAMT
---------------------------------------	------------------	----------	---------------

Berechnung:

1. stützt sich auf KGST-Empfehlung u. Stellenplan der Stadt Köthen,
2. sowie auf Fachbereichseinschätzung hinsichtlich Arbeitsumfang der Stellen

Anlage 4

Gewässerumlage der Stadt Köthen

Entwicklung der Beitragssätze

		2018	2019	2020	2021	Veränderungen 2021/20	
						in €/ha	in Cent/m²
UHV "Westliche Fuhne-Ziethe"	Flächenbeitrag in €/ha	9,89	9,86	10,67	10,32	-0,35	-0,0035
	davon Verwaltungskosten:	2,45	2,27	2,39	2,03	-0,36	-0,0036
	Erschwernisbeitrag in €/ha	21,31	22,14	21,94	21,92	-0,02	-0,0002
	davon Verwaltungskosten:	2,04	1,88	1,89	1,83	-0,06	-0,0006
UHV "Taube-Landgraben"	Flächenbeitrag in €/ha	13,45	13,26	14,45	13,07	-1,38	-0,0138
	davon Verwaltungskosten:	2,53	2,34	2,47	2,10	-0,37	-0,0037
	Erschwernisbeitrag in €/ha	7,32	6,77	7,24	6,90	-0,34	-0,0034
	davon Verwaltungskosten:	4,15	2,94	3,96	3,60	-0,36	-0,0036
	Bemerkung:	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag		

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2021072/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.9
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021072/1
	Az.:	erstellt am: 18.05.2021

Betreff

Informationsvorlage zum Antrag der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		28.05.2021

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
siehe angehangene Sachdarstellung und Anlagen



Sachdarstellung.pdf



Anlage 1.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 4.pdf



Anlage 5.pdf

Anlage 1

Personalkosten lt. Stellenplan 2021

Baubetriebshof				
Bereich/Stelle	EG	Pers- sonen	Stelle in h	Kosten 2.021,00 €
gewerbliche Dienste				
Leiter/in Betriebshof	EG 9b	1	40	50.066,00 €
Schreibkraft/Haushalt	EG 4	1	40	52.271,00 €
Bauhandwerker/in	EG 6	1	40	51.065,00 €
Bauhandwerker/in	EG 6	1	40	54.089,00 €
Straßenwärter	EG 6	1	40	58.143,00 €
Bauhandwerker/in	EG 6	1	40	53.627,00 €
SB Betriebshof	EG 9a	1	40	55.416,00 €
Facharbeiter/in Werkstatt	EG 6	1	40	48.984,00 €
sonstige Entgelte				13.795,00 €
		8	320	437.456,00 €
Straßenreinigung				
Kraftfahrer/in Sonderfahrzeuge	EG 5	1	40	46.967,00 €
Kraftfahrer/in Sonderfahrzeuge	EG 5	1	40	51.774,00 €
Kraftfahrer/in	EG 4	1	40	51.506,00 €
Straßenreinigung	EG 3	1	40	46.556,00 €
Handkehrer/in	EG 4	1	40	54.097,00 €
		5	200	250.900,00 €
Spielplätze				
technische/r Mitarbeiter/in	EG 8	1	40	51.995,00 €
Spielplätze				
Arbeiter/in Spielplätze	EG 5	1	40	51.633,00 €
Arbeiter/in Spielplätze	EG 5	1	40	46.572,00 €
sonstige Entgelte				1.700,00 €
		3	120	151.900,00 €
Grünflächen				
Baumpfleger/in	EG 6	1	40	52.944,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	38.941,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	42.671,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	47.743,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	43.419,00 €
Gärtner/in	EG 5	1	40	51.882,00 €
Gärtner/in	EG 5	1	40	51.882,00 €
Gärtnermeister/in	EG 9a	1	40	73.018,00 €
sonstige Entgelte				4.900,00 €
		8	320	407.400,00 €
Friedhof				
Leiter/in Friedhof	EG 9c	1	40	56.046,00 €
SB Friedhof	EG 5	1	30	39.908,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 5	1	40	51.719,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 5	1	40	51.633,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 5	1	40	46.718,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 3	1	40	46.976,00 €

sonstige Entgelte			3.700,00 €
	6	230	296.700,00 €
Winterdienstsaison			
Saisonarbeiter	1		6.722,00 €
	1		6.722,00 €
	2		13.444,00 €
	32	29,75	1.557.800,00 €

Anlage 2 KgST-Stellenbedarfsberechnung

	Anzahl und Maß- einheit	Arbeits- minuten p.a.	25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil	25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil
Grün- und Parkanlagen sowie Biotopflächen		je VzÄ	Zeitaufwand in Minuten			Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
Gebrauchsrassen	32115 m²	94.620	0,26	0,4	0,5	0,09	0,14	0,17
Landschaftsrassen	53147 m²	94.620	0,04	0,1	0,22	0,02	0,06	0,12
Gehölze	29554 m²	94.620	0,58	0,71	0,85	0,18	0,22	0,27
Bodendecker	595 m²	94.620	1,03	2,49	3,06	0,01	0,02	0,02
Wegflächen	3176 m²	94.620	0,29	0,67	1,03	0,01	0,02	0,03
Staudenflächen	0 m²	94.620	5,22	9,73	14,66	0,00	0,00	0,00
Bäume (in Stück)	107 Stück	94.620	10,37	13,27	19,2	0,01	0,02	0,02
sonstige Ausstattungsgegenstände	118587 m²	94.620	0,01	0,02	0,05	0,01	0,03	0,06
Laubaufnahme je m2	118587 m²	94.620	0,04	0,08	0,09	0,05	0,10	0,11
Abfallbeseitigung/ Reinigung	118587 m²	94.620	0,07	0,13	0,23	0,09	0,16	0,29
Spiel- und Bolzplätze		je VzÄ	Zeitaufwand in Minuten			Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
Gebrauchsrassen /Landschaftsrassen	23793 m²	94.620	0,39	0,73	0,88	0,10	0,18	0,22
Gehölze	1473 m²	94.620	1,44	2,41	2,74	0,02	0,04	0,04
Bodendecker	52 m²	94.620	3,39	4,02	5,05	0,00	0,00	0,00
Wegflächen	289 m²	94.620	0,41	1,28	1,9	0,00	0,00	0,01
Staudenflächen	0 m²	94.620	1,58	15,43	28,85	0,00	0,00	0,00
Bäume (in Stück)	32 Stück	94.620	8,32	11,77	19,82	0,00	0,00	0,01
Abfallbeseitigung/ Reinigung	25607 m²	94.620	0,24	0,61	0,85	0,06	0,17	0,23
Straßenbegleitgrün								
Gebrauchsrassen	64458 m²	94.620	0,39	0,73	0,88	0,27	0,50	0,60
Landschaftsrassen	48237 m²	94.620	0,06	0,14	0,37	0,03	0,07	0,19
Gehölze	2855 m²	94.620	0,79	1,41	1,57	0,02	0,04	0,05
Bodendecker	1983 m²	94.620	2,74	3,5	4,77	0,06	0,07	0,10
Wegflächen	3349 m²	94.620	0,52	0,75	4,5	0,02	0,03	0,16
Staudenflächen	207 m²	94.620	1,65	5,31	9,55	0,00	0,01	0,02
Bäume (in Stück)	198 Stück	94.620	15,79	19,83	22,12	0,03	0,04	0,05
sonstige Ausstattungsgegenstände	121089 m²	94.620	0	0,01	0,02	0,00	0,01	0,03
Laubaufnahme je m2	121089 m²	94.620	0,02	0,11	0,16	0,03	0,14	0,20
Abfallbeseitigung/ Reinigung	121089 m²	94.620	0	0,03	0,15	0,00	0,04	0,19
Friedhofsflächen exkl. Hauptfriedhof								
Bäume	220 Stück	94.620	7,41	10,88	12,64	0,02	0,03	0,03
Grün- Platz- & Wegflächen	10529,57 m²	94.620	1,91	2,48	3,24	0,21	0,28	0,36
Abfallbeseitigung/Reinigung	10529,57 m²	94.620	0,07	0,13	0,23	0,01	0,01	0,03
Laubaufnahme	10529,57 m²	94.620	0	0,19	0,71	0,00	0,02	0,08
Summe 1 = Grün- und Parkanlagen sowie Biotopflächen sowie Straßenbegleitgrün						1,12	2,11	3,19
Summe 2 = Summe 1 zzgl. Friedhofsflächen						1,36	2,44	3,69

Maßnahme	Teilaufgaben	Status	Frist
Untersuchung IST- Zustand		erledigt	
Beschwerdemanagement verbessern			
	Zielvorgaben für die zuständigen Mitarbeiter formulieren	offen	
	Absprachen verbessern	offen	
	Aufgaben- und Lagepläne für alle Ortschaften konkretisieren	offen	
	androhen der Vertragsstrafen	offen	
	Vertragsstrafen umsetzen (konsequenteres handeln)	offen	
	Mängel durch anderes externes Unternehmen beseitigen lassen	offen	
	Mehrkosten als Schaden geltend machen	offen	
	Abnahmeanzeigen mit Fotonachweisen	offen	
	stärkere Kontrollen	offen	
	Ausschluss bestimmter Firmen nach permanenter Schlechtleistung	offen	
	technische Ausstattung des Kontrolleurs verbessern	offen	
	Kontrolle Zielvorgaben	offen	
Erstellung Grünflächenpflegekonzept			
	vermaßte Flächenpläne	offen	
	Grunddaten in Software einpflegen je Fläche	offen	
	Nutzungsbestimmung je Fläche	offen	
	Bepflanzung	offen	
	Einteilung in Pflegeklassen	offen	
	Festlegung wer die Arbeit qualitativ erledigen kann (Beruf)	offen	
	Erstellung von Pflegeplänen	offen	
	Erstellung von Leistungsverzeichnissen	offen	
Ausschreibung (künftige)			
	Konkretisierung der Ausschreibungsunterlagen	offen	
	Beteiligung externer Unternehmen	offen	
	gezielte Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	offen	
	Teilnahme des Betriebshofes an der Ausschreibung	offen	
	Betriebswirtschaftliche Abwägung zur Vergabe an intern /extern	offen	

	Hohsdorf		Arendsdorf		Baasdorf		Merzien		Dohndorf		Löbnitz		Großwülknitz		Kleinwülknitz		Zehringen	
Maßnahmen	06/2019 bis 05/2020	%-Anteil	12/2019 bis 11/2020	%-Anteil	12/2019 bis 10/2020	%-Anteil	04/2019 bis 03/2020	%-Anteil	02/2020 bis 11/2020	%-Anteil	03/2020 bis 10/2020	%-Anteil	10/2019 bis 09/2020	%-Anteil	10/2019 bis 09/2020	%-Anteil	06/2019 bis 11/2019	%-Anteil
Maßnahmen	46	100	115	100	90	100	102	100	103	100	105	100	103	100	73	100	69	100
zu früh	9	19,57	10	8,70	13	14,44	12	11,76	9	8,74	2	1,90	4	3,88	10	13,70	4	5,80
termingerecht	18	39,13	34	29,57	41	45,56	19	18,63	13	12,62	14	13,33	60	58,25	32	43,84	31	44,93
bis 1 Woche zu spät	5	10,87	41	35,65	27	30,00	10	9,80	3	2,91	16	15,24	7	6,80	12	16,44	10	14,49
über eine Woche zu spät	11	23,91	17	14,78	7	7,78	58	56,86	42	40,78	32	30,48	17	16,50	12	16,44	12	17,39
noch offen	3	6,52	13	11,30	2	2,22	3	2,94	36	34,95	41	39,05	15	14,56	7	9,59	12	17,39
Gesamt	46	100,00	115	100,00	90	100,00	102	100,00	103	100,00	105	100,00	103	100,00	73	100,00	69	100,00

Anlage 5

Sicht des Fachamtes für Umweltschutz:

Im Kontext stimmt die Überlegung der dargelegten Argumentation. Hierbei sind aber diverse Sachverhalte unsererseits zu beleuchten.

Die einleitenden Aufzählungen zur unsachgemäßen Pflege stehen in starker Verbindung mit subjektiven Ansichten der Ortsbürgermeister und variieren untereinander. Weiter ist das Ortsbild durch diverse nicht erfüllte Anliegerpflichten beeinträchtigt. Wobei auch eine Vermischung der Zuständigkeiten in den Aussagen einhergeht. Nicht alle aufgeführten Mängel sind den Firmen anzulasten wie z.B. Freileitungen in Bäumen.

Jede Firma hat im benannten Zeitraum eine gute und ebenso in Teilen nicht sachgemäße Arbeit erledigt. Dies liegt u.a. an der Auslastung, der Witterung und nicht zuletzt am eingesetzten Personal, welches i.d.R. vor Ort Hilfsarbeiter sind. Dahingehend ist die Darlegung des Knowhows theoretisch vorhanden (wird im LV angeboten) aber in der Realität das größte Defizit. Hier ist die fachliche Qualifikation der städtischen Mitarbeiter höher zu bewerten.

Die benannte Verzögerung der zu erbringenden Leistung ist größtenteils personalbedingt, womit das Argument der Sicherstellung der durchzuführenden Arbeiten durch externe Firmen in der Realität nachweislich widerlegt werden kann. Die Grafik auf S.11 stellt zudem einen Durchschnittswert der Ortsteillose dar und ist immer eine Momentaufnahme. Eine Verallgemeinerung kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Aufgabenerfüllung in den Ortschaften sehr unterschiedlich erfolgt ist. Besonders große Probleme gab es in den Ortschaften Dohndorf und Löbnitz mit der Nichterfüllung ganzer Arbeiten, während es z.B. in Wülknitz nur Terminrückstände gab.

Weiter ist auf die Qualität der Arbeit einzugehen. Diese ist im Vorfeld durch verschiedene Pflegeklassen definiert worden, wobei die Ortschaften in gleicher Weise behandelt wurden wie das Stadtgebiet Köthen. Insbesondere unter dem Hintergrund der haushalterischen Stellungnahme. Dass der Anspruch einzelner Ortsbürgermeister ein anderer als der festgelegte ist, kann nachvollzogen werden. Eine Erhöhung der Pflegestandards wird zu einem Wiederanstieg der Unterhaltungskosten führen. Unter dem Aspekt würde sich die Kostengegenüberstellung zu Gunsten einer Personaleinstellung verschieben.

Eine Qualitätssicherstellung bedarf auch der Kontrolle und der Aufforderung zur Nacharbeit. Allein in diesem Bereich ist ein Defizit im Stellenplan vorhanden. Die vorgeschlagenen Handlungsansätze zur Verbesserung gehen auch mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand einher, welcher derzeit parallel zu bestehenden Aufgaben der beiden Stellen erbracht wird. Vieles ist aber aufgrund von Rechtsvorschriften nicht praktikabel. Die auf Seite 21 dargelegten Punkte werden durch die Verwaltung bereits forciert, insbesondere die Punkte 1, 2, 3 und 8. Die Vertragsstrafe geht mit enormen Zeitverlust (unter Einhaltung der Rechtsvorschriften bis zu 12 Wochen und Zusatzkosten für eine rechtssichere Leistungsfeststellung i.V.m. ext. Gutachten einher). Die Strafe hingegen ist marginal (0,3%/d ca. 100€ je PG/Los bzw. max. 5% der Auftragssumme) und wird meist billigend in Kauf genommen.

Resümierend muss gesagt werden, dass derzeit ein Defizit von einer Arbeitskraft für die administrativen Zwecke besteht. Durch die verwaltungstechnische Aufstellung im Stellenplan und den dargestellten Kosten ist die Vergabe der Grünflächenpflegeleistungen mittelfristig beizubehalten. Im Zuge der Erarbeitung verschiedenster konzeptioneller Unterlagen wird die Thematik wieder aufgegriffen. Hier wird ebenfalls der Ausführung der Personalstelle gefolgt.

Eine ordnungsgemäße Grundlagenermittlung kann nur in Verbindung mit einer externen Aufgabenübertragung einhergehen. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen müssen hier ebenfalls geschaffen werden. Die finanziellen Mittel für die Datenermittlung (Bestandserfassung) sowie die entsprechenden Datenbanken (Kataster) müssen im Haushalt bereitgestellt werden. Nach Vorlage der Unterlagen und auf deren Grundlage fußend kann eine entsprechende Umstrukturierung erfolgen. Eine mittelfristige Zeitschiene ist hierfür einzuplanen.

Aufgrund der unterschiedlichen Pflegeaufwendungen für Grünflächen, Spielplätze und Biotopflächen müssen diese in der Zeitaufwandsermittlungen unterschiedlich betrachtet werden, wie in den KGST-Richtlinien vorgegeben und dürfen nicht mit dem gleichen Richtwert pro m² berechnet werden, wie hier erfolgt. Dahingehend ist die Personalberechnung aus unserer Sicht nochmal zu überprüfen.

(Hinweis 102: wurde seitens 102 nachgeholt, dies führt jedoch zu keinem abweichenden Endergebnis)

Die Möglichkeiten des Verkaufs oder der Verpachtung von Grünflächen sind aus unserer Sicht sehr begrenzt, da es sich in den Ortschaften größtenteils um Teile der Straßengrundstücke handelt, noch dazu oft übergeordnete Straßen in nicht städtischem Eigentum. Die wenigen

öffentlichen Grünflächen haben eine wichtige Funktion für die örtliche Naherholung und als Kommunikationsort.

Bei der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile sind aus unserer Sicht weitere Nachteile der Fremdvergabe zu berücksichtigen:

- Verlust an Knowhow und Flächenkenntnis durch regelmäßigen Firmenwechsel, damit immer wieder Neueinweisung nötig, auch bei unterschiedlichem Personaleinsatz durch die Firma
- Keine Identifikation durch die Ausführenden mit dem Pflegeobjekt, kein langjähriges Beobachten des Ergebnisses der Pflege durch die Ausführenden
- Hoher personeller Aufwand seitens der Verwaltung für Planung, Ausschreibung, Kontrolle und Abrechnung
- Aufgrund der Vergaberichtlinien gibt es kaum Ausschlussmöglichkeiten für Firmen, auch wenn diese in der Vergangenheit nicht zur Zufriedenheit gearbeitet haben

Sowohl die Herstellung als auch die Pflege von öffentlichen Grünflächen sind nach dem Produktkatalog der KGST Pflichtaufgaben. Dies ergibt sich aus dem BauGB und den vielfältigen Aufgaben des öffentlichen Grüns im Rahmen der Daseinsvorsorge und der klimatischen Relevanz. Allein die Ausgestaltung der Grünflächen und die daraus resultierende Pflegeintensität sind entsprechend ihrer Funktion und Lage zu differenzieren. Dem wird durch die Einteilung in Pflegeklassen Rechnung getragen.



Informationsvorlage

für die Sitzung
der Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf,
Merzien, Löbnitz a. d. Linde und Wülknitz
sowie
des Stadtrates

STELLUNGNAHME AMT

10/102

mit Entscheidungsvorschlag für den
Oberbürgermeister zur zukünftigen Pflege der
Grünflächen in den Ortschaften

Folgende Anträge wurden gestellt:

1. Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz am 02.09.2020/27.10.2020 im Hauptausschuss und am 05.11.2020 im Stadtrat:

„Der Stadtrat beschließt die Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes. Der Stadtrat beschließt von der Vergabe der Grünflächenpflege in den Ortschaften an Grünflächenpflegefirmen ist zukünftig abzusehen.“

Die Ortsbürgermeister fordern mit ihrem Antrag eine Entscheidung durch den Stadtrat die Erledigung der Aufgabe mit eigenem Personal abzubilden und von der Vergabe der Grünflächenpflege zukünftig abzusehen. Es wird vorgeschlagen, einen Gemeindearbeiter einzustellen, der den gesamten Umfang der anfallenden Grünpflegearbeiten übernehmen soll oder alternativ die Grünflächenabteilung aufzustocken.

2. Ein Antrag der Fraktion die LINKE, der sich mit ähnlichen Fragen beschäftigt, lautet wie folgt:

„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Durchführung der Grünflächenpflege darzustellen. Für welche Flächen werden in welchem Umfang und in welchem zeitlichen Intervall durch welche Personen/ welche Anbieter derzeit die Arbeiten erbracht? Welche Kosten sind damit verbunden. Welche vertraglichen Bindungen bestehen mit welcher Frist? Nach welchen Kriterien erfolgte die Ausschreibung der Leistungen?“

Zu Beginn sei klargestellt, dass die weiteren Ausführungen in dieser Vorlage, auch wenn teilweise Überschneidungen gesehen werden, sich ausschließlich mit dem Antrag der Ortsbürgermeister, und zwar nur dem zweiten Teil zur Grünflächenpflege in den Ortschaften, beschäftigt.

Und nur auf diesen Teil bezog sich auch die Stellungnahme der Verwaltung in der Sitzungsvorlage 2020123/1 am 5.11.2020:

„Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat einen Beschluss zu fassen, der erst einmal der Verwaltung einen Auftrag erteilt, die Problematik aufzuarbeiten. Denn der Vorschlag der Ortsbürgermeister enthält keine Aussage dazu, welche finanziellen Konsequenzen aus der Umsetzung eines solchen Beschlusses entstehen würden. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung darzustellen, welche personellen, wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Auswirkungen mit dem Vorschlag der Ortsbürgermeister verbunden sind und

ob es wirtschaftlichere oder andere Alternativen gibt. In Abwägung all dieser Betrachtungen ist durch die Verwaltung ein Vorschlag zu unterbreiten, wie die Aufgabe zukünftig wirtschaftlich erfüllt werden sollte. Offen ist auch, wer für diese Entscheidung zuständig ist. Denn grundsätzlich ist nach § 66 (1) KVG LSA der Oberbürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und er regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

Gliederung

Vorangestelltes Ergebnis.....	3
I. Vorbemerkungen.....	3
1. Entwicklung des Bauhofes der Stadtverwaltung Köthen.....	3
2. Entwicklung des Grünflächenbereiches im Bauhof.....	4
3. Antrag der Ortsbürgermeister der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz	5
II. Die Grünflächenpflege in den Ortschaften (IST-Zustand)	6
1. Einschätzungen der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften	6
2. derzeitiger Aufwand der Grünflächenpflege in den Ortschaften.....	8
3. Kontrolle der Pflege und Umgang mit Beanstandungen durch die Verwaltung.....	10
4. Daten der zu pflegenden Flächen in den Ortschaften	11
III. Personalbedarfsberechnung bei Erledigung in Eigenleistung	12
1. Grundlage für die Personalbedarfsberechnung.....	12
2. Ermittlung des Personalbedarfs anhand des Pflegeaufwandes aller Ortschaften.....	14
IV. Kostenrechnungen	15
1. Auswertung der Personalbedarfsrechnung	15
2. Kosten der Arbeitsplätze für die Erledigung der Aufgabe in Eigenleistung	16
3. Kosten für Geräte und Maschinen.....	17
4. Vergleich der Stundenlöhne wirtschaftlicher Unternehmen mit dem öffentlichen Dienst	18
V. Vor- und Nachteile einer Fremdvergabe.....	19
1. Vorteile einer Vergabe der Leistungen	19

2. Nachteile einer Vergabe der Leistungen	23
VI. Zusammenfassung zur Problematik	23
1. Empfehlungen aus Sicht Amt 10/102	23
VII. Zuständigkeit für die Entscheidung über die künftige Erledigung der Aufgabe	26

Vorangestelltes Ergebnis

Nachfolgende Erläuterungen führen zu folgenden Empfehlungen:

1. kurzfristig, für die Dauer von mindestens drei Jahren, die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften weiterhin extern zu vergeben und
2. langfristig, nach Ablauf dieser Zeit und bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes, durch das Amt für Umweltschutz, eine erneute Einschätzung und die Entscheidung über weitere Verfahrensweise.
3. Soweit aktuelle Entwicklungen ein vorzeitiges Ändern der Strategie notwendig machen, ist über die Zeitabläufe neu zu entscheiden.

I. Vorbemerkungen

1. Entwicklung des Bauhofes der Stadtverwaltung Köthen

Der Stadtrat beschloss im Zusammenhang mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2002 und dann im Konzept zum Bauhof den Leistungsumfang des Bauhofes Schritt für Schritt zu reduzieren bzw. zu privatisieren. Ziel war es, die Personalaufwendungen auch im gewerblichen Bereich und damit den Aufwand im damaligen Verwaltungshaushalt insgesamt zu senken. Freiwerdende Stelle sollten nicht nachbesetzt werden, Aufgaben, die nicht vernachlässigt werden können, aber durch eigene Kräfte zu erledigen sind, sollten zu Lasten von Bereichen, wie Straßenunterhaltung, Hochbauunterhaltung und Grünflächenpflege durch Umsetzungen abgesichert werden. Die Aufgaben der genannten drei Bereiche, die abgesichert werden mussten, wurden nach und nach im erforderlichen Umfang privatisiert. Damit sollte vor allem dem zwischen 1991 und 2002 stetig durch Tarifentwicklungen gestiegenen Personalaufwand (vor allem durch die Tarifangleichungen von 60% auf 90% des Tarifniveaus West) entgegengewirkt werden.

Die Umsetzung dieser Strategie führte bis heute zu folgender Stellenentwicklung im Bauhof:

Baubetriebshof	1995	2021	Diff.	%
Bauhof	6,8	8	1,2	117,65
Fuhrpark	3	-	-3	-
Gemeindestraßen	4	-	-4	-
Straßenreinigung	12	5	-7	41,67
Grünflächen	27,5	8	-19,5	29,09
Spielplätze	-	3	3	
Friedhöfe	10,5	5,75	-4,75	54,76
	63,8	29,75	-34,05	46,63

Tabelle 1: Stellenentwicklung

Die mit dem Bauhof verbundenen Personalaufwendungen 2021 in Höhe von 1.557.800 € sind aus der Tabelle in **Anlage 1** zu ersehen.

2. Entwicklung des Grünflächenbereiches im Bauhof

Da es im Weiteren lediglich um den Grünflächenpflegebereich, soll zu Beginn nochmals dessen Entwicklung in diesem Zusammenhang dargestellt werden.

Wie aus der vorangestellten Tabelle ersichtlich, verringerte sich die Zahl der Stellen auf der Grundlage einer bereits 1996 einsetzenden Entwicklung von 27,5 Stellen (28 Personen) auf heute 8 Stellen (8 Personen) im Stellenplan 2021.

Die Personalaufwendungen in diesem Bereich betragen 2021 407.400,00 €. Soweit im Grünflächenpflegebereich heute noch 27,5 Stellen beschäftigt wären, würden diese heute ca. 1.341.400,00 € Personalaufwand verursachen. Die verbliebenen Stellen sichern alleine nicht mehr die Erfüllung aller in der Stadt in diesem Bereich anfallenden Aufgaben. Ergänzend werden in Umsetzung der oben beschriebenen Strategie Grünflächen von privaten Dienstleistern gepflegt. Der im Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) dafür geplante Aufwand beträgt 2021 565.000 €.

Da in Umsetzung der über viele Jahre verfolgten Strategie recht erhebliche Konsolidierungseffekte in der Vergangenheit damit verbunden waren, stellte sich im Laufe der Zeit die Frage, wieviel Personal im Grünflächenbereich überhaupt noch gehalten werden sollte. Denn alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen (nicht nur im Bauhof) haben den Haushalt der Stadt wegen des hohen Anteils an Erträgen und Aufwendungen, die nicht durch städtische Entscheidungen beeinflusst werden können, über die Jahre nicht wesentlich

verbessert. Die durch personalwirtschaftliche Maßnahmen erzielten Konsolidierungseffekte wurden geschmälert. (Entwicklung Kreisumlage, Finanzzuweisungen u. ä.)

Im Jahr 2013 wurde in einer Betrachtung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Bauhofes festgelegt, dass zur Aufgabenerfüllung im Bauhof insgesamt mindestens 30 Stellen erforderlich sind, vor allem deshalb, weil der Winterdienst in den entsprechenden Tourenplänen ansonsten nicht mehr abgesichert werden kann, wenn die Anzahl des Personals weiter reduziert werden würde. Insgesamt wurden in dieser Betrachtung für die Aufgabe Winterdienst 27 Personen für notwendig gehalten. Um dieses Personal zur Verfügung zu haben, wurde die Anzahl der Stellen im Grünflächenbereich auf 8 festgelegt, die im Winterhalbjahr dann im Winterdienst eingesetzt werden. Alle Aufgaben, die über die Leistungsfähigkeit dieser 8 in der Grünflächenpflege hinausgeht, sollte privatisiert werden.

Abweichungen von der zuvor beschriebenen Strategie waren bisher nur einmal notwendig.

Die Winterdienstleistungen insgesamt zu privatisieren, war nie eine Möglichkeit, da private Firmen mit dieser saisonal stark schwankenden Aufgabe keine personelle und technische Absicherung gewährleisten können. Lediglich Teilwinterdienstleistungen Buswartehäuschen, Gemeindehäuser u. a. waren noch bis 2015 durch Privatvergaben gesichert. Jedoch lag letztlich nur noch ein Angebot bei der Ausschreibung dieser Leistung vor, dabei lagen die Preise zur Erbringung dieser Leistung weit über den Kosten von 4 zu 20 h angestellten Saisonkräften (von November bis März). Aus diesem Grund werden diese Leistungen heute im Wesentlichen durch 2 – 4 Saisonkräfte mit der entsprechenden Technik je Jahr abgesichert. Saisonal schwankenden Aufgaben werden mit einer Jahresgleitzeitregelung versucht zu sichern. Nur wenn die Ausfallquote zeitweise zu hoch ist, und die anfallenden Aufgaben durch eigenes Personal nicht gesichert werden kann, werden Leiharbeiter eingesetzt. Für diese werden jährlich pauschal 19.300 € geplant.

3. Antrag der Ortsbürgermeister der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz

Die Gemeinde Merzien wurde 1994 eingemeindet, mit den Gemeinden Arensdorf und Baasdorf bestand bis zu deren Eingemeindung 2004 bereits eine Verwaltungsgemeinschaft, die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz wurden 2004 direkt eingemeindet.

Mit Beginn der Zusammenarbeit wurden alle Aufgaben durch die Stadtverwaltung übernommen und zwar in der Art und Weise, wie die Aufgaben zu diesem Zeitpunkt in der Verwaltung abgesichert wurden. Das bedeutete für die Grünflächenpflege in den Ortschaften früher oder später, entsprechend der Entwicklung des Personalbestandes, die private Vergabe dieser Leistungen. Die übernommenen Gemeindearbeiter wurden in die Arbeitsteams des Bauhofes integriert. Da 2003 mit der Vergabe von Grünflächenpflegeleistungen an private Dritte begonnen wurde, wurden dann nach und nach auch die entsprechenden Aufgaben, die durch die Eingemeindungen hinzukamen, ebenfalls vergeben (seit 2004 Arensdorf und Baasdorf, seit 2005 Merzien, seit 2008 Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz).

Mit dem Antrag der Ortsbürgermeister soll nun von der damals beschlossenen und seitdem verfolgten Strategie abgewichen werden, indem die Pflege der Grünflächen aus den Ortschaften wieder durch eigenes Personal abgesichert werden soll, entweder mit Gemeindearbeitern oder der Erweiterung des Personalbestandes des Grünflächenbereiches, vor allem begründet mit qualitativen Argumenten der derzeitigen Aufgabenerfüllung durch die privaten Dienstleister. Im Folgenden ist zu klären, ob es dafür Gründe und Argumente auch aus Sicht der Verwaltung gibt.

II. Die Grünflächenpflege in den Ortschaften (IST-Zustand)

1. Einschätzungen der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften

Vor-Ort-Begehungen von Amt 10 im November 2020 mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern ergaben folgendes Bild:

In **Merzien** (zzgl. Hohsdorf und Zehringen) war man im Großen und Ganzen immer zufrieden mit der Grünpflege. In der vorangegangenen Pflegeperiode hat die Pflege der Grünflächen Firma [REDACTED] übernommen. Diese Firma sei immer zuverlässig gewesen. Wenn Mängel auftraten, wurden diese sofort beseitigt. Die Firma [REDACTED] hat die Pflege meist im Zusammenhang abgearbeitet (an einem Tag). Leider hatte die Firma [REDACTED] die Frist der letzten Ausschreibung verpasst, so dass es zu einem Wechsel kam. Die derzeitige Pflege übernimmt die Firma [REDACTED]. Die Pflege erfolgt unregelmäßig und trotz Ermahnung werden Mängel nicht behoben. Die Firma [REDACTED] kommt teilweise nur stundenweise. Sie pflegen dann

nur Teilflächen, die restlichen Flächen werden gar nicht oder verfristet gepflegt. Die Wege in der Parkanlage wurden im Jahr 2020 erst einmal gepflegt. Das führte dazu, dass die Wege von Grasflächen übernommen wurden und willkürlich Unkräuter wachsen. Insgesamt wirkt die Firma ■■■■■, nach Meinung des Ortsbürgermeisters, mit dem Pflegevolumen überlastet (zu viele Lose i. V. m. zu wenig Personal).

In **Dohndorf** wurde die Qualität des Gehölzschnitts bemängelt. Man konnte vor Ort erkennen, dass diese senkrecht zur Fußwegkante in einem geraden Schnitt durchgeführt wurde. Es machte den Eindruck, dass hier lediglich aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Verschnitt stattfand, dieser jedoch nicht fachgerecht erfolgte. Die Pflege der Grünflächen entlang der Straße erfolgte nicht fristgerecht oder gar nicht. An einigen Stellen stand das Grün im Sommer Wadenhoch. Anwohner pflegten dann die Flächen vor ihren Grundstücken in Eigenregie. Straßenbegleitgrünflächen verunkrauteten und verdrängen den Rasen. Teilweise überwuchern die Grünflächen den Gehweg. An einigen Stellen sind Grünflächen durch das Überfahren von Fahrzeugen zerstört. Die ehemalige Festwiese wird nicht genutzt, sie könnte ggf. verkauft oder verpachtet werden. Interessenten würden es bereits geben. In Dohndorf ist die Firma ■■■■■ mit der Pflege betraut worden.

Die Pflege der Grünflächen in **Baasdorf** übernimmt derzeit Firma ■■■■■. Insgesamt ist man in Baasdorf mit der Pflege der Grünflächen zufrieden. Es gibt vereinzelt Beanstandungen, die jedoch i. d. R. behoben werden. Die Kommunikation mit der Pflegefirma ist in diesem Fall positiv zu bewerten.

Auch in **Arensdorf** übernimmt derzeit Firma ■■■■■ die Pflege der Grünflächen. 75 % der Arbeiten würden i. d. R. ordnungsgemäß erledigt und Beanstandungen i. d. R. behoben werden. Es wird die Organisation der Pflege bemängelt. Während bspw. Grünflächen an einem bestimmten Tag „grob“ gemäht werden, erfolgt die Pflege der Randflächen oft erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass die Pflege optisch unvollendet erscheint. Auch die Pflege der Bäume, insbesondere die Wildtriebbeseitigung wurde bemängelt. Vor einem Mehrfamilienhaus werden derzeit 2 städtische Grünflächen gepflegt. Derzeit wird ein Verkauf des Hauses angestrebt, so dass die Grünflächen ggf. verkauft oder verpachtet werden können.

In **Löbnitz** wird nicht nur die Pflegequalität bemängelt. Die mit der Pflege beauftragte Firma erfüllte im Jahr 2020 nur selten die Leistungsschuld. Die wichtigsten Flächen werden von einer ABM-Kraft gepflegt, die jedoch im Jahr 2021 nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Wege werden vom Grün überwuchert, so dass sie teilweise nicht mehr sichtbar und nutzbar sind. Sträucher werden nicht verschnitten und wachsen in den Verkehrsraum. Das von der ABM-

Kraft zusammen geharkte Laub wird nicht entsorgt. Bäume beeinträchtigen die Leistung der überirdischen Kabel der Telekommunikation. Bei starkem Wind sei der Empfang stark beeinträchtigt. In einem Fall liegt das Kabel in der Baumkrone auf, was ggf. eine Gefahrenquelle darstellen könnte. Der Dorfteich wurde augenscheinlich teilweise vom Schilf befreit, jedoch wurde der Verschnitt neben dem Gewässer abgelegt und nicht entsorgt. Gehölz wuchert die Gräben zu, so dass diese ihre Funktion verlieren. Insgesamt ist die Qualität der Pflege in Löbnitz objektiv am schlechtesten. Durch die nicht ordnungsgemäße Pflege droht in dieser Ortschaft eine erhöhte Abschreibung der vorhandenen Verkehrsanlagen. Auch in Löbnitz könnten ggf. Grundstücke verkauft oder verpachtet werden. Interessenten gibt es auch hier. In Löbnitz ist die Firma [REDACTED] mit der Pflege betraut worden.

Wülknitz

Keine Ortsbegehung 2020 – wegen aktueller Corona-zahlen 2021 abgesagt.

Anmerkung

Die angesprochen Fragen der Ordnung und Sicherheit wurden bereits an das zuständige Fachamt zur Prüfung weitergeleitet. Dem Bereich Liegenschaften ist zugeleitet worden, welche Grundstücke evtl. in den Ortschaften zur Reduzierung des Pflegeaufwandes veräußert werden könnten.

2. derzeitiger Aufwand der Grünflächenpflege in den Ortschaften

Der Grünflächenbereich ist dem Betriebshof zugeordnet. Dieser gehört zum Amt für Umweltschutz (Amt 73).

Die Stadt Köthen (Anhalt) hält für administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Grünflächenpflege der Ortschaften im Jahr 2021 folgende Stellen anteilig vor:

Gärtnermeister	EG 9 a	- Qualitätskontrolle
Landschaftsgestalterin	EG 10	- administrative Abwicklung

Diese Kosten bleiben als Sowieso-Kosten bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt. Bei den Sowieso-Kosten handelt es sich um Kosten, die ohnehin anfallen.

Die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften wurde privatisiert. Die Vergabe der Pflege erfolgt über unterschiedliche Lose mit einer Laufzeit von einem Jahr. Es besteht die Option

den jeweiligen Pflegevertrag zweimal zu verlängern. I. d. R. wird bei ordnungsgemäßer Erfüllung von dieser Option Gebrauch gemacht.

2020 wurden folgende Vergaben für die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften beschlossen:

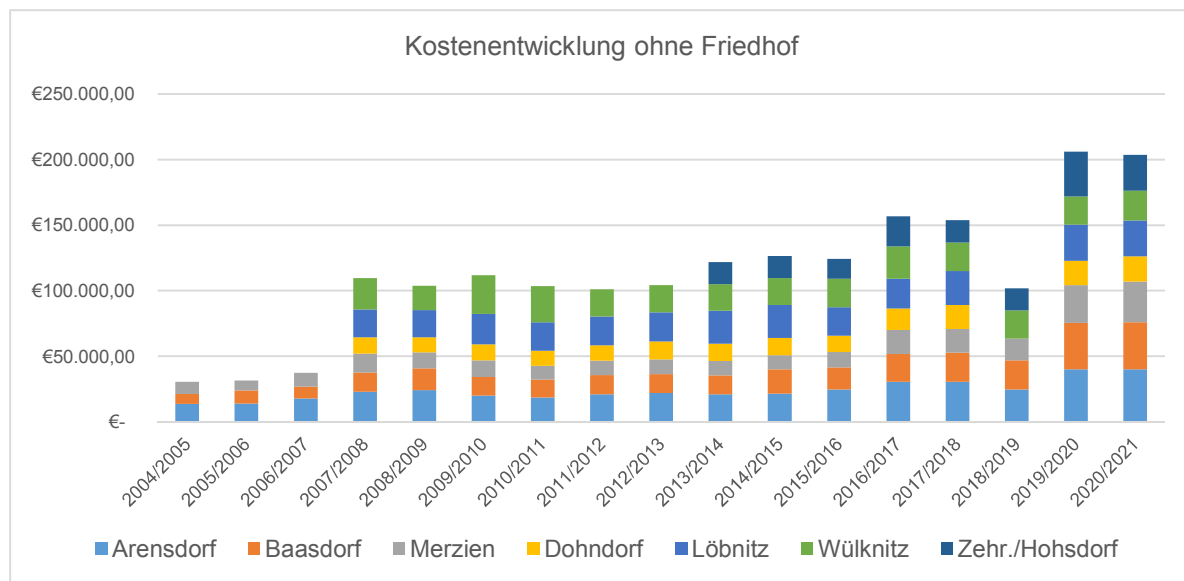
Los 3 Arensdorf	39.607,82 €	Firma	████████
Los 4 Baasdorf	35.481,05 €	Firma	████████
Los 6 Merzien	30.468,58 €	Firma	██████
Los 7 Dohndorf	19.286,81 €	Firma	██████████.
	(15.491,97 €	Firma	████████████████████ Vergabe 2021)
Los 8 Löbnitz	27.419,09 €	Firma	██████████
	(23.268,18 €	Firma	████████████████████, Vergabe 2021)
Los 9 Wülknitz	22.738,91 €	Firma	████████
Los 14 Hohsdorf, Zehringen	27.252,93 €	Firma	██████
Summe	179.516,28 €	(Vergabesumme)	

Für die Vermessung der Grünflächen der Ortschaften beauftragte die Stadt Köthen (Anhalt) über mehrere Jahre verschiedene Ingenieurbüros. Flächen- und Pflegepläne liegen für alle Ortschaften vor. Für die Ortschaft Merzien müssen die Teilpläne noch erstellt werden. Daraufhin hat das Amt 73 ein Grünflächenkataster in Form einer Excel-Tabelle erstellt. Anhand der Flächen wurden in der Verwaltung eine Personalbedarfsrechnung sowie eine Kostenanalyse vorgenommen. Für den Vergleich werden die Ergebnisse den tatsächlichen Kosten der Fremdvergabe gegenübergestellt. Alternativ wird die Pflege der Friedhofsflächen in die Betrachtung einbezogen.

Die tatsächlichen Kosten (inkl. Nachträge) haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Kosten p. a.	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Los 3 Arensdorf	21.595,06 €	24.709,40 €	30.569,11 €	30.480,60 €	24.640,33 €	39.961,25 €	40.000,00 €
Los 4 Baasdorf	18.333,77 €	16.697,66 €	21.105,57 €	22.365,02 €	22.232,06 €	35.481,05 €	36.000,00 €
Los 6 Merzien	10.791,97 €	11.822,57 €	18.283,88 €	17.876,43 €	16.683,99 €	28.839,40 €	30.830,16 €
Los 7 Dohndorf	13.333,57 €	12.380,74 €	16.399,58 €	18.280,85 €	aufgehoben	18.539,06 €	19.286,81 €
Los 8 Löbnitz	25.022,34 €	21.776,67 €	22.795,50 €	25.861,82 €	aufgehoben	27.658,10 €	27.419,09 €
Los 9 Wülknitz	20.424,24 €	21.819,07 €	24.532,00 €	21.742,89 €	21.436,47 €	21.403,31 €	22.738,91 €
Los 14 Hohsdorf und Zehringen	16.844,52 €	14.953,19 €	23.011,54 €	17.148,81 €	16.786,52 €	34.232,29 €	27.252,93 €
Zwischensumme	126.345,47 €	124.159,30 €	156.697,18 €	153.756,42 €	101.779,37 €	206.114,46 €	203.527,90 €

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Friedhof Ortschaften	26.646,17 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €
Summe	152.991,64 €	153.358,60 €	185.896,48 €	182.955,72 €	130.978,67 €	235.313,76 €	232.727,20 €



Von 2015 zu 2021 stiegen die Kosten der Grünpflege in den Ortschaften um ca. 48 %. Dass sich aus den vorbereiteten Vergaben in 2021 für die Ortschaften Dohndorf und Löbnitz an der Linde, bezüglich der Kostenentwicklung wegen der geringeren Vergabesumme als bei der letzten Ausschreibung, ein Trend nach unten abzeichnet, ist eher unwahrscheinlich. Das muss aber weiter beobachtet werden.

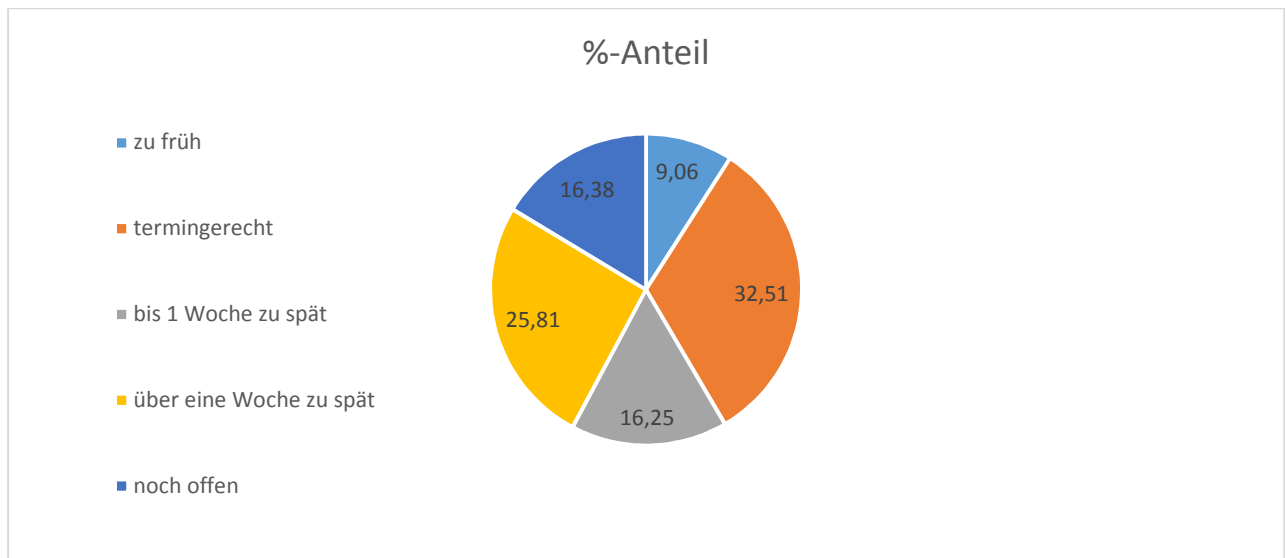
3. Kontrolle der Pflege und Umgang mit Beanstandungen durch die Verwaltung

Nach Fertigstellung der Arbeiten wird vom Auftragnehmer der erfolgte Pflegegang mittels eines von der Stadt vorbereiteten Protokolls angezeigt. Eine Fotodokumentation ist dabei nicht vorzulegen. Die Kontrolle der tatsächlich geleisteten Arbeiten unterliegt dem Gärtnermeister. Dieser bestätigt die sachgemäße Erledigung der Leistungen und meldete dies an die zuständige Sachbearbeiterin.

Im Sommer 2020 zeigte sich, dass es dennoch zu Beanstandungen kam. Überwiegend wurden die Beanstandungen über die Ortsbürgermeister an die Verwaltung herangetragen. Die zuständige Sachbearbeiterin rügte die Firmen und forderte zur Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung auf. Von dem Mittel, die Firmen mit einer Vertragsstrafe zu konfrontieren, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Auf die Ausschreibungen bewerben sich, trotz Aufforderung, nur wenige Firmen, wurde als Begründung angegeben. Es bestünde die Gefahr, dass bei Verhängen von Vertragsstrafen weitere Firmen abspringen.

Analysen der Verwaltung zeigen, dass im Mittel aller Ortschaften ca. 9 % der Maßnahmen vorfristig und ca. 42 % verfristet erledigt werden. Ca. 16 % der Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Erstellung nicht erledigt. Ca. 33 % der Maßnahmen werden termingerecht

erledigt. Eine Übersicht für die einzelnen Ortschaften, können der **Anlage 4** zu dieser Stellungnahme entnommen werden.



4. Daten der zu pflegenden Flächen in den Ortschaften

Die aus dem Fachamt gemeldeten Werte ergaben den folgenden Pflegeaufwand in allen Ortschaften der Stadt Köthen (Anhalt) in getrennter Darstellung nach den Flächenfunktionen analog der differenzierten Auflistung der KGSt .

Grün- und Parkanlagen sowie Biotopflächen		
Gebrauchsrassen	32.115	m²
Landschaftsrassen	53.147	m²
Gehölze	29.554	m²
Bodendecker	595	m²
Wegflächen	3.176	m²
Staudenflächen	0	m²
Bäume (in Stück)	107	Stück
sonstige Ausstattungsgegenstände	118.587	m²
Laubaufnahme je m2	118.587	m²
Abfallbeseitigung/ Reinigung	118.587	m²
Spiel- und Bolzplätze		
Gebrauchsrassen /Landschaftsrassen	23.793	m²
Gehölze	1.473	m²
Bodendecker	52	m²
Wegflächen	289	m²
Staudenflächen	0	m²
Bäume (in Stück)	32	Stück
Abfallbeseitigung/ Reinigung	25.607	m²
Straßenbegleitgrün		
Gebrauchsrassen	64.458	m²
Landschaftsrassen	48.237	m²
Gehölze	2.855	m²
Bodendecker	1.983	m²

Wegflächen	3.349	m ²
Staudenflächen	207	m ²
Bäume (in Stück)	198	Stück
sonstige Ausstattungsgegenstände	121.089	m ²
Laubaufnahme je m ²	121.089	m ²
Abfallbeseitigung/ Reinigung	121.089	m ²
Friedhofsflächen exkl. Hauptfriedhof		
Bäume	220	Stück
Grün- Platz- & Wegflächen	10.529,57	m ²
Abfallbeseitigung/Reinigung	10.529,57	m ²
Laubaufnahme	10.529,57	m ²

III. Personalbedarfsberechnung bei Erledigung in Eigenleistung

Die Ortschaftsräte regen mit ihrem Antrag eine Entscheidung durch den Stadtrat an, die Erledigung der Aufgabe mit eigenem Personal abzubilden und von der Vergabe der Grünflächenpflege an private Dritte zukünftig abzusehen. Es wird vorgeschlagen einen Gemeindearbeiter einzustellen, der den gesamten Umfang der anfallenden Grünpflegearbeiten übernehmen soll oder alternativ soll die Grünflächenabteilung aufgestockt werden.

Eine Vergleichsberechnung soll klären, ob dies eine wirtschaftliche Entscheidung sein würde.

1. Grundlage für die Personalbedarfsberechnung

Die Ermittlung eigener Kennzahlen durch die Analyse der Ist-Zahlen ist derzeit nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da sich das elektronisch geführte Grünflächenpflegekataster mittels einer dafür vorgesehenen Spezialsoftware noch im Aufbau befindet. Eine sich daraus ergebene Kosten- und Leistungsrechnung, kann erst nach Eingabe aller dafür notwendigen Daten erfolgen.

Von der KGSt wurde ein Kennzahlensystem zur Steuerung der Grünflächenunterhaltung erarbeitet. *(Die KGSt ist eine kommunale Gemeinschaftsstelle der meisten Städte und Gemeinden, in der auch die Stadt Köthen (Anhalt) Mitglied ist, die es sich seit ihrer Gründung zur Aufgabe gemacht hat, Berechnungsgrundlagen, Normen für die meisten kommunalen Aufgaben zu erarbeiten, um die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene zu sichern. Dazu ist eine einzelne Gemeinde in der Regel nicht in der Lage.)*

Der Benchmarking-Bericht wird jedes Jahr auf Basis einer qualitativen Abfrage zur Grünflächenunterhaltung sowie aus den erfassten Daten in der Vergleichsdatenbank erstellt.

Die Detaillierungsebenen wurden auf Objektarten und Flächeninhalten entwickelt. Grünflächenunterhaltung im öffentlichen Grün findet in der Regel auf den Flächen der klassischen Objektarten statt:

- Grün- und Parkanlagen inkl. Biotopflächen
- Straßenbegleitgrün
- Spiel- und Bolzplätze
- Freisportanlagen
- Friedhöfe

Die Flächeninhalte in den einzelnen Objekten beschreiben die jeweiligen Nutzungen wie z.B. Gebrauchsrasen, Sportrasen, Bodendecker, Bäume, Gehölzflächen usw.

Schon seit 1984 veröffentlicht die KGSt Personalrichtwerte/ Kennzahlenvergleiche für die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen. An diesen Kennzahlenvergleichen der KGSt für die Grünflächenunterhaltung beteiligen sich mehrere Kommunen, Städte und Kreise seit über 20 Jahren. Benchmarks aus Vergleichsringen sind keine KGSt-Empfehlung, sondern stellen eine „Ist-Momentaufnahme“ auf Basis der im Erhebungsjahr beteiligten Vergleichskommunen dar. Sie bilden einen Vergleichsmaßstab für die verschiedensten Produkte der Verwaltung. Sie sollen den Kommunen helfen Produkte zu analysieren und bei strategischen Planungsüberlegungen unterstützen.

Da im Kennzahlenvergleich durchaus größere Abweichungen einzelner kommunaler Werte möglich sind, beschränkt sich die Darstellung auf drei statistische Werte der KGSt, die Ausreißer im Kennzahlenvergleich nivellieren und als Orientierungskorridor dienen können:

- Median = statistischer Wert in der Mitte der Vergleichskommunen
- 25er-Perzentil = 25% v. H. der Vergleichskommunen haben einen niedrigeren Wert
- 75er-Perzentil = 25% v. H. der Vergleichskommunen haben einen höheren Wert

Die KGSt Werte beinhalten den Zeitaufwand in Minuten für die Unterhaltung je Quadratmeter oder Stück. Außerdem die Kosten in € für die Unterhaltung je Quadratmeter oder Stück sowie die laufenden Maschinenkosten je Arbeitskraft.

Zur Berechnung des Personalbedarfs wurden nicht die durchschnittlichen Arbeitsstunden einer 40 Stunden Kraft (1.752 Stunden = 105.120 Minuten / Jahr) zu Grunde gelegt, sondern durchschnittliche Produktivstunden. Von den durchschnittlichen Arbeitsstunden wurden 10 % für Wege- und Rüstzeiten abgezogen. Somit wurde zur Berechnung eine durchschnittliche Arbeitszeit von 1.577 Stunden (= 94.620 Minuten) pro Jahr für die Berechnung verwendet. (Jahresarbeitsminuten =JAM)

2. Ermittlung des Personalbedarfs anhand des Pflegeaufwandes aller Ortschaften

Eine Berechnung erfolgte auf Basis der KGST Kennzahlen für Objekte und den vermessenen Quadratmetern der Objekte der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt):

- Grün- und Parkanlagen und Biotopflächen
- Straßenbegleitgrün
- Spiel- und Bolzplätze
- Friedhöfe

Bei der Berechnung wurden diverse anfallende Aufgaben differenziert betrachtet. Es wurde in

- Rasenpflege, (Landschaftsrassen sowie Gebrauchsrasen)
- Gehölzpflege, (Bodendecker, Strauchflächen, Rosen)
- Pflege der Wegflächen,
- Staudenpflege,
- Baumpflege (Jungbäume $\triangleq$ Entwicklungspflege),
- Pflege sonstiger Ausstattungsgegenstände,
- Laubaufnahme und
- Abfallbeseitigung unterschieden.

Für die Grün- und Parkanlagen und Biotopflächen inkl. Straßenbegleitgrün wurde der folgende Stellenbedarf errechnet:

25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil
Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
1,12	2,11	3,19

Der statistische Wert in der Mitte der Vergleichskommunen beträgt 2,11. Das bedeutet, dass durchschnittlich 2,11 Vollzeitkräfte zur Erledigung der Aufgaben in der Grünflächenpflege der Ortschaften ausgelastet werden. 25 % der Vergleichskommunen erledigten die Aufgaben mit einem Personaleinsatz von 1,12 und 25 % lagen über dem Durchschnitt und setzten 3,19 Vollzeitkräfte für die anfallende Arbeit ein.

Für die Grün- und Parkanlagen und Biotopflächen inkl. Straßenbegleitgrün sowie der Friedhöfe der Ortschaften wurde der folgende Stellenbedarf errechnet:

Würde man die Pflege der Friedhöfe in die Überlegungen einbeziehen so zeigt sich im Vergleich, dass im Mittleren der Vergleichskommunen 2,44 Vollzeitkräfte mit der Erledigung der Aufgaben ausgelastet waren. 25 % der

25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil
Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
1,36	2,44	3,69

Vergleichskommunen erledigten die Aufgaben mit einem Personaleinsatz von 1,36 und 25 % lagen über dem Durchschnitt und setzten 3,69 Vollzeitkräfte für die anfallende Arbeit ein.

Die detaillierte Berechnung kann der **Anlage 2** entnommen werden.

IV. Kostenrechnungen

1. Auswertung der Personalbedarfsrechnung

Die vorgenommene Berechnung stellt die tatsächliche Auslastung dar. Sie berücksichtigt bspw. die Umstände des einzuhaltenden Arbeitsschutzes nicht.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes bedarf es zur Erledigung der Aufgaben mindestens zwei Personen. Fällt ein Mitarbeiter aus, ist das Team zeitweise nicht einsatzfähig. Um geplante und ungeplante Ausfälle zu kompensieren und um eine durchgehende Einsatzfähigkeit sicherzustellen, ist daher der Einsatz von mindestens 4 Personen erforderlich. Ungeplante Ausfällen und die damit verbundenen unterlassenen Pflegearbeiten führen entweder zu außerplanmäßigen Mehrkosten, durch die dann extern erforderliche Hilfe durch Fachfirmen oder zu einem Abarbeitungsstau und damit wieder zum Qualitätsverlust.

Bei einer kurzfristigen Beauftragung eines externen Dienstleisters kann damit gerechnet werden, dass die Kosten für die externe Pflege über dem Preis einer geplanten Ausschreibung liegen. Zusätzlich sind die Vergabemodalitäten zu beachten, welche die Flexibilität auf Engpässe zu reagieren in Frage stellt bzw. erschwert. Fraglich ist auch, ob sich dann für spontane Pflegebedürfnisse überhaupt Auftragnehmer finden. Die Anzahl der Anbieter auf dem örtlichen Markt ist begrenzt. Aufgrund der guten Auftragslage im Bau (Herstellung), sind Pflegeleistungen derzeit eher unattraktiv.

Wie unter III.2 dargestellt würde der Einsatz von 4 Arbeitskräften zu keinem vollen Auslastungsgrad führen. Das eingesetzte Personal hätte freie Kapazitäten, die im Zweifelsfall

ungenutzt blieben. Mit der Zuordnung der Grünflächenpflegearbeiten auf den Ortsfriedhöfen Friedhof kann schon ein höherer Auslastungsgrad der 4 notwendigen Beschäftigten erreicht werden.

Dem Antrag der Ortschaftsräte ist zu entnehmen, dass bei einigen Ortschaften der Wunsch nach dem Einsatz eines eigenen Gemeindearbeiters besteht. Die vorangestellten Ausführungen schließen diese Variante jedoch bereits aus. Eine einzelne Person, die alle anfallenden Aufgaben fachgerecht ausführen kann, ist auch in Hinblick auf den Fachkräftemangel wohl kaum zu finden. Die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse können nicht im Rahmen einer bestimmten Ausbildung erworben werden, so dass Zusatzqualifikationen erst erworben werden müssen. Weiterhin spricht gegen diese Variante, dass der Arbeitsschutz den Einsatz von mindestens zwei Personen erfordert. Letztlich müssten pro Gemeindearbeiterteam mit entsprechenden Maschinenkosten gerechnet werden. Dabei ist absehbar, dass diese Arbeitskräfte sogar saisonunabhängig nicht voll ausgelastet werden können. Bei den nachstehenden Berechnungen bleibt diese Variante daher unberücksichtigt.

2. Kosten der Arbeitsplätze für die Erledigung der Aufgabe in Eigenleistung

Im Rahmen von organisatorischen Veränderungsprozessen sind Kosteninformationen unerlässlich, insbesondere bevor neue Prozesse eingeführt oder Auslagerungsbetrachtungen angestellt werden.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus

1. Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.),
2. Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten),
3. Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt), z. B. Kosten für Leistungen des Zentralen Services, der Zentralen Steuerungsunterstützung usw.

Die Personalkosten können dem Stellenplan 2021 entnommen werden. Auf Grund der unterschiedlichen Stufenzugehörigkeit wurden die mittleren Kosten je Berufsgruppe herangezogen.

1 Stelle Gärtner	E 6	51.882,00 €
1 Stelle Gärtner	E 5	51.882,00 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	43.193,50 €

1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	43.193,50 €
Gesamt		186.151,00 €

Für die Sach- und Gemeinkostenermittlung wird der KGSt-Bericht 7/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen.

Die KGSt empfiehlt, einen prozentualen Zuschlagssatz auf die Bruttopersonalkosten für die Ermittlung der Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatz (ohne Geräte und Maschinen) zu verwenden. Dieser sollte bei mindestens 10 % liegen.

1 Stelle Gärtner	E 5	5.188,20 €
1 Stelle Gärtner	E 5	5.188,20 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	4.319,35 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	4.319,35 €
Gesamt		19.615,00 €

Die Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und Amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead) zusammen. Die KGSt empfiehlt einen Zuschlag von 15 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Nicht- Büroarbeitsplatzes.

1 Stelle Gärtner	E 5	7.782,30 €
1 Stelle Gärtner	E 5	7.782,30 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	6.479,03 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	6.479,03 €
Gesamt		28.522,66 €

Für die Erledigung der Aufgabe Grünflächenpflege der Ortschaften in Eigenleistung wurde damit in Summe ein **laufender Personalkostenaufwand von 237.688,75 €** ermittelt.

3. Kosten für Geräte und Maschinen

Für die Eigenpflege der Grünflächen der Ortschaften benötigt ein Team folgende Gerätschaften:

Technik für Personal Grünflächenpflege Ortschaften	Anzahl	Kosten	Gesamt	AfA	im Jahr
--	--------	--------	--------	-----	---------

Kleintransporter Dreiseitenkipper bis 7,7 t ausgestattet mit Anhängerkupplung, Stahlkippermulde, Stahlplanken mit Stahldrahtgitteraufsatz für laub- und diverse Grünschnitttransporte	1	80.000,00 €	80.000,00 €	8	10.000,00 €
Anhänger für Kleintransporter bis 2 t	1	5.000,00 €	5.000,00 €	8	625,00 €
Aufsitzrasenmäher gehobene Leistungsklasse	1	3.000,00 €	3.000,00 €	8	375,00 €
handgeführter Rasenmäher mit Radantrieb	1	500,00 €	500,00 €	6	83,33 €
Motorsense (rücktragbar) / Motorfreischneider inkl. Wildkrautbürste	1	350,00 €	350,00 €	6	58,33 €
Motorheckenschere	1	500,00 €	500,00 €	6	83,33 €
Motorteleskopheckenschere	1	500,00 €	500,00 €	6	83,33 €
Rucksacklaubpuster	2	700,00 €	1.400,00 €	6	233,33 €
handgeführte "Wildkrauthexe"	1	2.000,00 €	2.000,00 €	6	333,33 €
			93.250,00 €		11.875,00 €

Tabelle 2: Maschineneinsatz

Die Kosten für die Erstanschaffung der Geräte werden auf mindestens **ca. 93.250 €** geschätzt. Die Kosten für die Erstbeschaffung sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen, da die Erstbeschaffung nicht durch in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträgen gedeckt ist. Die laufenden Kosten werden durch die Abschreibung begründet. Die in den jeweiligen Haushaltsjahren zu erwirtschaftenden Erträge (Grundsatz Haushaltsausgleich), ermöglichen eine Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Nutzungsdauer.

Für die Erledigung der Aufgabe Grünflächenpflege der Ortschaften in Eigenleistung muss mit einem Mitteleinsatz von einmalig mind. **93.250 €** und laufenden Abschreibungskosten i. H. v. **11.875,00 €** gerechnet werden.

	Anschaffungsjahr	Folgejahre
Personalkosten	237.688,75 €	237.688,75 €
Arbeitsmittel	93.250,00 €	- €
Afa	11.875,00 €	11.875,00 €
Summe	342.813,75 €	249.563,75 €

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften betrugen 2020 **206.114,46 € (ohne Friedhof)** und **235.313,76 € (inkl. Friedhof)**.

4. Vergleich der Stundenlöhne wirtschaftlicher Unternehmen mit dem öffentlichen Dienst

Ähnlich dem öffentlichen Dienst, vereinbarten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für den Garten- und Landschaftsbaubereich einen verbindlich anzuwendenden Tarifvertrag.

Baumpfleger	16,88 €/h (Ø tarifl. Mindestlohn)
Gärtner	15,95 €/h (Ø tarifl. Mindestlohn)
Gartenarbeiter	13,54 €/h (Ø tarifl. Mindestlohn)

Um dem Mindestlohn wirtschaftlicher Unternehmen mit den Lohnkosten zu vergleichen werden die o.a. jährlichen Lohnkosten in Stundenlohn umgerechnet, außerdem wird dem Mindestlohn 30 % durchschnittliche Lohnnebenkosten (LNK) zugerechnet (Angaben im Stellenplan beinhalten LNK).

Da die Anzahl der Arbeitstage und Arbeitsstunden pro Monat variiert, wird hier bei der Stundenlohnberechnung ein ganzes Quartal zugrunde gelegt. Dabei erfolgt die Berechnung mit der Annahme, dass auf drei Monate 13 Wochen entfallen.

Stundenlohn = $3 \times \text{Jahresgehalt} / 12 \text{ Monate} / 13 \text{ Wochen} / 40 \text{ Wochenstunden}$

Baumpfleger	21,94 €/h (freie Wirtschaft) vs. 25,45 € (TVöD)
Gärtner	20,74 €/h (freie Wirtschaft) vs. 24,94 € (TVöD)
Gartenarbeiter	17,60 €/h (freie Wirtschaft) vs. 20,77 € (TVöD)

Schon allein dieser Vergleich zeigt, dass die Vergabe der Leistungen an Dritte derzeit noch wirtschaftlicher sein muss, ausgehend davon, dass die Kosten für Technik, Sachaufwand und Betriebsmittel usw. relative gleich sein dürften.

Fazit aus dieser Betrachtung:

Mit der Eigenerledigung ist also im Grunde genommen derzeit immer noch eine Aufwandsteigerung im HH der Stadt zu erwarten.

V. Vor- und Nachteile einer Fremdvergabe

1. Vorteile einer Vergabe der Leistungen

- Wirtschaftlichkeit



Für die Grünflächenpflege (nur Ortschaften) in Eigenleistung wurde, wie zuvor erläutert, ein Stellenbedarf von 4 Stellen ermittelt. Hierfür entstehen Kosten i. H. v. 237.688,75 €. Im Jahr der Umstellung würden zusätzlich 93.250,00 € für die Anschaffung notwendiger Arbeitsmittel (Geräte, Fahrzeuge usw.) anfallen. Zudem sind die Abschreibungsaufwendungen als laufende Kosten zu berücksichtigen. Die Abschreibungsaufwendungen betragen ca. 11.875,00 € jährlich. Im 1. Jahr würden die Kosten mit ca. 342.813,75 € und in den Folgejahren mit 249.563,75 € zu beziffern sein.

	Anschaffungsjahr	Folgejahre
Personalkosten	237.688,75 €	237.688,75 €
Arbeitsmittel	93.250,00 €	- €
Afa	11.875,00 €	11.875,00 €
Summe	342.813,75 €	249.563,75 €

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften betrugen 2020 **206.114,46 € (ohne Friedhof)** und **235.313,76 € (inkl. Friedhof)**.

	Kosten bei Eigenleistung	tatsächliche Kosten o. Friedhof	tatsächliche Kosten mit Friedhof	Differenz o. Friedhof	Differenz mit Friedhof
Anschaffungsjahr	342.813,75 €	206.114,46 €	235.313,76 €	136.699,29 €	107.499,99 €
Folgejahr	249.563,75 €	206.114,46 €	235.313,76 €	43.449,29 €	14.249,99 €

Mit der Eigenerledigung wären zum derzeitige Aufwand also Mehraufwendungen in Höhe von **136.699,29 €** im Anschaffungsjahr verbunden und den Folgejahren **43.449,29 €**.

Fügt man die Eigenerledigung der Friedhofspflege hinzu, die durch die errechneten 4 Beschäftigten rechnerisch mit abgedeckt werden könnten bleibt im Anschaffungsjahr immer noch ein Mehraufwand von **107.499,99 €** und in den Folgejahren von **14.249,99 €**.

Das bestätigt derzeit noch die seit 2002 beschlossenen Herangehensweise und auch der unter VI.4 gezogene Vergleich.

- Knowhow

Unternehmen, die auf ein Gebiet spezialisiert sind, kommen meist billiger an Ware und erarbeiten schneller das gewünschte Ergebnis. Außerdem bedeuten externe Kräfte Ersparnisse im Hinblick auf Sozialversicherungsausgaben. Unterm Strich kann gesagt werden, dass mit der Fremdvergabe immer noch eine Kostensenkung einhergeht.

- Personalwirtschaftlich

Es gibt Phasen, in denen mehr Pflegeaufwand vorliegt (Sommer) und Phasen, die als „Saure Gurken-Zeit“ bezeichnet werden können, da weniger Aufgaben abzuleisten sind (Winter). Daher ist es wichtig, flexibel reagieren zu können. Das funktioniert mit externen Kräften meist besser. Die Möglichkeit flexible Arbeitsverträge abzuschließen, sind im öffentlichen Sektor begrenzt. Eine Befristung der Verträge für regelmäßige Aufgaben ist ausgeschlossen, daher ist eine Steuerung im Haushalt stark beeinträchtigt. (außer für saisonale und befristete Aufgaben, wozu die Grünflächenpflege insgesamt nicht gehört) Bei dauerhaft geschlossenen Arbeitsverträgen müssen Kündigungsfristen berücksichtigt werden. Die Verträge mit externen Dienstleistern erlauben somit eine flexible Haushaltssteuerung.

Außerdem müssen externe Dienstleister die Dienstleistung auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall ihres Mitarbeiters sicherstellen. Ungeplante Ausfällen städtischer Arbeitskräfte und die damit verbundenen unterlassenen Pflegearbeiten führen zu außerplanmäßigen Mehrkosten durch die dann extern erforderliche Hilfe durch Fachfirmen. Bei einer kurzfristigen Beauftragung eines externen Dienstleisters muss mit Kosten gerechnet werden, die über dem Preis einer geplanten Ausschreibung liegen. Außerdem sind weitere Arbeitskräfte, zur Erledigung der Umsetzung der externen Arbeiten, erforderlich (Planung, Ausschreibung, Kontrolle und Rechnungsprüfung).

- Transparenz der Kosten

Einige Kosten sind gebührenfähig und können auf die Benutzer umgelegt werden. Durch die konkreten Abrechnungen in Einzelpositionen lassen sich die Kalkulationswerte leicht ermitteln und belegen. Dagegen stützen sich die Kalkulationswerte bei einer internen Erledigung auf die Stundenzettel der Mitarbeiter. Diese Erfassung ist derzeit sehr aufwendig und birgt die Gefahr, dass die Zeitwerte nicht genau erfasst werden. Der Einsatz von technologischen Hilfen setzt eine verwaltungsinterne Managementsoftware voraus, deren Optimierung angestrebt wird.

- Qualitätssicherung

Die Inanspruchnahme eines Experten bedeutet eigentlich immer auch eine Steigerung der Qualität einer Arbeit. Wie in der Ausgangssituation beschrieben, erwiesen sich die Arbeitsergebnisse der Fremdvergabe jedoch teilweise als mangelhaft. Gründe hierfür könnten jedoch auch im Umgang mit Beanstandungen liegen. Verbessert man die Behandlung von Beanstandungen, kann der Vorteil der Qualitätssicherung langfristig wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen die den Umgang mit Mängelrügen verbessern könnten:

1. Absprachen verbessern

2. Aufgaben- und Lagepläne für alle Ortschaften konkretisieren
3. androhen der Vertragsstrafen
4. Vertragsstrafen umsetzen (konsequenteres handeln)
5. Mängel durch anderes externes Unternehmen beseitigen lassen und Mehrkosten als Schaden geltend machen.
6. Abnahmeanzeigen mit Fotonachweisen
7. stärkere Kontrollen unter Einsatz technischer Hilfsmittel (bspw. Smartphone, Tablett)
8. Ausschluss bestimmter Firmen nach permanenter Schlechtleistung

Sicherlich führen diese Maßnahmen zeitweise zu einem höheren Aufwand, jedoch überwiegen die langfristigen Effekte. Zu beachten sind dabei jedoch die Regularien der VOB, zur Mängelrüge, Kündigungsandrohung und Kündigung.

- Auswirkungen auf den Gesamthaushalt

Die Aufgabe „Grünflächen pflegen“, in dem auch die Leistungen der Grünflächenpflege der Ortschaften abgebildet werden, ist im Produkt 55.1.001.00 zu finden und 2021 stehen 5.300,00 € zahlungswirksamen Erträgen und 860.300,00 zahlungswirksamen Aufwendungen gegenüber. Das Defizit beläuft sich auf 855.000,00 €. (vor interner Leistungsverrechnung)

Ergebnislage Produkt 55.1.001.00	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	(nur zahlungswirksam)
Erträge	117.354,21 €	20.830,07 €	6.622,77 €	9.902,25 €	3.775,11 €	1.391,21 €	5.300,00 €
Aufwendungen	978.759,58 €	923.750,36 €	881.213,79 €	680.672,41 €	712.348,94 €	632.146,05 €	860.300,00 €
Defizit	861.405,37 €	902.920,29 €	874.591,02 €	670.770,16 €	708.573,83 €	630.754,84 €	855.000,00 €

Grünflächenpflege ist, außer die Verkehrssicherungspflicht und Leistungen für Pflichtaufgaben zum Beispiel in Kindertagesstätten und Schulen oder Parkanlagen, eine freiwillige Leistung. Der Anteil dieser freiwilligen Leistungen spielt bei der Begutachtung der Haushalte der Stadt jedes Jahr eine Rolle, vor allem dann, wenn rechtliche Vorgaben für den Haushalt nicht eingehalten werden, sei es der Haushaltsausgleich oder die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.

Den Formulierungen aus den Haushaltsverfügungen des Landkreises 2018 und 2019 kann bereits entnommen werden, dass ein entstehender Mehraufwand sicherlich mit weiteren Beanstandungen zum Haushalt verbunden ist. Das könnte dann sogar u. U. dazu führen, dass der vorgelegte Haushalt von der Kommunalaufsicht beanstandet werden.

Auszug HH Verfügung 2018 Produkt Grünflächen pflegen:

„Überprüfung der Aufwendungen sowie Pflegestandards für die nicht der Verkehrssicherungspflicht dienenden Grünflächen; Möglichkeit der Patenschaften prüfen“

Auszug HH Verfügung 2019 Produkt Grünflächen

„Überprüfung der Aufwendungen sowie Pflegestandards für die nicht der Verkehrssicherungspflicht dienenden Grünflächen; Möglichkeit der Patenschaften prüfen“

2. Nachteile einer Vergabe der Leistungen



- Erhöhter Kommunikationsbedarf

Eine erfolgreiche Auslagerung von Aufgaben lebt von einer einwandfreien Kommunikation. Nur wenn alle Wünsche, Anforderungen und Besonderheiten bis ins kleinste Detail besprochen werden, kann davon ausgegangen werden, dass letztendlich alle Beteiligten zufrieden sind. Das große Problem hierbei ist, dass eine detaillierte und permanente Absprache mit externen Anbietern sehr viel Zeit in Anspruch nimmt – Zeit, die eventuell an anderer Stelle fehlen wird. Eine Kommunikation mit eigenen Mitarbeitern ist dagegen schneller und zeigt in der Regel eine zeitnahe Wirkung.

- Beteiligung an Ausschreibungen

Erfahrungen haben gezeigt, dass sich immer weniger Firmen auf die Ausschreibungen bewerben. Teilweise gibt es nur einen Bewerber pro Los.

Diesem Nachteil könnte man entgegenwirken, indem man die Vertragsmodalitäten attraktiver gestaltet und bspw. die Vertragsgrundlaufzeiten erhöht. Die Planungssicherheit erhöht sich und Unternehmen können Mitarbeiter längerfristig an sich binden. Auch könnte man in Gesprächen mit den „qualitativ guten“ Fremdfirmen nach gemeinsamen Lösungen suchen.

VI. Zusammenfassung zur Problematik

1. Empfehlungen aus Sicht Amt 10/102

Die Einstellung eines Gemeindearbeiters, aber auch die Aufstockung der Grünflächenabteilung mit zusätzlichem Personal, könnte eine Lösung der vorgebrachten qualitativen Probleme sein, ist derzeit aber noch keine wirtschaftliche Lösung.

Die Berechnung der notwendigen Vollzeitkräfte hat ergeben, dass mindestens vier Mitarbeiter für die Pflege der öffentlichen Grünflächen der Ortschaften von Nöten sind. Die Berechnung berücksichtigt jedoch nicht, dass bestimmte Aufgaben (bspw. Baum- oder Gehölzpflege) nur von Fachkräften erledigt werden können. Ein umfangreiches Anforderungsprofil eines

Beschäftigten könnte u.U. dazu führen, dass die erforderlichen Stellen mangels Qualifikation nicht besetzt werden können oder mit zusätzlichen Weiterbildungskosten zu rechnen ist.

Eigenes Personal ist i. d. R. dauerhaft gebunden, daher lässt sich die Entscheidung die Pflege mit eigenem Personal zu erledigen, nicht so einfach revidieren und kann die Steuerung des Haushaltes stark beeinträchtigen.

Die Kosten für vorzuhaltende Arbeitsmittel sind zu berücksichtigen. Einmal angeschaffte Arbeitsmittel sollten auch über die gewöhnliche Nutzungsdauer genutzt werden. Stellt sich heraus, dass es u.a. aus den zuvor genannten Gründen, dennoch zu externen Kosten kommt und sich dadurch die Eigenpflege als unwirtschaftlich erweist, ist mit einer außerordentlichen Last im städtischen Haushalt zu rechnen und mit langfristigen Anpassungsstrategien.

Um langfristige Strategien zu erarbeiten und zufriedenstellende, dauerhafte Lösungen zu finden, bedarf es weiterer Zuarbeiten durch das Fachamt für Umweltschutz.

Die dargestellten Vorteile einer Fremdvergabe überwiegen derzeit noch, vor allem mit Blick auf die Haushaltssituation, trotz der derzeitig vorliegenden Probleme. Aus Sicht des Hauptamtes erscheinen folgende Maßnahmen geeigneter, die Qualität der Grünflächenpflege kurzfristig wirtschaftlicher sicherzustellen:

1. Absprachen verbessern
2. Konkrete Zielvorgaben an die zuständigen Fachkräfte (bspw. Zielvereinbarungen)
3. konkrete Zuständigkeiten und Abläufe im Verwaltungsverfahren Qualitätskontrolle innerhalb der Verwaltung unter den beteiligten Akteuren
4. Aufgaben- und Lagepläne für alle Ortschaften konkretisieren
5. androhen der Vertragsstrafen
6. Vertragsstrafen umsetzen (konsequenteres Handeln)
7. Mängel durch anderes externes Unternehmen beseitigen lassen und Mehrkosten als Schaden geltend machen.
8. Abnahmeanzeigen mit Fotonachweisen
9. stärkere Kontrollen unter Einsatz technischer Hilfsmittel (bspw. Smartphone, Tablett)
10. Ausschluss bestimmter Firmen nach permanenter Schlechtleistung
11. technische Ausstattung des Kontrolleurs verbessern (bspw. Tablett mit Anbindung zum städtischen Netzwerk und geeigneter Software zur Sofortübermittlung der Daten vor Ort)

12. Kontrolle des Verantwortlichen, ob sich alle Beteiligten an die Vereinbarungen gehalten haben

Langfristig sollte seitens des Fachamtes für Umweltschutz ein Grünflächenpflegekonzept erstellt werden. Das Konzept sollte Funktionen und Nutzen der einzelnen Flächen konkret bestimmen, daraus lassen sich perspektivisch Überlegungen einer alternativen bzw. sinnvollen Bepflanzung und dem damit im Zusammenhang stehenden Pflegeaufwand ableiten. Die Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes sollte zeitnah erfolgen, ggf. mit externer Unterstützung.

Die Entwicklung technischer Lösungen zur Unterstützung und Erleichterung eines Grünflächenmanagement sind in der Vergangenheit weit fortgeschritten. Als Grundlage sollte auch bei der Stadt Köthen (Anhalt) ein Grünflächenkataster eingeführt und gepflegt werden.

Ein digitales Grünflächeninformationssystem (GRIS) ist die Voraussetzung für ein effizientes Grünflächenmanagement. Bedingung ist eine geeignete und konsequent geführte Datenbasis in Form eines Grünflächenkatasters. Darin finden sich nicht nur alle Grünflächen, sondern auch deren jeweilige Ausstattung und Inventar, wie Angaben über Flächeninhalte, topographische Lage (→ Hangneigungen, Exposition), Bepflanzung (→ Gebrauchsrasen, Wiesenflächen, Blumenrabatte, Strauchpflanzungen, Bäume). Durch die Verknüpfung mit ökonomischen und funktionalen Daten bietet das GRIS ideale Grundlagen für die Grünordnung und Objektplanung. Es liefert jene Daten, welche die Freiraumsituation einer Kommune widerspiegeln, und ermöglicht darüber hinaus den interkommunalen Vergleich. Neben dem üblichen Inventar lassen sich in einem GRIS auch Aufwände zur Pflege der Anlagen abbilden und steuern. In Verknüpfung mit der Aufwandserfassung werden im GRIS die wesentlichen Daten für die Kosten- und Leistungsrechnung geliefert, welche die Voraussetzung für eine betriebswirtschaftliche Steuerung ist.

Mit dem GRIS lassen sich auch Pflegepläne und damit verbundene Leistungsbeschreibungen erstellen. Damit können die Bemessung und der Einsatz von Personal, Maschinen und Material im Jahresverlauf geplant und gesteuert werden. Abweichungen können so laufend festgestellt und analysiert werden. Auch die Historienverwaltung und Verwaltungsvorgänge, wie Genehmigungen u. ä. lassen sich über das GRIS abwickeln und dokumentieren.

Es bedarf noch einiger Vermessungen, das Einpflegen der Daten in das Fachprogramm und der Festlegung der einzelnen Parameter zur Fläche. Außerdem scheint es folgerichtig, die zuständige Sachbearbeiterin mit den entsprechenden Zugangsberechtigungen auszustatten.

Hier bedarf es an weiteren Investitionen in die IT. Es wird empfohlen, dies entsprechend bei der Investitionsplanung künftiger Haushalte zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte über weitere automatisierte Erleichterungen (bspw. mobile Geräte mit Verknüpfung zur Fachanwendung) nachgedacht werden.

Außerdem wird empfohlen die Vergabe der Pflegearbeiten auf Teilarbeiten zu beschränken, so dass das Anforderungsprofil, der intern zu erledigenden Aufgaben, einer bestimmten Berufsgruppe entspricht. So könnten beispielsweise das Mähen der öffentlichen Flächen durch eigenes Personal erledigt werden und Aufgaben, die einer besonderen Qualifikation oder besonderer technischer Gerätschaften bedürfen, durch externe Dienstleister erledigt werden oder umgekehrt.

Es sollte durch die Fachabteilung Gebäudeverwaltung geprüft werden, inwiefern bestimmte Grünflächen, die keiner öffentlichen Aufgabe dienen, veräußert werden können. Hierzu sollte ein Konzept zur Bewirtschaftung städtischer Immobilien erstellt werden. Eine weitere Möglichkeit die Kosten für die Pflege der Grünflächen zu reduzieren, kann auch die Verpachtung bestimmter Flächen bewirken.

Zusammenfassend empfiehlt das Haupt- und Personalamt/Organisation:

1. kurzfristig, für die Dauer von mindestens drei Jahren, die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften weiterhin extern zu vergeben und
2. langfristig, nach Ablauf dieser Zeit und bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes, durch das Amt für Umweltschutz, eine erneute Einschätzung und die Entscheidung über weitere Verfahrensweise.
3. Soweit aktuelle Entwicklungen ein vorzeitiges Ändern der Strategie notwendig machen, ist über die Zeitabläufe neu zu entscheiden.

VII. Zuständigkeit für die Entscheidung über die künftige Erledigung der Aufgabe

Die Ortschaftsräte fordern eine Entscheidung durch den Stadtrat. Fraglich ist, in wessen Zuständigkeit die Entscheidung, zur weiteren Pflege der Grünflächen in den Ortschaften fällt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Entscheidung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (OB) liegt.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ist die Vertretung das Hauptorgan der Kommune. Sie ist das allgemein zuständige Organ, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes oder ein Ausschuss bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kraft Delegation von Entscheidungsbefugnissen zuständig ist.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist das zweite Organ der Gemeinde. Nach 60 I KVG LSA ist er Leiter der Verwaltung. Zum Organ „Hauptverwaltungsbeamter“ zählen sämtliche Ämter, Abteilungen, Fachbereiche und Bedienstete der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA) zuständig. Außerdem regelt er die innere Organisation der Verwaltung (§ 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA).

Die Pflege der öffentlichen Grünflächen gehört zu den vom OB zu regelnden Aufgaben. Dabei nimmt er die Aufgabe einmal aus Sicht als Straßenbaulastträger, aber auch als Grundstückseigentümerin wahr. Mit der Entscheidung über die weitere Erledigung der Aufgabe, regelt er den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Letztlich entscheidet er, ob eine Aufgabe innerhalb der Verwaltung oder durch einen externen Dienstleister erledigt wird.

Bei seinen Entscheidungen hat er gem. § 98 Abs. 2 S. 1 KVG LSA den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Nach diesem Grundsatz ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben.

Anlagen:

Anlage 1 Personalaufwendungen Betriebshof

Anlage 2 Personalbedarfsberechnung

Anlage 3 Zeit- und Maßnahmenplan

Anlage 4 detaillierte Übersicht der Pflegestände in den Ortschaften

Anlage 5 Sicht des Umweltamtes zur Stellungnahme

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021076/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.5
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021076/1
	Az.:	erstellt am: 26.05.2021

Betreff

Hygienekonzept für die Sitzungen der Ortschaftsräte während der Corona-Pandemie

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		26.05.2021

Beschlussentwurf

Die Ortschaftsräte beschließen das Hygienekonzept gemäß Anlage 1 zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Ortschaftsräte in außergewöhnlicher Notlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den zurückliegenden Monaten wurden die Sitzungen der Ortschaftsräte unter Berücksichtigung der Hygieneempfehlungen und Einhaltung der jeweils aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Das dynamische Infektionsgeschehen mit gravierender Inzidenz veranlassen dazu, Maßnahmen abzustimmen, die eine weitere Handlungsfähigkeit der Ortschaftsräte zulassen. Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben von 23.03.2021 darauf hingewiesen, dass sich aus dem Selbstorganisationsrecht der Vertretung das Recht ergibt, durch Beschluss in einem Hygienekonzept festzulegen, wie Sitzungen der Vertretung verantwortlich stattfinden können. So wird die Möglichkeit geschaffen, weiterhin Präsenzsitzungen abzuhalten.



Anlage-1_Hygienekonzept-Ortschaft.pdf



Anlage-2_RdVfg-4-2021-Infektionsschutzkonzept-Vertretung.pdf

Hygienekonzept der Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt)

zum Schutz der Mitglieder der Ortschaftsräte, Gäste und weiteren Teilnehmern bei der Durchführung von Präsenzsitzungen der Ortschaftsräte vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m

Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Die geforderten Abstandsregeln, Mindestabstand von 1,5 m, werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt. Unter Einhaltung des Mindestabstandes können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Wird die zulässige Personenzahl überschritten, ist der Zugang unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse und das Hygienekonzept zu verwehren.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes und während der Dauer der Sitzung ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung zu tragen (OP-Maske oder FFP1-, FFP2- oder FFP3Maske). Mund-Nasen-Bedeckungen werden am Eingang bereitgehalten. Sollte nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung für einzelne Mitglieder die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar sein, ist dies vor Ort beim Einlass in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen. Nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister werden für den Betroffenen Maßnahmen zu dessen und dem Schutz der Sitzungsteilnehmer getroffen. Ein Redebeitrag kann am Platz ohne Mund-Nasen-Bedeckung gehalten werden.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste

Mit Betreten des Sitzungsgebäudes bestätigen die Ortschaftsräte und Beschäftigten der Stadtverwaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln ihre Teilnahme in der Anwesenheitsliste. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

Für Gäste wird ein Anwesenheitsnachweis geführt. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familienname, Anschrift, Telefonnummer und wird maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das Ratsbüro aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

Die Benutzung des eigenen Schreibgerätes wird empfohlen. Alternativ werden mehrere Schreibgeräte zur Verfügung gestellt, die vor und nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt gestattet.

4. Infektionsschutzmaßnahmen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Die am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion sind zu nutzen. Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert. Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Treten Krankheitssymptome während der Sitzung auf, hat die Person den Sitzungsort umgehend zu verlassen.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Aufsteller, Hinweisschilder und/oder Laufwegmarkierungen zum Eingang bzw. Ausgang sind zu beachten. Vor der Sitzung und nach jeweils 30 Minuten wird der Sitzungsraum – sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist – mittels Stoßlüftung ca. fünf Minuten gelüftet. Eine CO2-Ampel unterstützt das Lüftungsregime. Der Ortsbürgermeister kann zum Lüften die Sitzung unterbrechen.

Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Teilnehmer untereinander.

6. Verantwortlichkeiten

Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist der/die OrtsbürgermeisterIn verantwortlich. Das Hausrecht übt der/die OrtsbürgermeisterIn aus.

7. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates in Kraft und gilt für den Zeitraum der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Köthen (Anhalt), 25.05.2021

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister Arensdorf

Heiko Welz
Ortsbürgermeister Baasdorf

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister Dohndorf

Diana Eiternick
Ortsbürgermeisterin Löbnitz a. d. Linde

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister Merzien

Karin Krietsch
Ortsbürgermeisterin Wülknitz



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

**Hinweise zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien
während der Corona-Pandemie
Rundverfügung 4/2021**

Vor dem Hintergrund der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) wurde die Frage aufgeworfen, ob aufgrund der 9. SARS-CoV-2-EindV bei Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Hauptverwaltungsbeamten oder dem Vorsitzenden des Gremiums angeordnet werden kann. Für die Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien vertrete ich diesbezüglich folgende Rechtsauffassung:

Mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird klargestellt, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften nicht eingeschränkt wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eine Unterscheidung zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen zu sehen. Bei den in § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen sind die Vorschriften der 9. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten und das Gesundheitsamt kann ergänzende Regelungen treffen. Dies ist bei den Veranstaltungen des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der

Halle, 13. März 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

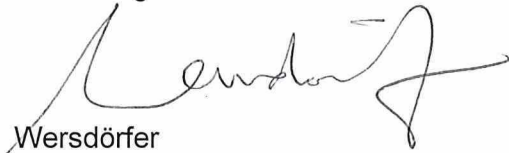
Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften nicht gewollt, da hier eine Einflussnahme durch Außenstehende vermieden werden soll. Dies ist der Grund, warum hier auf das Selbstorganisationsrecht verwiesen wird.

Aus dem Selbstorganisationsrecht folgt das Recht der Vertretung, ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen; der Hauptverwaltungsbeamte hat diesbezüglich keine Kompetenz. Angepasst an die spezifische Situation der Kommune kann die Vertretung durch Beschluss eines Infektionsschutzkonzeptes festlegen, wie Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse verantwortlich stattfinden können und in diesem Rahmen bspw. auch eine Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Maskenpflicht“) treffen (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 19.11.2020, Az. 2 B 350/20). Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist ein Beschluss der Vertretung.

Bei Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept ist der Vorsitzende der Vertretung oder der Ausschüsse berechtigt und verpflichtet zu überprüfen, ob Maßnahmen gemäß § 57 Abs. 2 oder 3 KVG LSA zu ergreifen sind.

Die Landkreise bitte ich, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Wersdörfer

Tagesordnung

der

13. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

am 07.06.2021

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Hygienekonzept für die Sitzungen der Ortschaftsräte während der Corona-Pandemie	2021076/1
2.6	6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Tauben-Landgraben“	2021070/1
2.7	Priorisierungen der Instandsetzung und des grundhaften Ausbaus von öffentlichen kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen in Köthen (Anhalt) und den zugehörigen Ortsteilen	2021054/2
2.8	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2022 Dohndorf	2021064/1
2.9	Informationsvorlage zum Antrag der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften	2021072/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Hygienekonzept für die Sitzungen der
Ortschaftsräte während der
Corona-Pandemie

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021076/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.5
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021076/1
	Az.:	erstellt am: 26.05.2021

Betreff

Hygienekonzept für die Sitzungen der Ortschaftsräte während der Corona-Pandemie

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		26.05.2021

Beschlussentwurf

Die Ortschaftsräte beschließen das Hygienekonzept gemäß Anlage 1 zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Ortschaftsräte in außergewöhnlicher Notlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den zurückliegenden Monaten wurden die Sitzungen der Ortschaftsräte unter Berücksichtigung der Hygieneempfehlungen und Einhaltung der jeweils aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Das dynamische Infektionsgeschehen mit gravierender Inzidenz veranlassen dazu, Maßnahmen abzustimmen, die eine weitere Handlungsfähigkeit der Ortschaftsräte zulassen. Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben von 23.03.2021 darauf hingewiesen, dass sich aus dem Selbstorganisationsrecht der Vertretung das Recht ergibt, durch Beschluss in einem Hygienekonzept festzulegen, wie Sitzungen der Vertretung verantwortlich stattfinden können. So wird die Möglichkeit geschaffen, weiterhin Präsenzsitzungen abzuhalten.



Anlage-1_Hygienekonzept-Ortschaft.pdf



Anlage-2_RdVfg-4-2021-Infektionsschutzkonzept-Vertretung.pdf

Hygienekonzept der Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt)

zum Schutz der Mitglieder der Ortschaftsräte, Gäste und weiteren Teilnehmern bei der Durchführung von Präsenzsitzungen der Ortschaftsräte vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m

Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Die geforderten Abstandsregeln, Mindestabstand von 1,5 m, werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt. Unter Einhaltung des Mindestabstandes können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Wird die zulässige Personenzahl überschritten, ist der Zugang unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse und das Hygienekonzept zu verwehren.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes und während der Dauer der Sitzung ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung zu tragen (OP-Maske oder FFP1-, FFP2- oder FFP3Maske). Mund-Nasen-Bedeckungen werden am Eingang bereitgehalten. Sollte nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung für einzelne Mitglieder die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar sein, ist dies vor Ort beim Einlass in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen. Nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister werden für den Betroffenen Maßnahmen zu dessen und dem Schutz der Sitzungsteilnehmer getroffen. Ein Redebeitrag kann am Platz ohne Mund-Nasen-Bedeckung gehalten werden.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste

Mit Betreten des Sitzungsgebäudes bestätigen die Ortschaftsräte und Beschäftigten der Stadtverwaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln ihre Teilnahme in der Anwesenheitsliste. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

Für Gäste wird ein Anwesenheitsnachweis geführt. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familienname, Anschrift, Telefonnummer und wird maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das Ratsbüro aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

Die Benutzung des eigenen Schreibgerätes wird empfohlen. Alternativ werden mehrere Schreibgeräte zur Verfügung gestellt, die vor und nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt gestattet.

4. Infektionsschutzmaßnahmen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Die am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion sind zu nutzen. Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert. Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Treten Krankheitssymptome während der Sitzung auf, hat die Person den Sitzungsort umgehend zu verlassen.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Aufsteller, Hinweisschilder und/oder Laufwegmarkierungen zum Eingang bzw. Ausgang sind zu beachten. Vor der Sitzung und nach jeweils 30 Minuten wird der Sitzungsraum – sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist – mittels Stoßlüftung ca. fünf Minuten gelüftet. Eine CO2-Ampel unterstützt das Lüftungsregime. Der Ortsbürgermeister kann zum Lüften die Sitzung unterbrechen.

Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Teilnehmer untereinander.

6. Verantwortlichkeiten

Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist der/die OrtsbürgermeisterIn verantwortlich. Das Hausrecht übt der/die OrtsbürgermeisterIn aus.

7. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates in Kraft und gilt für den Zeitraum der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Köthen (Anhalt), 25.05.2021

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister Arensdorf

Heiko Welz
Ortsbürgermeister Baasdorf

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister Dohndorf

Diana Eiternick
Ortsbürgermeisterin Löbnitz a. d. Linde

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister Merzien

Karin Krietsch
Ortsbürgermeisterin Wülknitz



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

**Hinweise zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien
während der Corona-Pandemie
Rundverfügung 4/2021**

Vor dem Hintergrund der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) wurde die Frage aufgeworfen, ob aufgrund der 9. SARS-CoV-2-EindV bei Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Hauptverwaltungsbeamten oder dem Vorsitzenden des Gremiums angeordnet werden kann. Für die Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien vertrete ich diesbezüglich folgende Rechtsauffassung:

Mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird klargestellt, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften nicht eingeschränkt wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eine Unterscheidung zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen zu sehen. Bei den in § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen sind die Vorschriften der 9. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten und das Gesundheitsamt kann ergänzende Regelungen treffen. Dies ist bei den Veranstaltungen des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der

Halle, 13. März 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

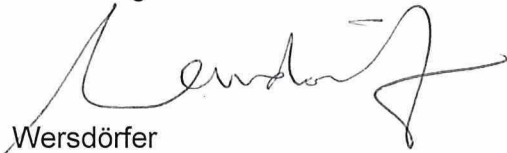
Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften nicht gewollt, da hier eine Einflussnahme durch Außenstehende vermieden werden soll. Dies ist der Grund, warum hier auf das Selbstorganisationsrecht verwiesen wird.

Aus dem Selbstorganisationsrecht folgt das Recht der Vertretung, ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen; der Hauptverwaltungsbeamte hat diesbezüglich keine Kompetenz. Angepasst an die spezifische Situation der Kommune kann die Vertretung durch Beschluss eines Infektionsschutzkonzeptes festlegen, wie Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse verantwortlich stattfinden können und in diesem Rahmen bspw. auch eine Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Maskenpflicht“) treffen (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 19.11.2020, Az. 2 B 350/20). Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist ein Beschluss der Vertretung.

Bei Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept ist der Vorsitzende der Vertretung oder der Ausschüsse berechtigt und verpflichtet zu überprüfen, ob Maßnahmen gemäß § 57 Abs. 2 oder 3 KVG LSA zu ergreifen sind.

Die Landkreise bitte ich, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written over a horizontal line.

Wersdörfer

2.6

6. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der
Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände ?Westliche
Fuhne-Ziethe? und ?Taube-Landgraben?

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021070/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021070/1
	Az.:	erstellt am: 18.05.2021

Betreff

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	
7	24.06.2021: Bau-, Sanierungs- und Unterausschuss	24.06.2021	
8	29.06.2021: Hauptausschuss		
9	13.07.2021: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		01.07.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ und dem Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs.1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt. Auch hier ist die Stadt Köthen verpflichtet diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2021 liegen die Beitragsbescheide der beiden Gewässerunterhaltungsverbände für das Jahr 2021 und der ermittelte städtische Verwaltungskostenanteil zu Grunde.

Die Verwaltungskosten werden, wie im Vorjahr, auf die beiden Verbände entsprechend ihrem prozentualen Flächenanteil aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen und Siedlungs-/ Verkehrsflächen.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2021 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 10,32 €/ha (2020: 10,67 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,92 €/ha (2020: 21,94 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“
Flächenbeitrag: 13,07 €/ha (2020: 14,45 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 6,90 €/ha (2020: 7,24 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 6. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 6. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1_6Aenderungssatzung.pdf



Anlage2_ErmittlungBeitragssaetze.pdf



Anlage3_ErmittlungderVerwaltungskosten.pdf



Anlage4_EntwicklungderBeitragssaetze.pdf

Anlage 1

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374), der §§ 2,5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.März (GVBl. LSA S.100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.07.2021 die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

§1

Artikel 1

§ 7 Abs. (2) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für die Jahre 2017 bis 2021:

	2017	2018	2019	2020	2021
Flächenbeitragssatz in €/ha	9,52	9,89	9,86	10,67	10,32
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	21,77	21,31	22,14	21,94	21,92

Artikel 2

§7 Abs. (3) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für die Jahre 2017 bis 2021:

	2017	2018	2019	2020	2021
Flächenbeitragssatz in €/ha	12,20	13,45	13,26	14,45	13,07
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	3,16	7,32	6,77	7,24	6,90

§ 2

Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage 2

Beitragssätze zur Gewässerumlage 2021 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten					
		UHV Westl.Fuhne-Ziethe			UHV Taube-Landgraben
1.	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid in €:				
	a.) Flächenbeitrag:		56.250,68		10.508,36
	b.) Erschwernisbeitrag:		32.765,42		279,80
2.	a.) Gesamtfläche Stadt Köthen in ha:			7.745,70	
	b.) Flächenanteil der Verbände in ha:		6787,8618	ha	957,8346
	c.) davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha:		1.614,81		85,00
	d.) Flächenanteil der Verbände in %:		87,63		12,37
3.	ermittelter Verwaltungskostenaufwand:			18.753,65 €	
	Aufteilung Verwaltungskosten auf Verbände in €:		16.434,57	VwKosten	2.319,08
	davon: ¹⁾				
	a.) auf Flächenbeitrag:	84%	13.805,04		86,79% 2.012,73
	b.) auf Erschwernisbeitrag:	16%	2.629,53		13,21% 306,35
4.	Summe umlagefähige Kosten in € (Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag)				
	a.) für Flächenbeitrag (1.a+3.a):		70.055,72		12.521,09
	b.) für Erschwernisbeitrag (1.b+3.b):		35.394,95		586,15
5.	sich ergebende Umlagebeitragssätze in €/ha:				
	a.) Flächenbeitrag: (4a/2b)	€/ha	10,32		13,07
	b.) Erschwernisbeitrag: (4b/2c)	€/ha	21,92		6,90

¹⁾ Aufteilung der Verwaltungskosten auf Flächen- und Erschwernisbeitrag entsprechend dem im Verband bestehenden Verhältnis zwischen Acker/Wald- und Verkehrs- und Siedlungsflächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen erschweren die Gewässerunterhaltung)

Ermittlung Verwaltungskostenanteil für Gewässerumlage 2021**Kostenanteil Steuerabteilung (202)**

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 38 Std./Woche für SB1 und SB2)				Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)		
<u>Personalkosten in €</u>	SB Steuern 1	1.596 Std./Jahr	52.364,00	PK It. Stellenplan Stadt	SGL Steuern	1.680 Std./Jahr	65.645,00	PK It. Stellenplan Stadt
	SB Steuern 2	1.596 Std./Jahr	44.510,00	PK It. Stellenplan Stadt				
	Summe:	3.192 Std./Jahr	96.874,00					
<u>Sachkosten in €(bez. a. Stelle)</u>			19.400,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (2x 9.700 EUR)			9.700,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (2x 9.700 EUR)
<u>VWGK Arbeitsplatz in €</u>	20,00%	%-Satz auf PK	19.374,80	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (20% auf Personalkosten)		20,00%	13.129,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (20% auf Personalkosten)
<u>Gesamtkosten in €</u>			135.648,80				88.474,00	
		entspricht ca. 168 Std./MA/Jahr	10,50%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (202), Quelle: 202		entspricht ca. 50 Std./Jahr	3,00%	%-Anteil am Aufgabengebiet
<u>Summe der ansatzfähigen Kosten in € (202):</u>			14.243,12	TEIL 1a			2.654,22	TEIL 1b
				Summe 1a und 1b:			16.897,34 €	

Kostenanteil SB Wasser / Abwasser (73)

			Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)	
<u>Personalkosten in €</u>	SB W/AW	1.680 Std./Jahr	78.545,00	PK It. Stellenplan Stadt
<u>Sachkosten in € (bez. a. Stelle)</u>			9.700,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (1x 9.700 EUR)
<u>VWGK Arbeitsplatz in €</u>	20,00%	%-Satz auf PK	15.709,00	Pauschalansatz lt. KGST 13/2019, (20% auf Personalkosten)
<u>Gesamtkosten in €</u>			103.954,00	
		entspricht ca. 30 Std./Jahr	1,79%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (SB W/AW), Quelle: A73
<u>Summe der ansatzfähigen Kosten in € (SB W/AW):</u>			1.856,31	TEIL 2

ansatzfähige Kosten - gesamt -	18.753,65 €	GESAMT
---------------------------------------	--------------------	---------------

Berechnung:

1. stützt sich auf KGST-Empfehlung u. Stellenplan der Stadt Köthen,
2. sowie auf Fachbereichseinschätzung hinsichtlich Arbeitsumfang der Stellen

Anlage 4

Gewässerumlage der Stadt Köthen

Entwicklung der Beitragssätze

		2018	2019	2020	2021	Veränderungen 2021/20	
						in €/ha	in Cent/m²
UHV "Westliche Fuhne-Ziethe"	Flächenbeitrag in €/ha	9,89	9,86	10,67	10,32	-0,35	-0,0035
	davon Verwaltungskosten:	2,45	2,27	2,39	2,03	-0,36	-0,0036
	Erschwernisbeitrag in €/ha	21,31	22,14	21,94	21,92	-0,02	-0,0002
	davon Verwaltungskosten:	2,04	1,88	1,89	1,83	-0,06	-0,0006
UHV "Taube-Landgraben"	Flächenbeitrag in €/ha	13,45	13,26	14,45	13,07	-1,38	-0,0138
	davon Verwaltungskosten:	2,53	2,34	2,47	2,10	-0,37	-0,0037
	Erschwernisbeitrag in €/ha	7,32	6,77	7,24	6,90	-0,34	-0,0034
	davon Verwaltungskosten:	4,15	2,94	3,96	3,60	-0,36	-0,0036
	Bemerkung:	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag		

2.7

Priorisierungen der Instandsetzung und
des grundhaften Ausbaus von
öffentlichen kommunalen Straßen,
Wegen und Plätzen in Köthen (Anhalt)
und den zugehörigen Ortsteilen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021054/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021054/2
	Az.:	erstellt am: 15.04.2021

Betreff

Priorisierungen der Instandsetzung und des grundhaften Ausbaus von öffentlichen kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen in Köthen (Anhalt) und den zugehörigen Ortsteilen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.05.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.05.2021	kein Beschluss
2	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
3	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
4	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
5	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
6	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
7	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Priorisierung der Belagsinstandsetzungen gesamter/weiträumiger Bereiche kommunaler Straßen, Wege und Plätze sowie die Priorisierung des grundhaften Ausbaus kommunaler Straßen, Wege und Plätze.

Gesetzliche Grundlagen:

keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Erneuerung und Erhaltung kommunaler Straßen, Wege und Plätze ist eine ständig präsente Aufgabe der Stadt (Köthen).

Das in diesem Zusammenhang zu unterhaltende Straßen- und Wegenetz der Gemeinde erstreckt sich über die Stadt Köthen selbst, wie auch über die der Stadt zugehörigen Ortsteilen.

Für eine zukünftige Planung von Belagsinstandsetzungen und den grundhaften Ausbau hat die Verwaltung jeweils eine Priorisierung erarbeitet, nach der in Abhängigkeit vom Haushalt Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen. (Anlage 1 - Priorisierung der Belagsinstandsetzungen, Anlage 2 - Priorisierung des grundhaften Ausbaus)

Mit den Priorisierungen wurden nicht die Reparaturen einzelner Schadstellen erfasst.

Im Einzelfall kann aufgrund akuter Verschlechterungen des Bauzustands oder möglicher Synergien aufgrund geplanter Tiefbauarbeiten anderer Versorgungsträger von der Reihenfolge abgewichen werden.

1. Priorisierung der Belagsinstandsetzungen gesamter / weiträumiger Bereiche kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Instandsetzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, welche über das Maß einer Reparatur nach Zeitvertrag hinausgehen, werden im Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Untersachkonto 63000.51200 – Instandsetzung Fahrbahnbeläge gebucht.

Die hier bereits in den Haushaltsjahren 2021 – 2024 geplanten Baumaßnahmen (siehe Anlage 3) sind nicht in der Priorisierung berücksichtigt. Folglich bildet die erstellte Priorisierung die Grundlage der Baumaßnahmenplanung ab dem Haushaltsjahr 2025.

Hinsichtlich Priorisierung der Belagsinstandsetzungen wird zwischen Belägen der Fahrbahn und Belägen von Geh- und Radwegen unterschieden. In die jeweilige Priorität fließt zu 40 % die verkehrliche Bedeutung der Straße/des Weges und zu 60 % der bauliche Zustand der Straße/des Weges ein. Hierbei steht 1 für eine sehr große und 5 für eine sehr geringe Verkehrsbedeutung. Der bauliche Zustand geht nach dem Schulnotenprinzip in die Priorisierung ein. (1 - sehr gut, 5 - ungenügend). Der Einfluss der Baumaßnahme auf den im Straßenzug befindlichen Baumbestand wird in der Priorität nicht berücksichtigt. Die Priorität einer Belagsinstandsetzung ergibt sich somit nach folgender Formel:
Priorität = 0,4 x Verkehrsbedeutung + 0,6 x (6 - baulicher Zustand)

2. Priorisierung des grundhaften Ausbaus kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Grundhafte Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen werden im Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 096200 und dem der jeweiligen Baumaßnahme entsprechenden Untersachkonto gebucht.

Derzeit sind keine grundhaften Ausbaumaßnahmen geplant.

Hinsichtlich der Priorisierung der grundhaften Ausbaumaßnahmen wird zwischen dem Ausbau der Fahrbahn und dem Ausbau von Geh- und Radwegen unterschieden. In die jeweilige Priorität fließt zu 30 % die verkehrliche Bedeutung der Straße/des Weges, zu 30 % der bauliche Zustand der Straße/des Weges und zu 20 % der Zustand der Straßen/Wegentwässerung ein. Hierbei steht 1 für eine sehr große und 5 für eine sehr geringe Verkehrsbedeutung. Der bauliche Zustand, wie auch der Zustand der Entwässerung, gehen nach dem Schulnotenprinzip in die Priorisierung ein. (1 - sehr gut, 5 - ungenügend, bzw. bei der Entwässerung nicht vorhanden). Der Einfluss der Baumaßnahme auf den im Straßenzug befindlichen Baumbestand wird in der Priorität nicht berücksichtigt.

Die Priorität eines grundhaften Ausbaus ergibt sich somit nach folgender Formel:
$$\text{Priorität} = 0,3 \times \text{Verkehrsbedeutung} + 0,5 \times (6 - \text{baulicher Zustand}) + 0,2 \times (6 - \text{Entwässerungszustand})$$



Anlage1_PriorisierungBelagsinstandsetzungen.pdf



Anlage2_PriorisierunggrundhafterAusbau.pdf



Anlage3_geplanteBelagsinstandsetzungen.pdf

Anlage 1

Priorisierung Belagsinstandsetzungen gesamter / weiträumiger Bereiche kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Priorität	Straßenname	Ausbaubereiche		Bewertung der		Baumbestand ist zu berücksichtigen	Bemerkung
		Fahrbahn	Rad- /Gehwege	Verkehrs- bedeutung Wertigkeit in Priorität: 40%	Straßen-/Geh- wegzustand Wertigkeit in Priorität: 60%		
1,6	Dessauer Straße Kurven Hohle Tore	x		1	4		
2	Antoinettenstraße nördlicher Teil	x		2	4		
2	Thurauer Straße		x	2	4		
2,2	Goethestraße zwischen Sebastian-Bach-Straße und Eichendorffstraße		x	4	5		unbefestigter Gehweg
2,4	Durchbruch	x		3	4		
2,6	Hubertus	x	x	2	3		
2,6	Langenfelder Straße	x		2	3		
2,6	Leopoldstraße		x	2	3	x	
2,8	Querstraße	x		4	4		
2,8	Großer Neumarkt	x		4	4		Asphaltbelag auf Kopfsteinpflaster
2,8	Kreisverkehr	x		1	2		Risse im Fahrbahnbelag
2,8	Kastanienstraße bis Friedrichstraße	x		1	2		Risse im Fahrbahnbelag
2,8	Fabrikstraße	x		4	4	x	Straße mit niedriger Verkehrsbedeutung jedoch rege als Ausweichstrecke genutzt
2,8	Dessauer Straße zwischen Kreisverkehr und Friedrichplatz	x	x	4	4	x	
3	Wattrelos-Ring	x	x	3	3	x	
3	Katharinenbogen Franz Mehring Straße	x		3	3		
3	Alte Straße	x		3	3		
3	Schloßstraße zw. Ritterstr. u. Marktstraße	x		3	3		
3	Windmühlenstraße	x		3	3	x	
3	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße östlicher Ring und Anschluss an Rüsternbreite	x	x	3	3		
3,4	Rosa-Luxemburg-Straße	x		4	3		
3,4	Wilhelmstraße	x		4	3		Asphaltbelag auf Kopfsteinpflaster
3,4	Angerstraße	x	x	4	3		

Anlage 2

Priorisierung grundlegender Ausbau kommunaler Straßen, Wege und Plätze

Priorität	Straßenname	Ausbaubereiche		Verkehrs- bedeutung	Bewertung der Straßen-/Geh- wegzustand Wertigkeit in Priorität:		Entwässerungs- zustand	Baumbestand ist zu berücksichtigen	Bemerkung
		Fahrbahn	Rad- /Gehwege		30%	50%			
1,6	Arensdorf Pappelplatz von FFW bis Am Quellteich	x	x	3	3	5	5		FFW Zufahrtsstraße, unbefestigt, defekte Entwässerung
1,7	Jürgenweg	x	x	1	1	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
1,9	Groß Wülknitz Kirchgasse	x		4	4	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
1,9	Groß Wülknitz Kastanienplatz	x	x	4	4	5	5		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2	Eduardstraße	x	x	1	1	4	4	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2	Sebastian-Bach-Straße	x		3	3	5	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,2	Aribert Straße		x						
2,2	Schillerstraße								
2,2	Fasanerieallee	x	x	1	1	3	4	x	Gehwege/Radwege fehlen bzw. zu klein, Entwässerung fehlt, Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben
2,2	Joachimiallee	x							
2,2	Siebenbrunnenpromenade								
2,2	Maxdorferstraße ab Zufahrt AV bis Güterseeweg	x	x	1	1	3	4	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,2	Maxdorferstraße ab Güterseeweg		x	1	1	3	4	x	Entwässerung geht in die Gehwege
2,2	Merzliener Straße		x	1	1	3	4	x	Gehwegtragfähigkeit nicht gegeben, Geh- wegbeläge defekt, Maßnahme ist abhängig von Straßenbaumaßnahme der LSBB
2,2	Lohmannstraße		x	1	1	3	4	x	Gehwegtragfähigkeit nicht gegeben, Geh- wegbeläge defekt, Maßnahme ist abhängig von Straßenbaumaßnahme der LSBB
2,2	Am Holländer Weg		x	1	1	3	4	x	Gehwegtragfähigkeit nicht gegeben, Geh- wegbeläge defekt, Maßnahme ist abhängig von Straßenbaumaßnahme der LSBB
2,2	Arensdorf Feldstraße	x		5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Arensdorf Schulstraße	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Baasdorf Windmühlenstraße	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Löbnitz Talstraße	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,2	Groß Wülknitz Birkenweg	x	x	5	5	5	5		Unbefestigt, keine Entwässerung
2,4	Dr.-Krause-Straße zw. Mühlenstr. u. Bahnhofstr.	x	x	2	2	4	2	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,4	Tierparkvorplatz / Trautmannstraße (Backgasse)	x		2	2	4	2	x	Straßenbelag defekt, Tragfähigkeits- defizite, Parkplatz unbefestigt, hohes Besucheraufkommen
2,4	Friedrichstraße ab Akazienstraße	x	x	4	4	4	5	x	Unbefestigt, keine Entwässerung
2,4	Groß Wülknitz Lindenstraße	x	x	5	5	5	4	x	Unbefestigte Fahrbahn, Gehwegtrag-fähigkeit nicht gegeben, Gehwegbeläge defekt, defekte Entwässerung
2,4	Löbnitz Teichstraße von Handelsstraße bis Dorfplatz	x		4	4	4	5		Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,3	Arensdorf Am Quellteich	x	x	3	4	4	4		FFW Zufahrtsstraße, Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,6	Weintraubenstraße Mühlenstraße	x	x	1	3	3	2		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,6	Klein Wülknitz Hauptstraße von L148 bis Am Park	x	x	4	4	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
2,7	Edderitzer Straße Wülknitzer Straße	x	x	1	2	2	4	x	Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung geht in die Gehwege
2,7	Hugo-Junkers-Straße	x	x	2	3	3	3		Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,7	Baasdorfer zw. Friedhofstr. u. Bäreichprom.	x	x	2	3	3	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Busverkehr
2,7	Dürerstraße (Rigolen) Rathenaustraße Albertstraße (Rigolen)	x		5	4	4	5		Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerungsprobleme
2,9	Maxim-Gorki-Straße	x	x	1	2	2	3		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,9	Am Dreilangel	x	x	5	4	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
2,9	Arensdorf Dorfstraße	x	x	5	4	4	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
3	Leipziger Straße	x	x	3	3	3	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
3	Theaterstraße Poststraße	x	x	3	3	3	3		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
3,1	Baasdorf Schulstraße	x	x	4	3	3	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,1	Klein Wülknitz Siedlung	x	x	4	3	3	4		Gehweg nicht vorhanden/Fahrbahntrag-fähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahn-beläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,5	Augustenstraße zw. Persluhr u. Dr.-Krause-Straße	x	x	4	3	3	2		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt
3,4	Groß Wülknitz Baasdorfer Weg	x	x	5	3	3	4		Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,4	Klein Wülknitz An den Teichwiesen	x	x	5	3	3	4		Gehweg nicht vorhanden/Fahrbahntrag-fähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahn-beläge defekt, Entwässerung unzureichend
3,6	Stresemannstraße Karl-Irmer-Straße Hermann-Wäschke-Straße	x	x	5	3	3	3	x	Gehweg-/Fahrbahntragfähigkeit nicht gegeben, Gehweg-/Fahrbahnbeläge defekt

Anlage 3

Geplante Belagsinstandsetzungen für die Haushaltsjahre 2021 - 2021

Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Untersachkonto 63000.51200

Planansatz 2021

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Dürerstraße
- Karl-Irmer-Straße
- Stresemannstraße

Planansatz 2022

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Ferdinand-Schulz-Straße
- Mühlenstraße-Elsdorf
- Philipp-Semmelweis-Straße
- Emil von Behring-Straße

Instandsetzung von Gehwegbeläge

- nördlicher Teilabschnitt Friedrich-Ebert-Straße zw. Köthener Straße und Brunnenstraße in Baasdorf
- nördlicher Teilabschnitt (ca. 30m) Köthener Straße L148 in Dohndorf ab „Zu den Teichen“ in Richtung Gerlebogk

Planansatz 2023

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Lachsfang

Instandsetzung von Gehwegbeläge

- Teilabschnitt Augustenstraße zw. Leopoldstraße und Friedrichstraße beidseitig

Planansatz 2024

Instandsetzung Fahrbahnbeläge

- Plötzkauer Ring / Biendorfer Bogen
- Wattrelosring

Instandsetzung von Gehwegbeläge

- Teilabschnitt Bernburger Straße zw. Ampelanlage und Elisabethstraße beidseitig

2.8

Verteilung der Einwohner-Pauschale
2022 Dohndorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021064/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.8
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021064/1
	Az.:	erstellt am: 06.05.2021

Betreff

Verteilung der Einwohner-Pauschale 2022 Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		28.05.2021

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat Dohndorf beschließt die Verteilung der Einwohner-Pauschale für das Jahr 2022.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Absatz 2 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gem § 4 Absatz 2 Hauptsatzung i.V.m. Haushalt 2019 bezüglich einer jährlichen 5% Erhöhung bis auf 50 % der Einwohnerpauschale von Merzien werden dem Ortschaftsrat Dohndorf **10,94 Euro** je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Dohndorf zum Stichtag 31.12.2020 **245 Einwohner**. Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung von **2.680,30 €**.
(Differenz zu 2020 = + 33,82 €)

Coronabedingt werden die Mittel der Einwohnerpauschale, die 2021 durch die Vereine nicht ausgegeben werden konnten im Jahr 2022 den Ortschaften zur Verfügung gestellt, über die Verwendung bzw. Verteilung entscheidet der Ortschaftsrat.



2020028_Protokoll_Einwohnerpauschale2021_Dohndorf.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 09.03.2020
Sitzung : 6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2020028/1
TOP 2.5 : Verteilung der Einwohner -Pauschale 2021 Dohndorf

Protokolltext

Der Ortschaftsrat Dohndorf verteilt seine die Einwohner-Pauschale für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

(Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Dohndorf zum Stichtag 31.12.2019 254 Einwohner. Der Ortschaftsrat erhält 10,42 Euro je Einwohner, somit beschließt die Ortschaft über die Verteilung von 2.646,68 €)

Dohndorf	
1. Mittel Ortschaftsrat Dohndorf für Veranstaltung	762,68 €
2. Volkssolidarität	600,00 €
3. Freiwillige Feuerwehr Dohndorf	979,00 €
4. Gestaltung Kindertag	105,00 €
5. Dohndorfer Landfrauen	100,00 €
6. Faden, Formen und Farben	100,00 €
	2.646,68 €

- bauliche Sanierung der Fassade der Freiwilligen Feuerwehr Dohndorf, die nach einem Hagelsturm nicht gemacht wurde

Abstimmungsergebnis :

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf
Sitzung am	09.03.2020
TOP	2.5

Beschluss	entspr. prot. Änd.
-----------	--------------------

SOLL Stimmberechtigte	8
IST Stimmberechtigte	7
Befangen	0
Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.03.2020

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

2.9

Informationsvorlage zum Antrag der
Ortsbürgermeister zur
Grünflächenpflege in den Ortschaften

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2021072/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.06.2021 TOP: 2.9
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021072/1
	Az.:	erstellt am: 18.05.2021

Betreff

Informationsvorlage zum Antrag der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		28.05.2021

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
siehe angehangene Sachdarstellung und Anlagen



Sachdarstellung.pdf



Anlage 1.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 4.pdf



Anlage 5.pdf

Anlage 1

Personalkosten lt. Stellenplan 2021

Baubetriebshof				
Bereich/Stelle	EG	Pers- sonen	Stelle in h	Kosten 2.021,00 €
gewerbliche Dienste				
Leiter/in Betriebshof	EG 9b	1	40	50.066,00 €
Schreibkraft/Haushalt	EG 4	1	40	52.271,00 €
Bauhandwerker/in	EG 6	1	40	51.065,00 €
Bauhandwerker/in	EG 6	1	40	54.089,00 €
Straßenwärter	EG 6	1	40	58.143,00 €
Bauhandwerker/in	EG 6	1	40	53.627,00 €
SB Betriebshof	EG 9a	1	40	55.416,00 €
Facharbeiter/in Werkstatt	EG 6	1	40	48.984,00 €
sonstige Entgelte				13.795,00 €
		8	320	437.456,00 €
Straßenreinigung				
Kraftfahrer/in Sonderfahrzeuge	EG 5	1	40	46.967,00 €
Kraftfahrer/in Sonderfahrzeuge	EG 5	1	40	51.774,00 €
Kraftfahrer/in	EG 4	1	40	51.506,00 €
Straßenreinigung	EG 3	1	40	46.556,00 €
Handkehrer/in	EG 4	1	40	54.097,00 €
		5	200	250.900,00 €
Spielplätze				
technische/r Mitarbeiter/in	EG 8	1	40	51.995,00 €
Spielplätze				
Arbeiter/in Spielplätze	EG 5	1	40	51.633,00 €
Arbeiter/in Spielplätze	EG 5	1	40	46.572,00 €
sonstige Entgelte				1.700,00 €
		3	120	151.900,00 €
Grünflächen				
Baumpfleger/in	EG 6	1	40	52.944,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	38.941,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	42.671,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	47.743,00 €
Gartenarbeiter/in	EG 3	1	40	43.419,00 €
Gärtner/in	EG 5	1	40	51.882,00 €
Gärtner/in	EG 5	1	40	51.882,00 €
Gärtnermeister/in	EG 9a	1	40	73.018,00 €
sonstige Entgelte				4.900,00 €
		8	320	407.400,00 €
Friedhof				
Leiter/in Friedhof	EG 9c	1	40	56.046,00 €
SB Friedhof	EG 5	1	30	39.908,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 5	1	40	51.719,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 5	1	40	51.633,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 5	1	40	46.718,00 €
Friedhofsarbeiter/in	EG 3	1	40	46.976,00 €

sonstige Entgelte			3.700,00 €
	6	230	296.700,00 €
Winterdienstsaison			
Saisonarbeiter	1		6.722,00 €
	1		6.722,00 €
	2		13.444,00 €
	32	29,75	1.557.800,00 €

Anlage 2 KgST-Stellenbedarfsberechnung

	Anzahl und Maß- einheit	Arbeits- minuten p.a.	25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil	25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil
Grün- und Parkanlagen sowie Biotopflächen		je VzÄ	Zeitaufwand in Minuten			Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
Gebrauchsrassen	32115 m²	94.620	0,26	0,4	0,5	0,09	0,14	0,17
Landschaftsrassen	53147 m²	94.620	0,04	0,1	0,22	0,02	0,06	0,12
Gehölze	29554 m²	94.620	0,58	0,71	0,85	0,18	0,22	0,27
Bodendecker	595 m²	94.620	1,03	2,49	3,06	0,01	0,02	0,02
Wegflächen	3176 m²	94.620	0,29	0,67	1,03	0,01	0,02	0,03
Staudenflächen	0 m²	94.620	5,22	9,73	14,66	0,00	0,00	0,00
Bäume (in Stück)	107 Stück	94.620	10,37	13,27	19,2	0,01	0,02	0,02
sonstige Ausstattungsgegenstände	118587 m²	94.620	0,01	0,02	0,05	0,01	0,03	0,06
Laubaufnahme je m2	118587 m²	94.620	0,04	0,08	0,09	0,05	0,10	0,11
Abfallbeseitigung/ Reinigung	118587 m²	94.620	0,07	0,13	0,23	0,09	0,16	0,29
Spiel- und Bolzplätze		je VzÄ	Zeitaufwand in Minuten			Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
Gebrauchsrassen /Landschaftsrassen	23793 m²	94.620	0,39	0,73	0,88	0,10	0,18	0,22
Gehölze	1473 m²	94.620	1,44	2,41	2,74	0,02	0,04	0,04
Bodendecker	52 m²	94.620	3,39	4,02	5,05	0,00	0,00	0,00
Wegflächen	289 m²	94.620	0,41	1,28	1,9	0,00	0,00	0,01
Staudenflächen	0 m²	94.620	1,58	15,43	28,85	0,00	0,00	0,00
Bäume (in Stück)	32 Stück	94.620	8,32	11,77	19,82	0,00	0,00	0,01
Abfallbeseitigung/ Reinigung	25607 m²	94.620	0,24	0,61	0,85	0,06	0,17	0,23
Straßenbegleitgrün								
Gebrauchsrassen	64458 m²	94.620	0,39	0,73	0,88	0,27	0,50	0,60
Landschaftsrassen	48237 m²	94.620	0,06	0,14	0,37	0,03	0,07	0,19
Gehölze	2855 m²	94.620	0,79	1,41	1,57	0,02	0,04	0,05
Bodendecker	1983 m²	94.620	2,74	3,5	4,77	0,06	0,07	0,10
Wegflächen	3349 m²	94.620	0,52	0,75	4,5	0,02	0,03	0,16
Staudenflächen	207 m²	94.620	1,65	5,31	9,55	0,00	0,01	0,02
Bäume (in Stück)	198 Stück	94.620	15,79	19,83	22,12	0,03	0,04	0,05
sonstige Ausstattungsgegenstände	121089 m²	94.620	0	0,01	0,02	0,00	0,01	0,03
Laubaufnahme je m2	121089 m²	94.620	0,02	0,11	0,16	0,03	0,14	0,20
Abfallbeseitigung/ Reinigung	121089 m²	94.620	0	0,03	0,15	0,00	0,04	0,19
Friedhofsflächen exkl. Hauptfriedhof								
Bäume	220 Stück	94.620	7,41	10,88	12,64	0,02	0,03	0,03
Grün- Platz- & Wegflächen	10529,57 m²	94.620	1,91	2,48	3,24	0,21	0,28	0,36
Abfallbeseitigung/Reinigung	10529,57 m²	94.620	0,07	0,13	0,23	0,01	0,01	0,03
Laubaufnahme	10529,57 m²	94.620	0	0,19	0,71	0,00	0,02	0,08
Summe 1 = Grün- und Parkanlagen sowie Biotopflächen sowie Straßenbegleitgrün						1,12	2,11	3,19
Summe 2 = Summe 1 zzgl. Friedhofsflächen						1,36	2,44	3,69

Maßnahme	Teilaufgaben	Status	Frist
Untersuchung IST- Zustand		erledigt	
Beschwerdemanagement verbessern			
	Zielvorgaben für die zuständigen Mitarbeiter formulieren	offen	
	Absprachen verbessern	offen	
	Aufgaben- und Lagepläne für alle Ortschaften konkretisieren	offen	
	androhen der Vertragsstrafen	offen	
	Vertragsstrafen umsetzen (konsequenteres handeln)	offen	
	Mängel durch anderes externes Unternehmen beseitigen lassen	offen	
	Mehrkosten als Schaden geltend machen	offen	
	Abnahmeanzeigen mit Fotonachweisen	offen	
	stärkere Kontrollen	offen	
	Ausschluss bestimmter Firmen nach permanenter Schlechtleistung	offen	
	technische Ausstattung des Kontrolleurs verbessern	offen	
	Kontrolle Zielvorgaben	offen	
Erstellung Grünflächenpflegekonzept			
	vermaßte Flächenpläne	offen	
	Grunddaten in Software einpflegen je Fläche	offen	
	Nutzungsbestimmung je Fläche	offen	
	Bepflanzung	offen	
	Einteilung in Pflegeklassen	offen	
	Festlegung wer die Arbeit qualitativ erledigen kann (Beruf)	offen	
	Erstellung von Pflegeplänen	offen	
	Erstellung von Leistungsverzeichnissen	offen	
Ausschreibung (künftige)			
	Konkretisierung der Ausschreibungsunterlagen	offen	
	Beteiligung externer Unternehmen	offen	
	gezielte Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	offen	
	Teilnahme des Betriebshofes an der Ausschreibung	offen	
	Betriebswirtschaftliche Abwägung zur Vergabe an intern /extern	offen	

	Hohsdorf		Arendsdorf		Baasdorf		Merzien		Dohndorf		Löbnitz		Großwülknitz		Kleinwülknitz		Zehringen	
Maßnahmen	06/2019 bis 05/2020	%-Anteil	12/2019 bis 11/2020	%-Anteil	12/2019 bis 10/2020	%-Anteil	04/2019 bis 03/2020	%-Anteil	02/2020 bis 11/2020	%-Anteil	03/2020 bis 10/2020	%-Anteil	10/2019 bis 09/2020	%-Anteil	10/2019 bis 09/2020	%-Anteil	06/2019 bis 11/2019	%-Anteil
Maßnahmen	46	100	115	100	90	100	102	100	103	100	105	100	103	100	73	100	69	100
zu früh	9	19,57	10	8,70	13	14,44	12	11,76	9	8,74	2	1,90	4	3,88	10	13,70	4	5,80
termingerecht	18	39,13	34	29,57	41	45,56	19	18,63	13	12,62	14	13,33	60	58,25	32	43,84	31	44,93
bis 1 Woche zu spät	5	10,87	41	35,65	27	30,00	10	9,80	3	2,91	16	15,24	7	6,80	12	16,44	10	14,49
über eine Woche zu spät	11	23,91	17	14,78	7	7,78	58	56,86	42	40,78	32	30,48	17	16,50	12	16,44	12	17,39
noch offen	3	6,52	13	11,30	2	2,22	3	2,94	36	34,95	41	39,05	15	14,56	7	9,59	12	17,39
Gesamt	46	100,00	115	100,00	90	100,00	102	100,00	103	100,00	105	100,00	103	100,00	73	100,00	69	100,00

Anlage 5

Sicht des Fachamtes für Umweltschutz:

Im Kontext stimmt die Überlegung der dargelegten Argumentation. Hierbei sind aber diverse Sachverhalte unsererseits zu beleuchten.

Die einleitenden Aufzählungen zur unsachgemäßen Pflege stehen in starker Verbindung mit subjektiven Ansichten der Ortsbürgermeister und variieren untereinander. Weiter ist das Ortsbild durch diverse nicht erfüllte Anliegerpflichten beeinträchtigt. Wobei auch eine Vermischung der Zuständigkeiten in den Aussagen einhergeht. Nicht alle aufgeführten Mängel sind den Firmen anzulasten wie z.B. Freileitungen in Bäumen.

Jede Firma hat im benannten Zeitraum eine gute und ebenso in Teilen nicht sachgemäße Arbeit erledigt. Dies liegt u.a. an der Auslastung, der Witterung und nicht zuletzt am eingesetzten Personal, welches i.d.R. vor Ort Hilfsarbeiter sind. Dahingehend ist die Darlegung des Knowhows theoretisch vorhanden (wird im LV angeboten) aber in der Realität das größte Defizit. Hier ist die fachliche Qualifikation der städtischen Mitarbeiter höher zu bewerten.

Die benannte Verzögerung der zu erbringenden Leistung ist größtenteils personalbedingt, womit das Argument der Sicherstellung der durchzuführenden Arbeiten durch externe Firmen in der Realität nachweislich widerlegt werden kann. Die Grafik auf S.11 stellt zudem einen Durchschnittswert der Ortsteillose dar und ist immer eine Momentaufnahme. Eine Verallgemeinerung kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Aufgabenerfüllung in den Ortschaften sehr unterschiedlich erfolgt ist. Besonders große Probleme gab es in den Ortschaften Dohndorf und Löbnitz mit der Nichterfüllung ganzer Arbeiten, während es z.B. in Wülknitz nur Terminrückstände gab.

Weiter ist auf die Qualität der Arbeit einzugehen. Diese ist im Vorfeld durch verschiedene Pflegeklassen definiert worden, wobei die Ortschaften in gleicher Weise behandelt wurden wie das Stadtgebiet Köthen. Insbesondere unter dem Hintergrund der haushalterischen Stellungnahme. Dass der Anspruch einzelner Ortsbürgermeister ein anderer als der festgelegte ist, kann nachvollzogen werden. Eine Erhöhung der Pflegestandards wird zu einem Wiederanstieg der Unterhaltungskosten führen. Unter dem Aspekt würde sich die Kostengegenüberstellung zu Gunsten einer Personaleinstellung verschieben.

Eine Qualitätssicherstellung bedarf auch der Kontrolle und der Aufforderung zur Nacharbeit. Allein in diesem Bereich ist ein Defizit im Stellenplan vorhanden. Die vorgeschlagenen Handlungsansätze zur Verbesserung gehen auch mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand einher, welcher derzeit parallel zu bestehenden Aufgaben der beiden Stellen erbracht wird. Vieles ist aber aufgrund von Rechtsvorschriften nicht praktikabel. Die auf Seite 21 dargelegten Punkte werden durch die Verwaltung bereits forciert, insbesondere die Punkte 1, 2, 3 und 8. Die Vertragsstrafe geht mit enormen Zeitverlust (unter Einhaltung der Rechtsvorschriften bis zu 12 Wochen und Zusatzkosten für eine rechtssichere Leistungsfeststellung i.V.m. ext. Gutachten einher). Die Strafe hingegen ist marginal (0,3%/d ca. 100€ je PG/Los bzw. max. 5% der Auftragssumme) und wird meist billigend in Kauf genommen.

Resümierend muss gesagt werden, dass derzeit ein Defizit von einer Arbeitskraft für die administrativen Zwecke besteht. Durch die verwaltungstechnische Aufstellung im Stellenplan und den dargestellten Kosten ist die Vergabe der Grünflächenpflegeleistungen mittelfristig beizubehalten. Im Zuge der Erarbeitung verschiedenster konzeptioneller Unterlagen wird die Thematik wieder aufgegriffen. Hier wird ebenfalls der Ausführung der Personalstelle gefolgt.

Eine ordnungsgemäße Grundlagenermittlung kann nur in Verbindung mit einer externen Aufgabenübertragung einhergehen. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen müssen hier ebenfalls geschaffen werden. Die finanziellen Mittel für die Datenermittlung (Bestandserfassung) sowie die entsprechenden Datenbanken (Kataster) müssen im Haushalt bereitgestellt werden. Nach Vorlage der Unterlagen und auf deren Grundlage fußend kann eine entsprechende Umstrukturierung erfolgen. Eine mittelfristige Zeitschiene ist hierfür einzuplanen.

Aufgrund der unterschiedlichen Pflegeaufwendungen für Grünflächen, Spielplätze und Biotopflächen müssen diese in der Zeitaufwandsermittlungen unterschiedlich betrachtet werden, wie in den KGST-Richtlinien vorgegeben und dürfen nicht mit dem gleichen Richtwert pro m² berechnet werden, wie hier erfolgt. Dahingehend ist die Personalberechnung aus unserer Sicht nochmal zu überprüfen.

(Hinweis 102: wurde seitens 102 nachgeholt, dies führt jedoch zu keinem abweichenden Endergebnis)

Die Möglichkeiten des Verkaufs oder der Verpachtung von Grünflächen sind aus unserer Sicht sehr begrenzt, da es sich in den Ortschaften größtenteils um Teile der Straßengrundstücke handelt, noch dazu oft übergeordnete Straßen in nicht städtischem Eigentum. Die wenigen

öffentlichen Grünflächen haben eine wichtige Funktion für die örtliche Naherholung und als Kommunikationsort.

Bei der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile sind aus unserer Sicht weitere Nachteile der Fremdvergabe zu berücksichtigen:

- Verlust an Knowhow und Flächenkenntnis durch regelmäßigen Firmenwechsel, damit immer wieder Neueinweisung nötig, auch bei unterschiedlichem Personaleinsatz durch die Firma
- Keine Identifikation durch die Ausführenden mit dem Pflegeobjekt, kein langjähriges Beobachten des Ergebnisses der Pflege durch die Ausführenden
- Hoher personeller Aufwand seitens der Verwaltung für Planung, Ausschreibung, Kontrolle und Abrechnung
- Aufgrund der Vergaberichtlinien gibt es kaum Ausschlussmöglichkeiten für Firmen, auch wenn diese in der Vergangenheit nicht zur Zufriedenheit gearbeitet haben

Sowohl die Herstellung als auch die Pflege von öffentlichen Grünflächen sind nach dem Produktkatalog der KGST Pflichtaufgaben. Dies ergibt sich aus dem BauGB und den vielfältigen Aufgaben des öffentlichen Grüns im Rahmen der Daseinsvorsorge und der klimatischen Relevanz. Allein die Ausgestaltung der Grünflächen und die daraus resultierende Pflegeintensität sind entsprechend ihrer Funktion und Lage zu differenzieren. Dem wird durch die Einteilung in Pflegeklassen Rechnung getragen.



Informationsvorlage

für die Sitzung
der Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf,
Merzien, Löbnitz a. d. Linde und Wülknitz
sowie
des Stadtrates

STELLUNGNAHME AMT

10/102

mit Entscheidungsvorschlag für den
Oberbürgermeister zur zukünftigen Pflege der
Grünflächen in den Ortschaften

Folgende Anträge wurden gestellt:

1. Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz am 02.09.2020/27.10.2020 im Hauptausschuss und am 05.11.2020 im Stadtrat:

„Der Stadtrat beschließt die Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes. Der Stadtrat beschließt von der Vergabe der Grünflächenpflege in den Ortschaften an Grünflächenpflegefirmen ist zukünftig abzusehen.“

Die Ortsbürgermeister fordern mit ihrem Antrag eine Entscheidung durch den Stadtrat die Erledigung der Aufgabe mit eigenem Personal abzubilden und von der Vergabe der Grünflächenpflege zukünftig abzusehen. Es wird vorgeschlagen, einen Gemeindearbeiter einzustellen, der den gesamten Umfang der anfallenden Grünpflegearbeiten übernehmen soll oder alternativ die Grünflächenabteilung aufzustocken.

2. Ein Antrag der Fraktion die LINKE, der sich mit ähnlichen Fragen beschäftigt, lautet wie folgt:

„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Durchführung der Grünflächenpflege darzustellen. Für welche Flächen werden in welchem Umfang und in welchem zeitlichen Intervall durch welche Personen/ welche Anbieter derzeit die Arbeiten erbracht? Welche Kosten sind damit verbunden. Welche vertraglichen Bindungen bestehen mit welcher Frist? Nach welchen Kriterien erfolgte die Ausschreibung der Leistungen?“

Zu Beginn sei klargestellt, dass die weiteren Ausführungen in dieser Vorlage, auch wenn teilweise Überschneidungen gesehen werden, sich ausschließlich mit dem Antrag der Ortsbürgermeister, und zwar nur dem zweiten Teil zur Grünflächenpflege in den Ortschaften, beschäftigt.

Und nur auf diesen Teil bezog sich auch die Stellungnahme der Verwaltung in der Sitzungsvorlage 2020123/1 am 5.11.2020:

„Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat einen Beschluss zu fassen, der erst einmal der Verwaltung einen Auftrag erteilt, die Problematik aufzuarbeiten. Denn der Vorschlag der Ortsbürgermeister enthält keine Aussage dazu, welche finanziellen Konsequenzen aus der Umsetzung eines solchen Beschlusses entstehen würden. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung darzustellen, welche personellen, wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Auswirkungen mit dem Vorschlag der Ortsbürgermeister verbunden sind und

ob es wirtschaftlichere oder andere Alternativen gibt. In Abwägung all dieser Betrachtungen ist durch die Verwaltung ein Vorschlag zu unterbreiten, wie die Aufgabe zukünftig wirtschaftlich erfüllt werden sollte. Offen ist auch, wer für diese Entscheidung zuständig ist. Denn grundsätzlich ist nach § 66 (1) KVG LSA der Oberbürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und er regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

Gliederung

Vorangestelltes Ergebnis.....	3
I. Vorbemerkungen.....	3
1. Entwicklung des Bauhofes der Stadtverwaltung Köthen.....	3
2. Entwicklung des Grünflächenbereiches im Bauhof.....	4
3. Antrag der Ortsbürgermeister der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz	5
II. Die Grünflächenpflege in den Ortschaften (IST-Zustand)	6
1. Einschätzungen der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften	6
2. derzeitiger Aufwand der Grünflächenpflege in den Ortschaften.....	8
3. Kontrolle der Pflege und Umgang mit Beanstandungen durch die Verwaltung.....	10
4. Daten der zu pflegenden Flächen in den Ortschaften	11
III. Personalbedarfsberechnung bei Erledigung in Eigenleistung	12
1. Grundlage für die Personalbedarfsberechnung.....	12
2. Ermittlung des Personalbedarfs anhand des Pflegeaufwandes aller Ortschaften.....	14
IV. Kostenrechnungen	15
1. Auswertung der Personalbedarfsrechnung	15
2. Kosten der Arbeitsplätze für die Erledigung der Aufgabe in Eigenleistung	16
3. Kosten für Geräte und Maschinen.....	17
4. Vergleich der Stundenlöhne wirtschaftlicher Unternehmen mit dem öffentlichen Dienst	18
V. Vor- und Nachteile einer Fremdvergabe.....	19
1. Vorteile einer Vergabe der Leistungen	19

2. Nachteile einer Vergabe der Leistungen	23
VI. Zusammenfassung zur Problematik	23
1. Empfehlungen aus Sicht Amt 10/102	23
VII. Zuständigkeit für die Entscheidung über die künftige Erledigung der Aufgabe	26

Vorangestelltes Ergebnis

Nachfolgende Erläuterungen führen zu folgenden Empfehlungen:

1. kurzfristig, für die Dauer von mindestens drei Jahren, die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften weiterhin extern zu vergeben und
2. langfristig, nach Ablauf dieser Zeit und bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes, durch das Amt für Umweltschutz, eine erneute Einschätzung und die Entscheidung über weitere Verfahrensweise.
3. Soweit aktuelle Entwicklungen ein vorzeitiges Ändern der Strategie notwendig machen, ist über die Zeitabläufe neu zu entscheiden.

I. Vorbemerkungen

1. Entwicklung des Bauhofes der Stadtverwaltung Köthen

Der Stadtrat beschloss im Zusammenhang mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2002 und dann im Konzept zum Bauhof den Leistungsumfang des Bauhofes Schritt für Schritt zu reduzieren bzw. zu privatisieren. Ziel war es, die Personalaufwendungen auch im gewerblichen Bereich und damit den Aufwand im damaligen Verwaltungshaushalt insgesamt zu senken. Freiwerdende Stelle sollten nicht nachbesetzt werden, Aufgaben, die nicht vernachlässigt werden können, aber durch eigene Kräfte zu erledigen sind, sollten zu Lasten von Bereichen, wie Straßenunterhaltung, Hochbauunterhaltung und Grünflächenpflege durch Umsetzungen abgesichert werden. Die Aufgaben der genannten drei Bereiche, die abgesichert werden mussten, wurden nach und nach im erforderlichen Umfang privatisiert. Damit sollte vor allem dem zwischen 1991 und 2002 stetig durch Tarifentwicklungen gestiegenen Personalaufwand (vor allem durch die Tarifangleichungen von 60% auf 90% des Tarifniveaus West) entgegengewirkt werden.

Die Umsetzung dieser Strategie führte bis heute zu folgender Stellenentwicklung im Bauhof:

Baubetriebshof	1995	2021	Diff.	%
Bauhof	6,8	8	1,2	117,65
Fuhrpark	3	-	-3	-
Gemeindestraßen	4	-	-4	-
Straßenreinigung	12	5	-7	41,67
Grünflächen	27,5	8	-19,5	29,09
Spielplätze	-	3	3	
Friedhöfe	10,5	5,75	-4,75	54,76
	63,8	29,75	-34,05	46,63

Tabelle 1: Stellenentwicklung

Die mit dem Bauhof verbundenen Personalaufwendungen 2021 in Höhe von 1.557.800 € sind aus der Tabelle in **Anlage 1** zu ersehen.

2. Entwicklung des Grünflächenbereiches im Bauhof

Da es im Weiteren lediglich um den Grünflächenpflegebereich, soll zu Beginn nochmals dessen Entwicklung in diesem Zusammenhang dargestellt werden.

Wie aus der vorangestellten Tabelle ersichtlich, verringerte sich die Zahl der Stellen auf der Grundlage einer bereits 1996 einsetzenden Entwicklung von 27,5 Stellen (28 Personen) auf heute 8 Stellen (8 Personen) im Stellenplan 2021.

Die Personalaufwendungen in diesem Bereich betragen 2021 407.400,00 €. Soweit im Grünflächenpflegebereich heute noch 27,5 Stellen beschäftigt wären, würden diese heute ca. 1.341.400,00 € Personalaufwand verursachen. Die verbliebenen Stellen sichern alleine nicht mehr die Erfüllung aller in der Stadt in diesem Bereich anfallenden Aufgaben. Ergänzend werden in Umsetzung der oben beschriebenen Strategie Grünflächen von privaten Dienstleistern gepflegt. Der im Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) dafür geplante Aufwand beträgt 2021 565.000 €.

Da in Umsetzung der über viele Jahre verfolgten Strategie recht erhebliche Konsolidierungseffekte in der Vergangenheit damit verbunden waren, stellte sich im Laufe der Zeit die Frage, wieviel Personal im Grünflächenbereich überhaupt noch gehalten werden sollte. Denn alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen (nicht nur im Bauhof) haben den Haushalt der Stadt wegen des hohen Anteils an Erträgen und Aufwendungen, die nicht durch städtische Entscheidungen beeinflusst werden können, über die Jahre nicht wesentlich

verbessert. Die durch personalwirtschaftliche Maßnahmen erzielten Konsolidierungseffekte wurden geschmälert. (Entwicklung Kreisumlage, Finanzzuweisungen u. ä.)

Im Jahr 2013 wurde in einer Betrachtung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Bauhofes festgelegt, dass zur Aufgabenerfüllung im Bauhof insgesamt mindestens 30 Stellen erforderlich sind, vor allem deshalb, weil der Winterdienst in den entsprechenden Tourenplänen ansonsten nicht mehr abgesichert werden kann, wenn die Anzahl des Personals weiter reduziert werden würde. Insgesamt wurden in dieser Betrachtung für die Aufgabe Winterdienst 27 Personen für notwendig gehalten. Um dieses Personal zur Verfügung zu haben, wurde die Anzahl der Stellen im Grünflächenbereich auf 8 festgelegt, die im Winterhalbjahr dann im Winterdienst eingesetzt werden. Alle Aufgaben, die über die Leistungsfähigkeit dieser 8 in der Grünflächenpflege hinausgeht, sollte privatisiert werden.

Abweichungen von der zuvor beschriebenen Strategie waren bisher nur einmal notwendig.

Die Winterdienstleistungen insgesamt zu privatisieren, war nie eine Möglichkeit, da private Firmen mit dieser saisonal stark schwankenden Aufgabe keine personelle und technische Absicherung gewährleisten können. Lediglich Teilwinterdienstleistungen Buswartehäuschen, Gemeindehäuser u. a. waren noch bis 2015 durch Privatvergaben gesichert. Jedoch lag letztlich nur noch ein Angebot bei der Ausschreibung dieser Leistung vor, dabei lagen die Preise zur Erbringung dieser Leistung weit über den Kosten von 4 zu 20 h angestellten Saisonkräften (von November bis März). Aus diesem Grund werden diese Leistungen heute im Wesentlichen durch 2 – 4 Saisonkräfte mit der entsprechenden Technik je Jahr abgesichert. Saisonal schwankenden Aufgaben werden mit einer Jahresgleitzeitregelung versucht zu sichern. Nur wenn die Ausfallquote zeitweise zu hoch ist, und die anfallenden Aufgaben durch eigenes Personal nicht gesichert werden kann, werden Leiharbeiter eingesetzt. Für diese werden jährlich pauschal 19.300 € geplant.

3. Antrag der Ortsbürgermeister der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz

Die Gemeinde Merzien wurde 1994 eingemeindet, mit den Gemeinden Arensdorf und Baasdorf bestand bis zu deren Eingemeindung 2004 bereits ein Verwaltungsgemeinschaft, die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz wurden 2004 direkt eingemeindet.

Mit Beginn der Zusammenarbeit wurden alle Aufgaben durch die Stadtverwaltung übernommen und zwar in der Art und Weise, wie die Aufgaben zu diesem Zeitpunkt in der Verwaltung abgesichert wurden. Das bedeute für die Grünflächenpflege in den Ortschaften früher oder später, entsprechend der Entwicklung des Personalbestandes, die private Vergabe dieser Leistungen. Die übernommen Gemeindearbeiter wurden in die Arbeitsteams des Bauhofes integriert. Da 2003 mit der Vergabe von Grünflächenpflegeleistungen an private Dritte begonnen wurde, wurden dann nach und nach auch die entsprechenden Aufgaben, die durch die Eingemeindungen hinzukamen, ebenfalls vergeben (seit 2004 Arensdorf und Baasdorf, seit 2005 Merzien, seit 2008 Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz).

Mit dem Antrag der Ortsbürgermeister soll nun von der damals beschlossenen und seitdem verfolgten Strategie abgewichen werden, indem die Pflege der Grünflächen aus den Ortschaften wieder durch eigenes Personal abgesichert werden soll, entweder mit Gemeindearbeitern oder der Erweiterung des Personalbestandes des Grünflächenbereiches, vor allem begründet mit qualitativen Argumenten der derzeitigen Aufgabenerfüllung durch die privaten Dienstleister. Im Folgenden ist zu klären, ob es dafür Gründe und Argumente auch aus Sicht der Verwaltung gibt.

II. Die Grünflächenpflege in den Ortschaften (IST-Zustand)

1. Einschätzungen der Ortsbürgermeister zur Grünflächenpflege in den Ortschaften

Vor-Ort-Begehungen von Amt 10 im November 2020 mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern ergaben folgendes Bild:

In **Merzien** (zzgl. Hohsdorf und Zehringen) war man im Großen und Ganzen immer zufrieden mit der Grünpflege. In der vorangegangenen Pflegeperiode hat die Pflege der Grünflächen Firma [REDACTED] übernommen. Diese Firma sei immer zuverlässig gewesen. Wenn Mängel auftraten, wurden diese sofort beseitigt. Die Firma [REDACTED] hat die Pflege meist im Zusammenhang abgearbeitet (an einem Tag). Leider hatte die Firma [REDACTED] die Frist der letzten Ausschreibung verpasst, so dass es zu einem Wechsel kam. Die derzeitige Pflege übernimmt die Firma [REDACTED]. Die Pflege erfolgt unregelmäßig und trotz Ermahnung werden Mängel nicht behoben. Die Firma [REDACTED] kommt teilweise nur stundenweise. Sie pflegen dann

nur Teilflächen, die restlichen Flächen werden gar nicht oder verfristet gepflegt. Die Wege in der Parkanlage wurden im Jahr 2020 erst einmal gepflegt. Das führte dazu, dass die Wege von Grasflächen übernommen wurden und willkürlich Unkräuter wachsen. Insgesamt wirkt die Firma ■■■■■, nach Meinung des Ortsbürgermeisters, mit dem Pflegevolumen überlastet (zu viele Lose i. V. m. zu wenig Personal).

In **Dohndorf** wurde die Qualität des Gehölzschnitts bemängelt. Man konnte vor Ort erkennen, dass diese senkrecht zur Fußwegkante in einem geraden Schnitt durchgeführt wurde. Es machte den Eindruck, dass hier lediglich aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Verschnitt stattfand, dieser jedoch nicht fachgerecht erfolgte. Die Pflege der Grünflächen entlang der Straße erfolgte nicht fristgerecht oder gar nicht. An einigen Stellen stand das Grün im Sommer Wadenhoch. Anwohner pflegten dann die Flächen vor ihren Grundstücken in Eigenregie. Straßenbegleitgrünflächen verunkrauteten und verdrängen den Rasen. Teilweise überwuchern die Grünflächen den Gehweg. An einigen Stellen sind Grünflächen durch das Überfahren von Fahrzeugen zerstört. Die ehemalige Festwiese wird nicht genutzt, sie könnte ggf. verkauft oder verpachtet werden. Interessenten würden es bereits geben. In Dohndorf ist die Firma ■■■■■ mit der Pflege betraut worden.

Die Pflege der Grünflächen in **Baasdorf** übernimmt derzeit Firma ■■■■■. Insgesamt ist man in Baasdorf mit der Pflege der Grünflächen zufrieden. Es gibt vereinzelt Beanstandungen, die jedoch i. d. R. behoben werden. Die Kommunikation mit der Pflegefirma ist in diesem Fall positiv zu bewerten.

Auch in **Arensdorf** übernimmt derzeit Firma ■■■■■ die Pflege der Grünflächen. 75 % der Arbeiten würden i. d. R. ordnungsgemäß erledigt und Beanstandungen i. d. R. behoben werden. Es wird die Organisation der Pflege bemängelt. Während bspw. Grünflächen an einem bestimmten Tag „grob“ gemäht werden, erfolgt die Pflege der Randflächen oft erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass die Pflege optisch unvollendet erscheint. Auch die Pflege der Bäume, insbesondere die Wildtriebbeseitigung wurde bemängelt. Vor einem Mehrfamilienhaus werden derzeit 2 städtische Grünflächen gepflegt. Derzeit wird ein Verkauf des Hauses angestrebt, so dass die Grünflächen ggf. verkauft oder verpachtet werden können.

In **Löbnitz** wird nicht nur die Pflegequalität bemängelt. Die mit der Pflege beauftragte Firma erfüllte im Jahr 2020 nur selten die Leistungsschuld. Die wichtigsten Flächen werden von einer ABM-Kraft gepflegt, die jedoch im Jahr 2021 nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Wege werden vom Grün überwuchert, so dass sie teilweise nicht mehr sichtbar und nutzbar sind. Sträucher werden nicht verschnitten und wachsen in den Verkehrsraum. Das von der ABM-

Kraft zusammen geharkte Laub wird nicht entsorgt. Bäume beeinträchtigen die Leistung der überirdischen Kabel der Telekommunikation. Bei starkem Wind sei der Empfang stark beeinträchtigt. In einem Fall liegt das Kabel in der Baumkrone auf, was ggf. eine Gefahrenquelle darstellen könnte. Der Dorfteich wurde augenscheinlich teilweise vom Schilf befreit, jedoch wurde der Verschnitt neben dem Gewässer abgelegt und nicht entsorgt. Gehölz wuchert die Gräben zu, so dass diese ihre Funktion verlieren. Insgesamt ist die Qualität der Pflege in Löbnitz objektiv am schlechtesten. Durch die nicht ordnungsgemäße Pflege droht in dieser Ortschaft eine erhöhte Abschreibung der vorhandenen Verkehrsanlagen. Auch in Löbnitz könnten ggf. Grundstücke verkauft oder verpachtet werden. Interessenten gibt es auch hier. In Löbnitz ist die Firma [REDACTED] mit der Pflege betraut worden.

Wülknitz

Keine Ortsbegehung 2020 – wegen aktueller Corona-zahlen 2021 abgesagt.

Anmerkung

Die angesprochen Fragen der Ordnung und Sicherheit wurden bereits an das zuständige Fachamt zur Prüfung weitergeleitet. Dem Bereich Liegenschaften ist zugeleitet worden, welche Grundstücke evtl. in den Ortschaften zur Reduzierung des Pflegeaufwandes veräußert werden könnten.

2. derzeitiger Aufwand der Grünflächenpflege in den Ortschaften

Der Grünflächenbereich ist dem Betriebshof zugeordnet. Dieser gehört zum Amt für Umweltschutz (Amt 73).

Die Stadt Köthen (Anhalt) hält für administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Grünflächenpflege der Ortschaften im Jahr 2021 folgende Stellen anteilig vor:

Gärtnermeister	EG 9 a	- Qualitätskontrolle
Landschaftsgestalterin	EG 10	- administrative Abwicklung

Diese Kosten bleiben als Sowieso-Kosten bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt. Bei den Sowieso-Kosten handelt es sich um Kosten, die ohnehin anfallen.

Die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften wurde privatisiert. Die Vergabe der Pflege erfolgt über unterschiedliche Lose mit einer Laufzeit von einem Jahr. Es besteht die Option

den jeweiligen Pflegevertrag zweimal zu verlängern. I. d. R. wird bei ordnungsgemäßer Erfüllung von dieser Option Gebrauch gemacht.

2020 wurden folgende Vergaben für die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften beschlossen:

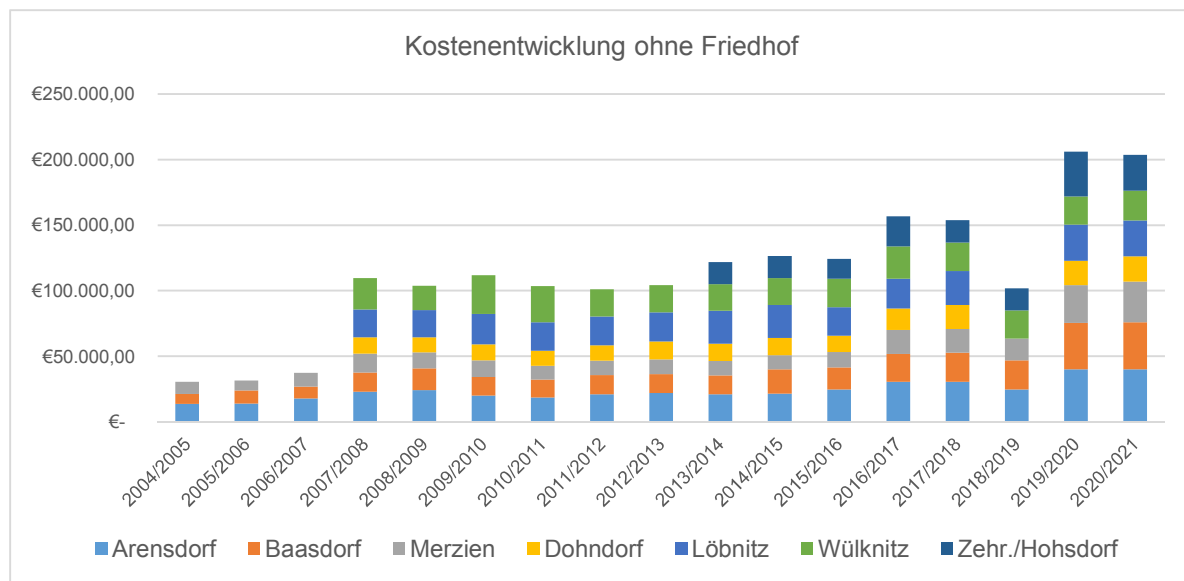
Los 3 Arensdorf	39.607,82 €	Firma	██████████
Los 4 Baasdorf	35.481,05 €	Firma	██████████
Los 6 Merzien	30.468,58 €	Firma	██████████
Los 7 Dohndorf	19.286,81 €	Firma	██████████.
	(15.491,97 €	Firma	████████████████████ Vergabe 2021)
Los 8 Löbnitz	27.419,09 €	Firma	██████████████████
	(23.268,18 €	Firma	████████████████████, Vergabe 2021)
Los 9 Wülknitz	22.738,91 €	Firma	██████████
Los 14 Hohsdorf, Zehringen	27.252,93 €	Firma	██████████
Summe	179.516,28 €	(Vergabesumme)	

Für die Vermessung der Grünflächen der Ortschaften beauftragte die Stadt Köthen (Anhalt) über mehrere Jahre verschiedene Ingenieurbüros. Flächen- und Pflegepläne liegen für alle Ortschaften vor. Für die Ortschaft Merzien müssen die Teilpläne noch erstellt werden. Daraufhin hat das Amt 73 ein Grünflächenkataster in Form einer Excel-Tabelle erstellt. Anhand der Flächen wurden in der Verwaltung eine Personalbedarfsrechnung sowie eine Kostenanalyse vorgenommen. Für den Vergleich werden die Ergebnisse den tatsächlichen Kosten der Fremdvergabe gegenübergestellt. Alternativ wird die Pflege der Friedhofsflächen in die Betrachtung einbezogen.

Die tatsächlichen Kosten (inkl. Nachträge) haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Kosten p. a.	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Los 3 Arensdorf	21.595,06 €	24.709,40 €	30.569,11 €	30.480,60 €	24.640,33 €	39.961,25 €	40.000,00 €
Los 4 Baasdorf	18.333,77 €	16.697,66 €	21.105,57 €	22.365,02 €	22.232,06 €	35.481,05 €	36.000,00 €
Los 6 Merzien	10.791,97 €	11.822,57 €	18.283,88 €	17.876,43 €	16.683,99 €	28.839,40 €	30.830,16 €
Los 7 Dohndorf	13.333,57 €	12.380,74 €	16.399,58 €	18.280,85 €	aufgehoben	18.539,06 €	19.286,81 €
Los 8 Löbnitz	25.022,34 €	21.776,67 €	22.795,50 €	25.861,82 €	aufgehoben	27.658,10 €	27.419,09 €
Los 9 Wülknitz	20.424,24 €	21.819,07 €	24.532,00 €	21.742,89 €	21.436,47 €	21.403,31 €	22.738,91 €
Los 14 Hohsdorf und Zehringen	16.844,52 €	14.953,19 €	23.011,54 €	17.148,81 €	16.786,52 €	34.232,29 €	27.252,93 €
Zwischensumme	126.345,47 €	124.159,30 €	156.697,18 €	153.756,42 €	101.779,37 €	206.114,46 €	203.527,90 €

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Friedhof Ortschaften	26.646,17 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €	29.199,30 €
Summe	152.991,64 €	153.358,60 €	185.896,48 €	182.955,72 €	130.978,67 €	235.313,76 €	232.727,20 €



Von 2015 zu 2021 stiegen die Kosten der Grünpflege in den Ortschaften um ca. 48 %. Dass sich aus den vorbereiteten Vergaben in 2021 für die Ortschaften Dohndorf und Löbnitz an der Linde, bezüglich der Kostenentwicklung wegen der geringeren Vergabesumme als bei der letzten Ausschreibung, ein Trend nach unten abzeichnet, ist eher unwahrscheinlich. Das muss aber weiter beobachtet werden.

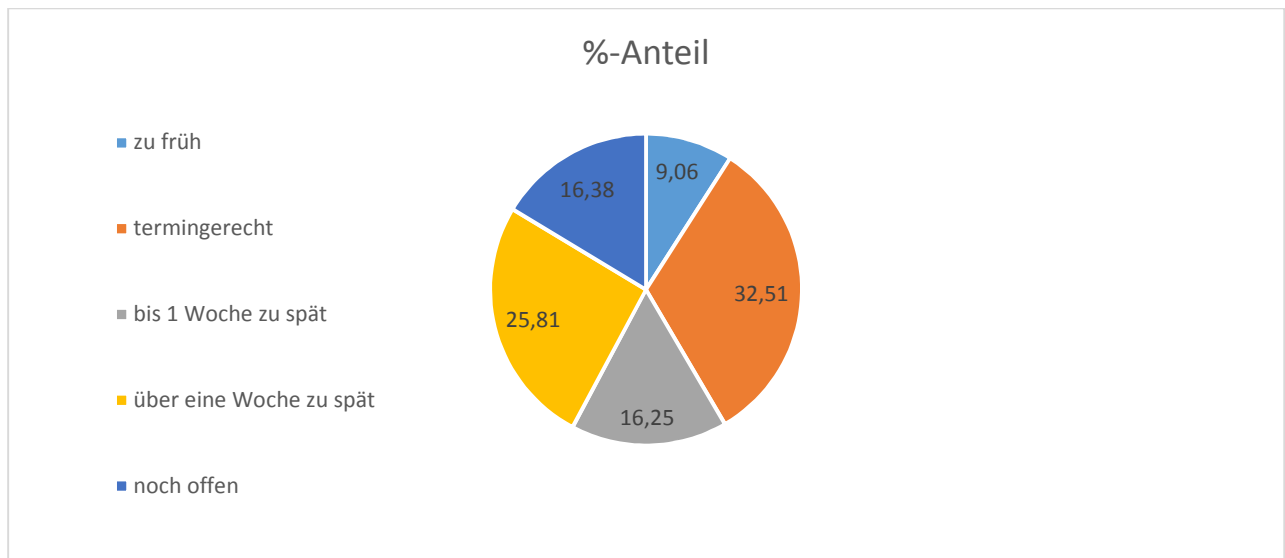
3. Kontrolle der Pflege und Umgang mit Beanstandungen durch die Verwaltung

Nach Fertigstellung der Arbeiten wird vom Auftragnehmer der erfolgte Pflegegang mittels eines von der Stadt vorbereiteten Protokolls angezeigt. Eine Fotodokumentation ist dabei nicht vorzulegen. Die Kontrolle der tatsächlich geleisteten Arbeiten unterliegt dem Gärtnermeister. Dieser bestätigt die sachgemäße Erledigung der Leistungen und meldete dies an die zuständige Sachbearbeiterin.

Im Sommer 2020 zeigte sich, dass es dennoch zu Beanstandungen kam. Überwiegend wurden die Beanstandungen über die Ortsbürgermeister an die Verwaltung herangetragen. Die zuständige Sachbearbeiterin rügte die Firmen und forderte zur Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung auf. Von dem Mittel, die Firmen mit einer Vertragsstrafe zu konfrontieren, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Auf die Ausschreibungen bewerben sich, trotz Aufforderung, nur wenige Firmen, wurde als Begründung angegeben. Es bestünde die Gefahr, dass bei Verhängen von Vertragsstrafen weitere Firmen abspringen.

Analysen der Verwaltung zeigen, dass im Mittel aller Ortschaften ca. 9 % der Maßnahmen vorfristig und ca. 42 % verfristet erledigt werden. Ca. 16 % der Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Erstellung nicht erledigt. Ca. 33 % der Maßnahmen werden termingerecht

erledigt. Eine Übersicht für die einzelnen Ortschaften, können der **Anlage 4** zu dieser Stellungnahme entnommen werden.



4. Daten der zu pflegenden Flächen in den Ortschaften

Die aus dem Fachamt gemeldeten Werte ergaben den folgenden Pflegeaufwand in allen Ortschaften der Stadt Köthen (Anhalt) in getrennter Darstellung nach den Flächenfunktionen analog der differenzierten Auflistung der KGSt .

Grün- und Parkanlagen sowie Biotopflächen		
Gebrauchsrassen	32.115	m²
Landschaftsrassen	53.147	m²
Gehölze	29.554	m²
Bodendecker	595	m²
Wegflächen	3.176	m²
Staudenflächen	0	m²
Bäume (in Stück)	107	Stück
sonstige Ausstattungsgegenstände	118.587	m²
Laubaufnahme je m2	118.587	m²
Abfallbeseitigung/ Reinigung	118.587	m²
Spiel- und Bolzplätze		
Gebrauchsrassen /Landschaftsrassen	23.793	m²
Gehölze	1.473	m²
Bodendecker	52	m²
Wegflächen	289	m²
Staudenflächen	0	m²
Bäume (in Stück)	32	Stück
Abfallbeseitigung/ Reinigung	25.607	m²
Straßenbegleitgrün		
Gebrauchsrassen	64.458	m²
Landschaftsrassen	48.237	m²
Gehölze	2.855	m²
Bodendecker	1.983	m²

Wegflächen	3.349	m²
Staudenflächen	207	m²
Bäume (in Stück)	198	Stück
sonstige Ausstattungsgegenstände	121.089	m²
Laubaufnahme je m2	121.089	m²
Abfallbeseitigung/ Reinigung	121.089	m²
Friedhofsflächen exkl. Hauptfriedhof		
Bäume	220	Stück
Grün- Platz- & Wegflächen	10.529,57	m²
Abfallbeseitigung/Reinigung	10.529,57	m²
Laubaufnahme	10.529,57	m²

III. Personalbedarfsberechnung bei Erledigung in Eigenleistung

Die Ortschaftsräte regen mit ihrem Antrag eine Entscheidung durch den Stadtrat an, die Erledigung der Aufgabe mit eigenem Personal abzubilden und von der Vergabe der Grünflächenpflege an private Dritte zukünftig abzusehen. Es wird vorgeschlagen einen Gemeindearbeiter einzustellen, der den gesamten Umfang der anfallenden Grünpflegearbeiten übernehmen soll oder alternativ soll die Grünflächenabteilung aufgestockt werden.

Eine Vergleichsberechnung soll klären, ob dies eine wirtschaftliche Entscheidung sein würde.

1. Grundlage für die Personalbedarfsberechnung

Die Ermittlung eigener Kennzahlen durch die Analyse der Ist-Zahlen ist derzeit nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da sich das elektronisch geführte Grünflächenpflegekataster mittels einer dafür vorgesehenen Spezialsoftware noch im Aufbau befindet. Eine sich daraus ergebene Kosten- und Leistungsrechnung, kann erst nach Eingabe aller dafür notwendigen Daten erfolgen.

Von der KGSt wurde ein Kennzahlensystem zur Steuerung der Grünflächenunterhaltung erarbeitet. *(Die KGSt ist eine kommunale Gemeinschaftsstelle der meisten Städte und Gemeinden, in der auch die Stadt Köthen (Anhalt) Mitglied ist, die es sich seit ihrer Gründung zur Aufgabe gemacht hat, Berechnungsgrundlagen, Normen für die meisten kommunalen Aufgaben zu erarbeiten, um die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene zu sichern. Dazu ist eine einzelne Gemeinde in der Regel nicht in der Lage.)*

Der Benchmarking-Bericht wird jedes Jahr auf Basis einer qualitativen Abfrage zur Grünflächenunterhaltung sowie aus den erfassten Daten in der Vergleichsdatenbank erstellt.

Die Detaillierungsebenen wurden auf Objektarten und Flächeninhalten entwickelt. Grünflächenunterhaltung im öffentlichen Grün findet in der Regel auf den Flächen der klassischen Objektarten statt:

- Grün- und Parkanlagen inkl. Biotopflächen
- Straßenbegleitgrün
- Spiel- und Bolzplätze
- Freisportanlagen
- Friedhöfe

Die Flächeninhalte in den einzelnen Objekten beschreiben die jeweiligen Nutzungen wie z.B. Gebrauchsrasen, Sportrasen, Bodendecker, Bäume, Gehölzflächen usw.

Schon seit 1984 veröffentlicht die KGSt Personalrichtwerte/ Kennzahlenvergleiche für die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen. An diesen Kennzahlenvergleichen der KGSt für die Grünflächenunterhaltung beteiligen sich mehrere Kommunen, Städte und Kreise seit über 20 Jahren. Benchmarks aus Vergleichsringen sind keine KGSt-Empfehlung, sondern stellen eine „Ist-Momentaufnahme“ auf Basis der im Erhebungsjahr beteiligten Vergleichskommunen dar. Sie bilden einen Vergleichsmaßstab für die verschiedensten Produkte der Verwaltung. Sie sollen den Kommunen helfen Produkte zu analysieren und bei strategischen Planungsüberlegungen unterstützen.

Da im Kennzahlenvergleich durchaus größere Abweichungen einzelner kommunaler Werte möglich sind, beschränkt sich die Darstellung auf drei statistische Werte der KGSt, die Ausreißer im Kennzahlenvergleich nivellieren und als Orientierungskorridor dienen können:

- Median = statistischer Wert in der Mitte der Vergleichskommunen
- 25er-Perzentil = 25% v. H. der Vergleichskommunen haben einen niedrigeren Wert
- 75er-Perzentil = 25% v. H. der Vergleichskommunen haben einen höheren Wert

Die KGSt Werte beinhalten den Zeitaufwand in Minuten für die Unterhaltung je Quadratmeter oder Stück. Außerdem die Kosten in € für die Unterhaltung je Quadratmeter oder Stück sowie die laufenden Maschinenkosten je Arbeitskraft.

Zur Berechnung des Personalbedarfs wurden nicht die durchschnittlichen Arbeitsstunden einer 40 Stunden Kraft (1.752 Stunden = 105.120 Minuten / Jahr) zu Grunde gelegt, sondern durchschnittliche Produktivstunden. Von den durchschnittlichen Arbeitsstunden wurden 10 % für Wege- und Rüstzeiten abgezogen. Somit wurde zur Berechnung eine durchschnittliche Arbeitszeit von 1.577 Stunden (= 94.620 Minuten) pro Jahr für die Berechnung verwendet. (Jahresarbeitsminuten =JAM)

2. Ermittlung des Personalbedarfs anhand des Pflegeaufwandes aller Ortschaften

Eine Berechnung erfolgte auf Basis der KGST Kennzahlen für Objekte und den vermessenen Quadratmetern der Objekte der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt):

- Grün- und Parkanlagen und Biotopflächen
- Straßenbegleitgrün
- Spiel- und Bolzplätze
- Friedhöfe

Bei der Berechnung wurden diverse anfallende Aufgaben differenziert betrachtet. Es wurde in

- Rasenpflege, (Landschaftsrassen sowie Gebrauchsrasen)
- Gehölzpflege, (Bodendecker, Strauchflächen, Rosen)
- Pflege der Wegflächen,
- Staudenpflege,
- Baumpflege (Jungbäume $\triangleq$ Entwicklungspflege),
- Pflege sonstiger Ausstattungsgegenstände,
- Laubaufnahme und
- Abfallbeseitigung unterschieden.

Für die Grün- und Parkanlagen und Biotopflächen inkl. Straßenbegleitgrün wurde der folgende Stellenbedarf errechnet:

25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil
Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
1,12	2,11	3,19

Der statistische Wert in der Mitte der Vergleichskommunen beträgt 2,11. Das bedeutet, dass durchschnittlich 2,11 Vollzeitkräfte zur Erledigung der Aufgaben in der Grünflächenpflege der Ortschaften ausgelastet werden. 25 % der Vergleichskommunen erledigten die Aufgaben mit einem Personaleinsatz von 1,12 und 25 % lagen über dem Durchschnitt und setzten 3,19 Vollzeitkräfte für die anfallende Arbeit ein.

Für die Grün- und Parkanlagen und Biotopflächen inkl. Straßenbegleitgrün sowie der Friedhöfe der Ortschaften wurde der folgende Stellenbedarf errechnet:

Würde man die Pflege der Friedhöfe in die Überlegungen einbeziehen so zeigt sich im Vergleich, dass im Mittleren der Vergleichskommunen 2,44 Vollzeitkräfte mit der Erledigung der Aufgaben ausgelastet waren. 25 % der

25er- Perzentil	KGSt Median	75er- Perzentil
Stellenbedarf (=Anzahl*Benchmark/JAM)		
1,36	2,44	3,69

Vergleichskommunen erledigten die Aufgaben mit einem Personaleinsatz von 1,36 und 25 % lagen über dem Durchschnitt und setzten 3,69 Vollzeitkräfte für die anfallende Arbeit ein.

Die detaillierte Berechnung kann der **Anlage 2** entnommen werden.

IV. Kostenrechnungen

1. Auswertung der Personalbedarfsrechnung

Die vorgenommene Berechnung stellt die tatsächliche Auslastung dar. Sie berücksichtigt bspw. die Umstände des einzuhaltenden Arbeitsschutzes nicht.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes bedarf es zur Erledigung der Aufgaben mindestens zwei Personen. Fällt ein Mitarbeiter aus, ist das Team zeitweise nicht einsatzfähig. Um geplante und ungeplante Ausfälle zu kompensieren und um eine durchgehende Einsatzfähigkeit sicherzustellen, ist daher der Einsatz von mindestens 4 Personen erforderlich. Ungeplante Ausfällen und die damit verbundenen unterlassenen Pflegearbeiten führen entweder zu außerplanmäßigen Mehrkosten, durch die dann extern erforderliche Hilfe durch Fachfirmen oder zu einem Abarbeitungsstau und damit wieder zum Qualitätsverlust.

Bei einer kurzfristigen Beauftragung eines externen Dienstleisters kann damit gerechnet werden, dass die Kosten für die externe Pflege über dem Preis einer geplanten Ausschreibung liegen. Zusätzlich sind die Vergabemodalitäten zu beachten, welche die Flexibilität auf Engpässe zu reagieren in Frage stellt bzw. erschwert. Fraglich ist auch, ob sich dann für spontane Pflegebedürfnisse überhaupt Auftragnehmer finden. Die Anzahl der Anbieter auf dem örtlichen Markt ist begrenzt. Aufgrund der guten Auftragslage im Bau (Herstellung), sind Pflegeleistungen derzeit eher unattraktiv.

Wie unter III.2 dargestellt würde der Einsatz von 4 Arbeitskräften zu keinem vollen Auslastungsgrad führen. Das eingesetzte Personal hätte freie Kapazitäten, die im Zweifelsfall

ungenutzt blieben. Mit der Zuordnung der Grünflächenpflegearbeiten auf den Ortsfriedhöfen Friedhof kann schon ein höherer Auslastungsgrad der 4 notwendigen Beschäftigten erreicht werden.

Dem Antrag der Ortschaftsräte ist zu entnehmen, dass bei einigen Ortschaften der Wunsch nach dem Einsatz eines eigenen Gemeindearbeiters besteht. Die vorangestellten Ausführungen schließen diese Variante jedoch bereits aus. Eine einzelne Person, die alle anfallenden Aufgaben fachgerecht ausführen kann, ist auch in Hinblick auf den Fachkräftemangel wohl kaum zu finden. Die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse können nicht im Rahmen einer bestimmten Ausbildung erworben werden, so dass Zusatzqualifikationen erst erworben werden müssen. Weiterhin spricht gegen diese Variante, dass der Arbeitsschutz den Einsatz von mindestens zwei Personen erfordert. Letztlich müssten pro Gemeindearbeiterteam mit entsprechenden Maschinenkosten gerechnet werden. Dabei ist absehbar, dass diese Arbeitskräfte sogar saisonunabhängig nicht voll ausgelastet werden können. Bei den nachstehenden Berechnungen bleibt diese Variante daher unberücksichtigt.

2. Kosten der Arbeitsplätze für die Erledigung der Aufgabe in Eigenleistung

Im Rahmen von organisatorischen Veränderungsprozessen sind Kosteninformationen unerlässlich, insbesondere bevor neue Prozesse eingeführt oder Auslagerungsbetrachtungen angestellt werden.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus

1. Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.),
2. Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten),
3. Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt), z. B. Kosten für Leistungen des Zentralen Services, der Zentralen Steuerungsunterstützung usw.

Die Personalkosten können dem Stellenplan 2021 entnommen werden. Auf Grund der unterschiedlichen Stufenzugehörigkeit wurden die mittleren Kosten je Berufsgruppe herangezogen.

1 Stelle Gärtner	E 6	51.882,00 €
1 Stelle Gärtner	E 5	51.882,00 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	43.193,50 €

1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	43.193,50 €
Gesamt		186.151,00 €

Für die Sach- und Gemeinkostenermittlung wird der KGSt-Bericht 7/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen.

Die KGSt empfiehlt, einen prozentualen Zuschlagssatz auf die Bruttopersonalkosten für die Ermittlung der Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatz (ohne Geräte und Maschinen) zu verwenden. Dieser sollte bei mindestens 10 % liegen.

1 Stelle Gärtner	E 5	5.188,20 €
1 Stelle Gärtner	E 5	5.188,20 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	4.319,35 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	4.319,35 €
Gesamt		19.615,00 €

Die Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und Amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead) zusammen. Die KGSt empfiehlt einen Zuschlag von 15 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Nicht- Büroarbeitsplatzes.

1 Stelle Gärtner	E 5	7.782,30 €
1 Stelle Gärtner	E 5	7.782,30 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	6.479,03 €
1 Stelle Gartenarbeiter	E 3	6.479,03 €
Gesamt		28.522,66 €

Für die Erledigung der Aufgabe Grünflächenpflege der Ortschaften in Eigenleistung wurde damit in Summe ein **laufender Personalkostenaufwand von 237.688,75 €** ermittelt.

3. Kosten für Geräte und Maschinen

Für die Eigenpflege der Grünflächen der Ortschaften benötigt ein Team folgende Gerätschaften:

Technik für Personal Grünflächenpflege Ortschaften	Anzahl	Kosten	Gesamt	AfA	im Jahr
--	--------	--------	--------	-----	---------

Kleintransporter Dreiseitenkipper bis 7,7 t ausgestattet mit Anhängerkupplung, Stahlkippermulde, Stahlplanken mit Stahldrahtgitteraufsatz für laub- und diverse Grünschnitttransporte	1	80.000,00 €	80.000,00 €	8	10.000,00 €
Anhänger für Kleintransporter bis 2 t	1	5.000,00 €	5.000,00 €	8	625,00 €
Aufsitzrasenmäher gehobene Leistungsklasse	1	3.000,00 €	3.000,00 €	8	375,00 €
handgeführter Rasenmäher mit Radantrieb	1	500,00 €	500,00 €	6	83,33 €
Motorsense (rücktragbar) / Motorfreischneider inkl. Wildkrautbürste	1	350,00 €	350,00 €	6	58,33 €
Motorheckenschere	1	500,00 €	500,00 €	6	83,33 €
Motorteleskopheckenschere	1	500,00 €	500,00 €	6	83,33 €
Rucksacklaubpuster	2	700,00 €	1.400,00 €	6	233,33 €
handgeführte "Wildkrauthexe"	1	2.000,00 €	2.000,00 €	6	333,33 €
			93.250,00 €		11.875,00 €

Tabelle 2: Maschineneinsatz

Die Kosten für die Erstanschaffung der Geräte werden auf mindestens **ca. 93.250 €** geschätzt. Die Kosten für die Erstbeschaffung sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen, da die Erstbeschaffung nicht durch in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträgen gedeckt ist. Die laufenden Kosten werden durch die Abschreibung begründet. Die in den jeweiligen Haushaltsjahren zu erwirtschaftenden Erträge (Grundsatz Haushaltsausgleich), ermöglichen eine Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Nutzungsdauer.

Für die Erledigung der Aufgabe Grünflächenpflege der Ortschaften in Eigenleistung muss mit einem Mitteleinsatz von einmalig mind. **93.250 €** und laufenden Abschreibungskosten i. H. v. **11.875,00 €** gerechnet werden.

	Anschaffungsjahr	Folgejahre
Personalkosten	237.688,75 €	237.688,75 €
Arbeitsmittel	93.250,00 €	- €
Afa	11.875,00 €	11.875,00 €
Summe	342.813,75 €	249.563,75 €

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften betrugen 2020 **206.114,46 € (ohne Friedhof)** und **235.313,76 € (inkl. Friedhof)**.

4. Vergleich der Stundenlöhne wirtschaftlicher Unternehmen mit dem öffentlichen Dienst

Ähnlich dem öffentlichen Dienst, vereinbarten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für den Garten- und Landschaftsbaubereich einen verbindlich anzuwendenden Tarifvertrag.

Baumpfleger	16,88 €/h (Ø tarifl. Mindestlohn)
Gärtner	15,95 €/h (Ø tarifl. Mindestlohn)
Gartenarbeiter	13,54 €/h (Ø tarifl. Mindestlohn)

Um dem Mindestlohn wirtschaftlicher Unternehmen mit den Lohnkosten zu vergleichen werden die o.a. jährlichen Lohnkosten in Stundenlohn umgerechnet, außerdem wird dem Mindestlohn 30 % durchschnittliche Lohnnebenkosten (LNK) zugerechnet (Angaben im Stellenplan beinhalten LNK).

Da die Anzahl der Arbeitstage und Arbeitsstunden pro Monat variiert, wird hier bei der Stundenlohnberechnung ein ganzes Quartal zugrunde gelegt. Dabei erfolgt die Berechnung mit der Annahme, dass auf drei Monate 13 Wochen entfallen.

Stundenlohn = $3 \times \text{Jahresgehalt} / 12 \text{ Monate} / 13 \text{ Wochen} / 40 \text{ Wochenstunden}$

Baumpfleger	21,94 €/h (freie Wirtschaft) vs. 25,45 € (TVöD)
Gärtner	20,74 €/h (freie Wirtschaft) vs. 24,94 € (TVöD)
Gartenarbeiter	17,60 €/h (freie Wirtschaft) vs. 20,77 € (TVöD)

Schon allein dieser Vergleich zeigt, dass die Vergabe der Leistungen an Dritte derzeit noch wirtschaftlicher sein muss, ausgehend davon, dass die Kosten für Technik, Sachaufwand und Betriebsmittel usw. relative gleich sein dürften.

Fazit aus dieser Betrachtung:

Mit der Eigenerledigung ist also im Grunde genommen derzeit immer noch eine Aufwandsteigerung im HH der Stadt zu erwarten.

V. Vor- und Nachteile einer Fremdvergabe

1. Vorteile einer Vergabe der Leistungen

- Wirtschaftlichkeit



Für die Grünflächenpflege (nur Ortschaften) in Eigenleistung wurde, wie zuvor erläutert, ein Stellenbedarf von 4 Stellen ermittelt. Hierfür entstehen Kosten i. H. v. 237.688,75 €. Im Jahr der Umstellung würden zusätzlich 93.250,00 € für die Anschaffung notwendiger Arbeitsmittel (Geräte, Fahrzeuge usw.) anfallen. Zudem sind die Abschreibungsaufwendungen als laufende Kosten zu berücksichtigen. Die Abschreibungsaufwendungen betragen ca. 11.875,00 € jährlich. Im 1. Jahr würden die Kosten mit ca. 342.813,75 € und in den Folgejahren mit 249.563,75 € zu beziffern sein.

	Anschaffungsjahr	Folgejahre
Personalkosten	237.688,75 €	237.688,75 €
Arbeitsmittel	93.250,00 €	- €
Afa	11.875,00 €	11.875,00 €
Summe	342.813,75 €	249.563,75 €

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften betrugen 2020 **206.114,46 € (ohne Friedhof)** und **235.313,76 € (inkl. Friedhof)**.

	Kosten bei Eigenleistung	tatsächliche Kosten o. Friedhof	tatsächliche Kosten mit Friedhof	Differenz o. Friedhof	Differenz mit Friedhof
Anschaffungsjahr	342.813,75 €	206.114,46 €	235.313,76 €	136.699,29 €	107.499,99 €
Folgejahr	249.563,75 €	206.114,46 €	235.313,76 €	43.449,29 €	14.249,99 €

Mit der Eigenerledigung wären zum derzeitige Aufwand also Mehraufwendungen in Höhe von **136.699,29 €** im Anschaffungsjahr verbunden und den Folgejahren **43.449,29 €**.

Fügt man die Eigenerledigung der Friedhofspflege hinzu, die durch die errechneten 4 Beschäftigten rechnerisch mit abgedeckt werden könnten bleibt im Anschaffungsjahr immer noch ein Mehraufwand von **107.499,99 €** und in den Folgejahren von **14.249,99 €**.

Das bestätigt derzeit noch die seit 2002 beschlossenen Herangehensweise und auch der unter VI.4 gezogene Vergleich.

- Knowhow

Unternehmen, die auf ein Gebiet spezialisiert sind, kommen meist billiger an Ware und erarbeiten schneller das gewünschte Ergebnis. Außerdem bedeuten externe Kräfte Ersparnisse im Hinblick auf Sozialversicherungsausgaben. Unterm Strich kann gesagt werden, dass mit der Fremdvergabe immer noch eine Kostensenkung einhergeht.

- Personalwirtschaftlich

Es gibt Phasen, in denen mehr Pflegeaufwand vorliegt (Sommer) und Phasen, die als „Saure Gurken-Zeit“ bezeichnet werden können, da weniger Aufgaben abzuleisten sind (Winter). Daher ist es wichtig, flexibel reagieren zu können. Das funktioniert mit externen Kräften meist besser. Die Möglichkeit flexible Arbeitsverträge abzuschließen, sind im öffentlichen Sektor begrenzt. Eine Befristung der Verträge für regelmäßige Aufgaben ist ausgeschlossen, daher ist eine Steuerung im Haushalt stark beeinträchtigt. (außer für saisonale und befristete Aufgaben, wozu die Grünflächenpflege insgesamt nicht gehört) Bei dauerhaft geschlossenen Arbeitsverträgen müssen Kündigungsfristen berücksichtigt werden. Die Verträge mit externen Dienstleistern erlauben somit eine flexible Haushaltssteuerung.

Außerdem müssen externe Dienstleister die Dienstleistung auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall ihres Mitarbeiters sicherstellen. Ungeplante Ausfällen städtischer Arbeitskräfte und die damit verbundenen unterlassenen Pflegearbeiten führen zu außerplanmäßigen Mehrkosten durch die dann extern erforderliche Hilfe durch Fachfirmen. Bei einer kurzfristigen Beauftragung eines externen Dienstleisters muss mit Kosten gerechnet werden, die über dem Preis einer geplanten Ausschreibung liegen. Außerdem sind weitere Arbeitskräfte, zur Erledigung der Umsetzung der externen Arbeiten, erforderlich (Planung, Ausschreibung, Kontrolle und Rechnungsprüfung).

- Transparenz der Kosten

Einige Kosten sind gebührenfähig und können auf die Benutzer umgelegt werden. Durch die konkreten Abrechnungen in Einzelpositionen lassen sich die Kalkulationswerte leicht ermitteln und belegen. Dagegen stützen sich die Kalkulationswerte bei einer internen Erledigung auf die Stundenzettel der Mitarbeiter. Diese Erfassung ist derzeit sehr aufwendig und birgt die Gefahr, dass die Zeitwerte nicht genau erfasst werden. Der Einsatz von technologischen Hilfen setzt eine verwaltungsinterne Managementsoftware voraus, deren Optimierung angestrebt wird.

- Qualitätssicherung

Die Inanspruchnahme eines Experten bedeutet eigentlich immer auch eine Steigerung der Qualität einer Arbeit. Wie in der Ausgangssituation beschrieben, erwiesen sich die Arbeitsergebnisse der Fremdvergabe jedoch teilweise als mangelhaft. Gründe hierfür könnten jedoch auch im Umgang mit Beanstandungen liegen. Verbessert man die Behandlung von Beanstandungen, kann der Vorteil der Qualitätssicherung langfristig wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen die den Umgang mit Mängelrügen verbessern könnten:

1. Absprachen verbessern

2. Aufgaben- und Lagepläne für alle Ortschaften konkretisieren
3. androhen der Vertragsstrafen
4. Vertragsstrafen umsetzen (konsequenteres handeln)
5. Mängel durch anderes externes Unternehmen beseitigen lassen und Mehrkosten als Schaden geltend machen.
6. Abnahmeanzeigen mit Fotonachweisen
7. stärkere Kontrollen unter Einsatz technischer Hilfsmittel (bspw. Smartphone, Tablett)
8. Ausschluss bestimmter Firmen nach permanenter Schlechtleistung

Sicherlich führen diese Maßnahmen zeitweise zu einem höheren Aufwand, jedoch überwiegen die langfristigen Effekte. Zu beachten sind dabei jedoch die Regularien der VOB, zur Mängelrüge, Kündigungsandrohung und Kündigung.

- Auswirkungen auf den Gesamthaushalt

Die Aufgabe „Grünflächen pflegen“, in dem auch die Leistungen der Grünflächenpflege der Ortschaften abgebildet werden, ist im Produkt 55.1.001.00 zu finden und 2021 stehen 5.300,00 € zahlungswirksamen Erträgen und 860.300,00 zahlungswirksamen Aufwendungen gegenüber. Das Defizit beläuft sich auf 855.000,00 €. (vor interner Leistungsverrechnung)

Ergebnislage Produkt 55.1.001.00	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	(nur zahlungswirksam)
Erträge	117.354,21 €	20.830,07 €	6.622,77 €	9.902,25 €	3.775,11 €	1.391,21 €	5.300,00 €
Aufwendungen	978.759,58 €	923.750,36 €	881.213,79 €	680.672,41 €	712.348,94 €	632.146,05 €	860.300,00 €
Defizit	861.405,37 €	902.920,29 €	874.591,02 €	670.770,16 €	708.573,83 €	630.754,84 €	855.000,00 €

Grünflächenpflege ist, außer die Verkehrssicherungspflicht und Leistungen für Pflichtaufgaben zum Beispiel in Kindertagesstätten und Schulen oder Parkanlagen, eine freiwillige Leistung. Der Anteil dieser freiwilligen Leistungen spielt bei der Begutachtung der Haushalte der Stadt jedes Jahr eine Rolle, vor allem dann, wenn rechtliche Vorgaben für den Haushalt nicht eingehalten werden, sei es der Haushaltsausgleich oder die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.

Den Formulierungen aus den Haushaltsverfügungen des Landkreises 2018 und 2019 kann bereits entnommen werden, dass ein entstehender Mehraufwand sicherlich mit weiteren Beanstandungen zum Haushalt verbunden ist. Das könnte dann sogar u. U. dazu führen, dass der vorgelegte Haushalt von der Kommunalaufsicht beanstandet werden.

Auszug HH Verfügung 2018 Produkt Grünflächen pflegen:

„Überprüfung der Aufwendungen sowie Pflegestandards für die nicht der Verkehrssicherungspflicht dienenden Grünflächen; Möglichkeit der Patenschaften prüfen“

Auszug HH Verfügung 2019 Produkt Grünflächen

„Überprüfung der Aufwendungen sowie Pflegestandards für die nicht der Verkehrssicherungspflicht dienenden Grünflächen; Möglichkeit der Patenschaften prüfen“

2. Nachteile einer Vergabe der Leistungen



- Erhöhter Kommunikationsbedarf

Eine erfolgreiche Auslagerung von Aufgaben lebt von einer einwandfreien Kommunikation. Nur wenn alle Wünsche, Anforderungen und Besonderheiten bis ins kleinste Detail besprochen werden, kann davon ausgegangen werden, dass letztendlich alle Beteiligten zufrieden sind. Das große Problem hierbei ist, dass eine detaillierte und permanente Absprache mit externen Anbietern sehr viel Zeit in Anspruch nimmt – Zeit, die eventuell an anderer Stelle fehlen wird. Eine Kommunikation mit eigenen Mitarbeitern ist dagegen schneller und zeigt in der Regel eine zeitnahe Wirkung.

- Beteiligung an Ausschreibungen

Erfahrungen haben gezeigt, dass sich immer weniger Firmen auf die Ausschreibungen bewerben. Teilweise gibt es nur einen Bewerber pro Los.

Diesem Nachteil könnte man entgegenwirken, indem man die Vertragsmodalitäten attraktiver gestaltet und bspw. die Vertragsgrundlaufzeiten erhöht. Die Planungssicherheit erhöht sich und Unternehmen können Mitarbeiter längerfristig an sich binden. Auch könnte man in Gesprächen mit den „qualitativ guten“ Fremdfirmen nach gemeinsamen Lösungen suchen.

VI. Zusammenfassung zur Problematik

1. Empfehlungen aus Sicht Amt 10/102

Die Einstellung eines Gemeindearbeiters, aber auch die Aufstockung der Grünflächenabteilung mit zusätzlichem Personal, könnte eine Lösung der vorgebrachten qualitativen Probleme sein, ist derzeit aber noch keine wirtschaftliche Lösung.

Die Berechnung der notwendigen Vollzeitkräfte hat ergeben, dass mindestens vier Mitarbeiter für die Pflege der öffentlichen Grünflächen der Ortschaften von Nöten sind. Die Berechnung berücksichtigt jedoch nicht, dass bestimmte Aufgaben (bspw. Baum- oder Gehölzpflege) nur von Fachkräften erledigt werden können. Ein umfangreiches Anforderungsprofil eines

Beschäftigten könnte u.U. dazu führen, dass die erforderlichen Stellen mangels Qualifikation nicht besetzt werden können oder mit zusätzlichen Weiterbildungskosten zu rechnen ist.

Eigenes Personal ist i. d. R. dauerhaft gebunden, daher lässt sich die Entscheidung die Pflege mit eigenem Personal zu erledigen, nicht so einfach revidieren und kann die Steuerung des Haushaltes stark beeinträchtigen.

Die Kosten für vorzuhaltende Arbeitsmittel sind zu berücksichtigen. Einmal angeschaffte Arbeitsmittel sollten auch über die gewöhnliche Nutzungsdauer genutzt werden. Stellt sich heraus, dass es u.a. aus den zuvor genannten Gründen, dennoch zu externen Kosten kommt und sich dadurch die Eigenpflege als unwirtschaftlich erweist, ist mit einer außerordentlichen Last im städtischen Haushalt zu rechnen und mit langfristigen Anpassungsstrategien.

Um langfristige Strategien zu erarbeiten und zufriedenstellende, dauerhafte Lösungen zu finden, bedarf es weiterer Zuarbeiten durch das Fachamt für Umweltschutz.

Die dargestellten Vorteile einer Fremdvergabe überwiegen derzeit noch, vor allem mit Blick auf die Haushaltssituation, trotz der derzeitig vorliegenden Probleme. Aus Sicht des Hauptamtes erscheinen folgende Maßnahmen geeigneter, die Qualität der Grünflächenpflege kurzfristig wirtschaftlicher sicherzustellen:

1. Absprachen verbessern
2. Konkrete Zielvorgaben an die zuständigen Fachkräfte (bspw. Zielvereinbarungen)
3. konkrete Zuständigkeiten und Abläufe im Verwaltungsverfahren Qualitätskontrolle innerhalb der Verwaltung unter den beteiligten Akteuren
4. Aufgaben- und Lagepläne für alle Ortschaften konkretisieren
5. androhen der Vertragsstrafen
6. Vertragsstrafen umsetzen (konsequenteres Handeln)
7. Mängel durch anderes externes Unternehmen beseitigen lassen und Mehrkosten als Schaden geltend machen.
8. Abnahmeanzeigen mit Fotonachweisen
9. stärkere Kontrollen unter Einsatz technischer Hilfsmittel (bspw. Smartphone, Tablett)
10. Ausschluss bestimmter Firmen nach permanenter Schlechtleistung
11. technische Ausstattung des Kontrolleurs verbessern (bspw. Tablett mit Anbindung zum städtischen Netzwerk und geeigneter Software zur Sofortübermittlung der Daten vor Ort)

12. Kontrolle des Verantwortlichen, ob sich alle Beteiligten an die Vereinbarungen gehalten haben

Langfristig sollte seitens des Fachamtes für Umweltschutz ein Grünflächenpflegekonzept erstellt werden. Das Konzept sollte Funktionen und Nutzen der einzelnen Flächen konkret bestimmen, daraus lassen sich perspektivisch Überlegungen einer alternativen bzw. sinnvollen Bepflanzung und dem damit im Zusammenhang stehenden Pflegeaufwand ableiten. Die Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes sollte zeitnah erfolgen, ggf. mit externer Unterstützung.

Die Entwicklung technischer Lösungen zur Unterstützung und Erleichterung eines Grünflächenmanagement sind in der Vergangenheit weit fortgeschritten. Als Grundlage sollte auch bei der Stadt Köthen (Anhalt) ein Grünflächenkataster eingeführt und gepflegt werden.

Ein digitales Grünflächeninformationssystem (GRIS) ist die Voraussetzung für ein effizientes Grünflächenmanagement. Bedingung ist eine geeignete und konsequent geführte Datenbasis in Form eines Grünflächenkatasters. Darin finden sich nicht nur alle Grünflächen, sondern auch deren jeweilige Ausstattung und Inventar, wie Angaben über Flächeninhalte, topographische Lage (→ Hangneigungen, Exposition), Bepflanzung (→ Gebrauchsrasen, Wiesenflächen, Blumenrabatte, Strauchpflanzungen, Bäume). Durch die Verknüpfung mit ökonomischen und funktionalen Daten bietet das GRIS ideale Grundlagen für die Grünordnung und Objektplanung. Es liefert jene Daten, welche die Freiraumsituation einer Kommune widerspiegeln, und ermöglicht darüber hinaus den interkommunalen Vergleich. Neben dem üblichen Inventar lassen sich in einem GRIS auch Aufwände zur Pflege der Anlagen abbilden und steuern. In Verknüpfung mit der Aufwandserfassung werden im GRIS die wesentlichen Daten für die Kosten- und Leistungsrechnung geliefert, welche die Voraussetzung für eine betriebswirtschaftliche Steuerung ist.

Mit dem GRIS lassen sich auch Pflegepläne und damit verbundene Leistungsbeschreibungen erstellen. Damit können die Bemessung und der Einsatz von Personal, Maschinen und Material im Jahresverlauf geplant und gesteuert werden. Abweichungen können so laufend festgestellt und analysiert werden. Auch die Historienverwaltung und Verwaltungsvorgänge, wie Genehmigungen u. ä. lassen sich über das GRIS abwickeln und dokumentieren.

Es bedarf noch einiger Vermessungen, das Einpflegen der Daten in das Fachprogramm und der Festlegung der einzelnen Parameter zur Fläche. Außerdem scheint es folgerichtig, die zuständige Sachbearbeiterin mit den entsprechenden Zugangsberechtigungen auszustatten.

Hier bedarf es an weiteren Investitionen in die IT. Es wird empfohlen, dies entsprechend bei der Investitionsplanung künftiger Haushalte zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte über weitere automatisierte Erleichterungen (bspw. mobile Geräte mit Verknüpfung zur Fachanwendung) nachgedacht werden.

Außerdem wird empfohlen die Vergabe der Pflegearbeiten auf Teilarbeiten zu beschränken, so dass das Anforderungsprofil, der intern zu erledigenden Aufgaben, einer bestimmten Berufsgruppe entspricht. So könnten beispielsweise das Mähen der öffentlichen Flächen durch eigenes Personal erledigt werden und Aufgaben, die einer besonderen Qualifikation oder besonderer technischer Gerätschaften bedürfen, durch externe Dienstleister erledigt werden oder umgekehrt.

Es sollte durch die Fachabteilung Gebäudeverwaltung geprüft werden, inwiefern bestimmte Grünflächen, die keiner öffentlichen Aufgabe dienen, veräußert werden können. Hierzu sollte ein Konzept zur Bewirtschaftung städtischer Immobilien erstellt werden. Eine weitere Möglichkeit die Kosten für die Pflege der Grünflächen zu reduzieren, kann auch die Verpachtung bestimmter Flächen bewirken.

Zusammenfassend empfiehlt das Haupt- und Personalamt/Organisation:

1. kurzfristig, für die Dauer von mindestens drei Jahren, die Pflege der Grünflächen in den Ortschaften weiterhin extern zu vergeben und
2. langfristig, nach Ablauf dieser Zeit und bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes, durch das Amt für Umweltschutz, eine erneute Einschätzung und die Entscheidung über weitere Verfahrensweise.
3. Soweit aktuelle Entwicklungen ein vorzeitiges Ändern der Strategie notwendig machen, ist über die Zeitabläufe neu zu entscheiden.

VII. Zuständigkeit für die Entscheidung über die künftige Erledigung der Aufgabe

Die Ortschaftsräte fordern eine Entscheidung durch den Stadtrat. Fraglich ist, in wessen Zuständigkeit die Entscheidung, zur weiteren Pflege der Grünflächen in den Ortschaften fällt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Entscheidung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (OB) liegt.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ist die Vertretung das Hauptorgan der Kommune. Sie ist das allgemein zuständige Organ, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes oder ein Ausschuss bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kraft Delegation von Entscheidungsbefugnissen zuständig ist.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist das zweite Organ der Gemeinde. Nach 60 I KVG LSA ist er Leiter der Verwaltung. Zum Organ „Hauptverwaltungsbeamter“ zählen sämtliche Ämter, Abteilungen, Fachbereiche und Bedienstete der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA) zuständig. Außerdem regelt er die innere Organisation der Verwaltung (§ 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA).

Die Pflege der öffentlichen Grünflächen gehört zu den vom OB zu regelnden Aufgaben. Dabei nimmt er die Aufgabe einmal aus Sicht als Straßenbaulastträger, aber auch als Grundstückseigentümerin wahr. Mit der Entscheidung über die weitere Erledigung der Aufgabe, regelt er den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Letztlich entscheidet er, ob eine Aufgabe innerhalb der Verwaltung oder durch einen externen Dienstleister erledigt wird.

Bei seinen Entscheidungen hat er gem. § 98 Abs. 2 S. 1 KVG LSA den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Nach diesem Grundsatz ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben.

Anlagen:

Anlage 1 Personalaufwendungen Betriebshof

Anlage 2 Personalbedarfsberechnung

Anlage 3 Zeit- und Maßnahmenplan

Anlage 4 detaillierte Übersicht der Pflegestände in den Ortschaften

Anlage 5 Sicht des Umweltamtes zur Stellungnahme